Die ROTE MAPPE * 1995 des Niedersächsischen Heimatbundes e.V. (NHB)

- ein kritischer Jahresbericht zur Situation der Heimatpflege in unserem Lande -

vorgelegt von Präsident Dr. Gerhard Barner auf dem 76. Niedersachsentag in Rotenburg (Wümme) in der Festversammlung am Sonnabend, dem 30. September 1995

Inhaltsverzeichnis

| GRUNDSATZBEMERKUNGEN ZUR HEIMATPFLEGE | |
|--|----|
| In eigener Sache (001/95) | 3 |
| Strukturwandel im ländlichen Raum (002/95) | 3 |
| Regionale Kulturförderprogramme des Landes (003/95) | 5 |
| Bodenschutz in Niedersachsen (004/95) | 5 |
| Neuordnung der staatlichen Wasser- und Abfallverwaltung (005/95) | 6 |
| Wasser- und Bodenverbände (006/95) | 6 |
| UMWELTSCHUTZ | |
| Energie (104/94 bis 106/94) | 7 |
| NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE | |
| Grundsätzliches (201/95 bis 210/95) | 8 |
| Verkehr (211/95 bis 214/95) | |
| Fließgewässer (215/95, 216/95) | |
| Wasserbau (217/95 bis 219/95) | 12 |
| Landwirtschaft-Flurbereinigung (220/95 bis 222/95) | 13 |
| Flächenschutz (223/95 bis 227/95) | 13 |
| Moore (228/95 bis 231/95) | 15 |
| Naturparke (232/95 bis 234/95) | |
| Nationalpark ,,Harz" (235/95 bis 237/95) | |
| Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" (238/95 bis 240/95) | 18 |
| BAU- UND DENKMALPFLEGE | |
| Grundsätzliches (301/95 bis 305/95) | 19 |
| Bau- und Kunstdenkmale (306/95 bis 317/95) | |
| Garten- und Parkdenkmale (318/95 bis 320/95) | 22 |
| Dorferneuerung (321/95 bis 323/95) | 22 |
| Umnutzung alter Bausubstanz (324/95 bis 332/95) | 23 |
| Mühlen (333/95 bis 335/95) | |
| Archäologie (336/95 bis 342/95) | 25 |
| HISTORISCHE LANDESFORSCHUNG, LANDES- UND HEIMATKUNDE | |
| (401/95 bis 407/95) | |
| MUSEEN | |
| (501/95 bis 503/95) | 20 |
| (301/23 013 303/23) | |
| NIEDERDEUTSCHE SPRACHE | |
| (601/95 bis 612/95) | 30 |
| MUSIK | |
| (701/95 bis 704/95) | 32 |

GRUNDSATZBEMERKUNGEN ZUR HEIMATPFLEGE

IN EIGENER SACHE

001/95

90 JAHRE NIEDERSÄCHSISCHER HEIMATBUND

Vor 90 Jahren wurde der Niedersächsische Heimatbund e.V. (NHB) als "Niedersächsischer Vertretertag" (Zentralstelle für Heimatschutz in Niedersachsen) mit dem Ziel gegründet, den Schutz der Heimat landschaftlich zu organisieren und zusammenzufassen. Am 6. Oktober 1905 gab sich der "Vertretertag" auf dem 4. Niedersachsentag in Hannover eine Satzung. Die festgelegten Aufgaben unterteilten sich in drei Arbeitsfelder, die bis heute die materielle Basis unserer Verbandsarbeit bilden:

- Schutz der heimatlichen natürlichen Landschaft (einschließlich der Pflanzen- und Tierwelt)
- Schutz der heimatlichen Geschichts- und Kunstdenkmäler
- Schutz des heimischen Volkstums in Sprache, Sitten und Gebräuchen, Volkstrachten, Bauweise und anderen typischen Zügen.

Dem "Vertretertag" gehörten ausschließlich korporative Mitglieder an. Er umfaßte Behörden, Vereine und wissenschaftliche Institute aus der Provinz Hannover, den Herzogtümern Braunschweig und Oldenburg, der Stadt Bremen sowie den Fürstentümern Lippe und Schaumburg-Lippe. Aufgrund seiner Doppelstruktur als Zusammenschluß regionaler Vereinigungen und Fachverbände und zugleich als Arbeitsgemeinschaft von (Gebiets-) Körperschaften und Institutionen verstand er sich von Anbeginn an als Bindeglied zwischen dem Ehrenamt und dem Hauptamt. 1908 umbenannt in "Niedersächsischer Ausschuß für Heimatschutz" blieb diese Arbeitsgemeinschaft für Heimatkunde, Naturschutz und Kulturpflege über 25 Jahre lang der Zielsetzung treu, als Spitzenvertretung ein gemeinsames Vorgehen zu bewirken und in dringenden Fällen als ständige Beauftragte der gesamten niedersächsischen Heimatbewegung zu handeln. Damit war die formelle Grundlage für die Arbeitsweise unseres Verbandes gelegt, der von 1934 bis 1937 den Namen "Niedersächsischer Heimatschutz e. V." führte.

Der NHB ist im Bundesland Niedersachsen der Landesverband der auf dem Gebiet der Heimatpflege wirkenden Vereine und Verbände. Gleichzeitig versteht er sich als Arbeitsgemeinschaft der mit diesen Aufgabenbereichen befaßten Körperschaften und Institutionen in Niedersachsen, insbesondere der kommunalen Gebietskörperschaften. Er hat sich die Aufgabe gestellt, die niedersächsische Heimat in ihrer natürlichen und historisch bedingten Vielfalt und Eigenart zu erhalten und weiter zu gestalten, wobei er gegenüber neuen Ausdrucksformen in der Kultur und im Zusammenleben mit Menschen unterschiedlicher Herkunft offen ist. Mit dieser gemäß Satzung von 1993 erweiterten Aufgabenstellung wird der NHB der neuen allgemeinpolitischen Entwicklung gerecht. Er nimmt sich neben der traditionellen Heimatpflege nunmehr auch der Integration von Neubürgern und ihrer Kultur an. Wir hoffen sehr, die institutionelle Förderung unseres Verbandes ist weiterhin so bemessen, daß wir auch zukünftig unsere satzungsgemäßen Aufgaben im vollen Umfang wahrnehmen können.

76. NIEDERSACHSENTAG UND 36. ROTE MAPPE

Wir veranstalten in diesem Jahr unseren 76. Niedersachsentag. Gern sind wir der Einladung des Landkreises und der Stadt Rotenburg (Wümme) gefolgt. Die Stadt, die in diesem Jahr ihr 800jähriges Bestehen feiert, kann stolz auf ihre kulturellen Einrichtungen sein. Zu nennen sind das Heimatmuseum auf dem ehemaligen Burggelände und das Institut für Heimatforschung, die beide unter der Trägerschaft unseres rührigen Mitglieds, des 1953 gegründeten "Heimatbundes Rotenburg (Wümme) e.V." stehen. Die Tätigkeit des Heimatbundes, insbesondere die wissenschaftliche und heimatkundliche Forschung in Stadt und Landkreis, dokumentieren die Rotenburger Schriften. Dabei nimmt die Vor- und Frühgeschichte eine besondere Stellung ein, die schon vor Jahren wissenschaftlichen Fachkräften übertragen wurde. Es zeigte sich bald, wie geschichts- und fundträchtig diese Region ist. Dem wurden Landkreis und Stadt gerecht: Ohne gesetzliche Ver-

pflichtung ist ein Kreisarchäologe angestellt, und die Stadt verfügt über ein hauptamtlich geführtes Stadtarchiv. Angesichts derartiger Aktivitäten verwundert es nicht, daß unser Niedersachsentag nach 1975 nunmehr zum zweiten Mal in Rotenburg (Wümme) stattfindet.

In der Festversammlung legt der Niedersächsische Heimatbund seine 36. ROTE MAPPE vor. Ihr Schwerpunktthema "Veränderungen in Niedersachsen am Beispiel ländlicher Raum" spiegelt sich nicht nur in den Grundsatzbeiträgen, sondern in zahlreichen Einzelbeiträgen wider. Gerade in einer Zeit knapper Finanzen sollte alles daran gesetzt werden, die Möglichkeiten ehrenamtlicher Mitwirkung nicht nur zu erhalten, sondern zu fördern. Dies wird dazu beitragen, auch im ländlichen Raum negativen Veränderungen wirkungsvoll entgegenzutreten.

STRUKTURWANDEL IM LÄNDLICHEN RAUM

002/9

Dem Strukturwandel in den Dörfern und in der von ihnen geprägten Kulturlandschaft widmet die Öffentlichkeit noch immer keine besondere Aufmerksamkeit. Dörfer und Landwirtschaft sind in ihrem Anpassungsprozeß bisher kein Thema von allgemeiner innenpolitischer Relevanz. Sie bleiben fast gänzlich der Agrarpolitik überlassen, die ihrer vorwiegend agrarwirtschaftlichen, auf Europa- und Weltmarkt bezogenen Zielsetzung wegen die sozialen, kulturellen und ökologischen Veränderungsprozesse nicht gleichgewichtig beeinflussen kann. Es ist daher an der Zeit, daß der Strukturwandel in seiner Bedeutung für das sozio-ökonomische, das ökologische und kulturelle Gleichgewicht allgemein er- und anerkannt wird.

Die geographischen, historischen und funktionellen Eigenarten ursprünglicher Siedlungen machen den besonderen Reiz unserer Landschaft aus. Ihre vielfach schon verwischten Strukturen drohen durch Inanspruchnahme von "Baulücken" gänzlich unkenntlich zu werden. Überkommene Dorfformen sind als sozialgeschichtliche Zeugnisse nicht weniger erhaltungswürdig als städtische Bürger-, Handwerkerund Arbeitersiedlungen. Dies gilt auch für den Verlauf historischer, zum Teil in die Zeit des Siedlungsbeginns datierbarer Wege.

Das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft wird infolge des Kostendruckes, der Vergrößerung der Betriebsflächen und der immer schwereren Wirtschaftsfahrzeuge ärmer an Schönheit und damit an Erlebnisund Erholungswert. Noch ist nicht abzusehen, in welchem Maße die Öffnung des europäischen Agrarmarkts für den Weltmarkt zur weiteren Stillegung landwirtschaftlicher Flächen führen und nach welchem Konzept der dann fällige Wandel der Kulturlandschaft verlaufen wird. Es spricht aber viel für die Annahme, dies wird um so erfolgreicher sein, je mehr es sich auf ein hinreichend dichtes Netz dörflicher Siedlungen mit einer neuen und dennoch intakten, nichtlandwirtschaftlich fundierten Sozialstruktur stützen kann.

Nur im Zusammenwirken zahlreicher Politik- und Fachbereiche und nur durch eine kluge Kombination vorhandener und neu zu schaffender rechtlicher Rahmenvorgaben und administrativer Strukturen wird es gelingen, die große Aufgabe des Strukturwandels auf dem Lande im Zeichen leerer öffentlicher Kassen zum Erfolg zu führen. Dies setzt voraus, erfordert aber auch eine Erweiterung des politischen Bewußtseins und sozialer Verantwortung in allen Kreisen der Bevölkerung. Die Menschen in den Dörfern und die ihnen besonders nahestehenden Verbände sollten die unausweichlichen Veränderungen der sozialen Lebensbedingungen auf dem Lande als Chance erkennen und ihnen mit Kreativität und Innovationsbereitschaft begegnen. Wir sind davon überzeugt, daß das Leben in unserem Land für alle Bevölkerungskreise wesentlich an Qualität gewinnt, wenn sie alle notwendigen bzw. unausweichlichen Veränderungen in Dorf und Landschaft zum Gegenstand ihrer Mitverantwortung machen.

Zur Bewältigung des Strukturwandels halten wir die folgenden Änderungen für nötig:

1.

Die lokale Bauleitplanung ist auf eine neue Qualitätsstufe zu heben. Jedem Flächennutzungsplan muß ein rechtsverbindlich vorgeschriebenes Dorfentwicklungsprogramm vorangehen. Darin sind der Siedlungsund Verkehrsgeschichte der Dörfer, der Bau- und Gartendenkmalpflege, der Fortentwicklung der Sozialstruktur, der Verkehrsanbindung, der kulturellen Entwicklung sowie der Gestaltung von Bauten, Gärten und Verkehrsflächen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

2.

Der Veranlagungsschlüssel zu Anliegerbeiträgen und -abgaben ist von den Gemeinden so festzusetzen, daß die ortsplanerisch festgelegte Freihaltung innerdörflicher Flächen von der Bebauung den Eigentümern zumutbar wird. Bebauungspläne und Abgabensatzungen sind rechtsverbindlich zu koordinieren und in der Regel gleichzeitig zu erlassen bzw. zu ändern. Die Erhaltung und Fortentwicklung der jeweiligen Eigenart des Dorfes muß Vorrang erhalten gegenüber der Gleichbehandlung aller Grundstückseigentümer. Gegebenenfalls bedarf es einer Änderung des Abgabenrechts.

3.

Das Instrument der Baugestaltungssatzung ist weiterzuentwickeln mit dem Ziel, es für die Gemeinden und die Betroffenen handhabbarer zu machen. Ihre Festsetzungen müssen sich auch auf die privaten und öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen beziehen.

4

Alternativ dazu ist zu prüfen, ob es sich empfiehlt, das in den Niederlanden mit gutem Erfolg praktizierte Rechtsinstitut der "Welstandscommissie" in das Landesbaurecht zu übertragen. Es handelt sich hierbei um Gutachterkommissionen aus unabhängigen Fachleuten, die im Baugenehmigungsverfahren die äußere Gestaltung der Bauwerke aufgrund sehr allgemeiner, unbestimmter Rechtsbegriffe prüfen und deren Urteil für die Behörde in gewissem Umfang bindend ist.

5.

Die derzeitigen, an sich begrüßenswerten Bestrebungen, zur Förderung der Bautätigkeit die Baugenehmigungsverfahren zu beschleunigen, stehen zu den Erfordernissen einer strukturellen und ortsbildgerechten Erneuerung der Dörfer in einem prinzipiellen Zielkonflikt. Dieser ist so zu lösen, daß die Verfahren zwar vereinfacht werden, aber die Bindung an das materielle Baurecht nicht gelockert wird.

6.

Die Förderung von Maßnahmen der Dorferneuerung aus Landes- und EU-Mitteln sollte in die Dorfentwicklungsplanung integriert und auf Zinsverbilligungskredite aus einem revolvierenden, insbesondere junge Familien bevorzugenden Fonds umgestellt werden.

7.

Die Fachkompetenz der unteren Baubehörden sowie der unteren Denkmalschutzbehörden bedarf zum Teil nachhaltiger Verbesserung auf den Gebieten, die von den vorhandenen Fachleuten für Städte- und Hochbau nicht abgedeckt werden können: Bau-, Siedlungs- und Verkehrsgeschichte, Soziologie, Bau-, Boden- und Technik-Denkmalpflege. Soweit die Einstellung eigenen Personals nicht sinnvoll oder möglich ist, sind Beratungsleistungen in Anspruch zu nehmen oder ehrenamtlicher Sachverstand einzuwerben. Wir setzen darauf, daß die leitenden Organe der Kommunen ihre Verantwortung hierfür verstärkt erkennen, und schlagen deshalb nicht vor, die Vorhaltung oder Einwerbung weiteren Sachverstandes gesetzlich zu regeln.

8

Die staatliche Denkmalpflege muß um Fachkräfte für Siedlungs- und Verkehrsgeschichte sowie für Technik-Geschichte ergänzt werden. Sie ist vor allem in den Stand zu setzen, neben der hoheitlichen Aufgabe des Denkmalschutzes ihre Aufgaben der Förderung und der Beratung privater Denkmaleigentümer besser wahrzunehmen. Dazu gehören Berechenbarkeit und Kontinuität ihrer Finanzausstattung, Abbau von Doppelzuständigkeiten und internen Meinungsverschiedenheiten

sowie Kompromißbereitschaft, wo denkmalpflegerisch an sich unerwünschte Zustände reversibel bleiben. In die Zumutbarkeitsprüfung gemäß § 7 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ist häufiger als bisher die Zumutbarkeit des Verkaufs einzubeziehen; vielleicht sollte der Gesetzgeber die Vorschrift- klarstellend-ändern.

9

Die Bedeutung der Verkehrsgeschichte ist zu unrecht vernachlässigt worden. Nach dem Vorbild Österreichs und der Schweiz sollte durch eine Änderung des NDSchG die Möglichkeit geschaffen werden, Reste historischer Verkehrswege und Wasserläufe unter Denkmalschutz zu stellen.

10.

Eingriffe in historische Bausubstanz führen immer dann zu Substanzverlust, wenn sich der Nutzungszweck wesentlich ändert. Daher ist es im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erforderlich, den ursprünglichen Zustand zeichnerisch und fotografisch zu dokumentieren und alsdann die gewonnenen Erkenntnisse der Hausforschung zugänglich zu machen. Voraussetzungen, Art und Umfang der Dokumentation und der Archivierung der bauhistorischen Quellen sind durch das NDSchG rechtsverbindlich vorzuschreiben.

11

Ein grundsätzliches Problem nicht nur des NDSchG ist sein Prinzip: "Alles oder nichts". Objekte von nur geringerer Schutzwürdigkeit sind, wenn sie nicht gänzlich dem allgemeinen Baurecht überlassen bleiben sollen, unter Denkmalschutz zu stellen, und das mit allen Konsequenzen. Diese werden dann von den Denkmaleigentümern zuweilen als unsachgerecht empfunden, tragen den Beamten den Vorwurf der Kleinlichkeit ein, schmälern so die Akzeptanz der Denkmalpflege in der Öffentlichkeit und führen zur Verzettelung ihrer Kräfte. Dies wird vollends offenkundig, wenn neben dem Baudenkmal ein kaum geringerwertiges, aber ungeschütztes Bauwerk steht. Der Gesetzgeber sollte prüfen, ob nicht eine Denkmalschutzkategorie mit abgemilderten Rechtsfolgen geschaffen werden sollte. Es böte sich an, den Denkmalschutz für Objekte dieser Kategorie von den Denkmalschutzbehörden auf die Baubehörden, die Träger der Dorferneuerung, die Ämter für Agrarstruktur, ehrenamtliche Denkmalpfleger oder geeignete Organisationen (z. B. IG Bauernhaus) zu übertragen; die Denkmalschutzbehörden könnten so entlastet werden.

12

Allen oben dargestellten Einzelmaßnahmen wird der erwünschte Erfolg nur dann beschieden sein, wenn es gelingt, der Öffentlichkeit ein Bewußtsein für die auf dem Spiel stehenden sozialen, ökonomischen, ökologischen und kulturellen Werte zu vermitteln. Dies ist eine zentrale Aufgabe, die ihrer Natur nach keine unmittelbar staatliche sein kann. Außerdem setzt sie eine eigene Einnahmequelle mit kontinuierlichen Einkünften voraus.

Wir schlagen daher vor, eine gemeinnützige Stiftung öffentlichen Rechts, beispielsweise eine durch Landesgesetz ins Leben gerufene Stiftung "Dorferneuerung" zur Förderung der Dorfentwicklung zu errichten. Das Stiftungskapital könnte aus Verkaufserlösen von Gegenständen des Landesvermögens sowie durch private Stiftungen gebildet werden. Die Stiftung würde ihre Aufgaben durch Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowie durch die Veranlassung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten, Kongressen u. a. erfüllen. Sie könnte auch Handwerkern, Architekten usw. mit besonderer Befähigung für Erneuerungsaufgaben ein geeignetes Prädikat zuerkennen, wenn die Kammern und Hochschulen den Bedarf daran nicht ihrerseits befriedigen. Der Stiftungsrat sollte aus Persönlichkeiten zusammengesetzt sein, die vom Niedersächsischen Landvolkverband, von den kommunalen Spitzenverbänden, Hochschulen und Kirchen sowie von den Verbänden der vornehmlich beteiligten Fachsparten (Handwerksund Architektenkammern, aber auch der Denkmalpfleger usw.) vorgeschlagen werden. Da die Stiftung ihre Aufgaben in 20 bis 30 Jahren abgeschlossen haben dürfte, empfiehlt sich die Bestimmung, daß ihr Vermögen alsdann der Stiftung Niedersachsen zufällt.

Wir bitten die Landesregierung, unsere Vorschläge zu prüfen und den notwendigen Prozeß der Erneuerung mit allen geeigneten gesetzlichen und administrativen Maßnahmen voranzutreiben.

REGIONALE KULTURFÖRDERPROGRAMME DES LANDES

003/95

Das Land hat vor zwei Jahrzehnten Regionalprogramme zur Förderung der kulturellen Infrastruktur mit dem Ziel aufgelegt, zwischen der Kulturarbeit in ländlichen und städtischen Räumen einen Ausgleich herzustellen. Durchgeführt wurden sie zuerst in Ostfriesland (1975). Mit der schrittweisen Ausweitung kamen das Wendland (1976 bis 1983), das Emsland (seit 1977), Salzgitter und der Oberweserraum (seit 1983) sowie das Elbe-Weser-Dreieck (seit 1985) in den Genuß der regionalen Kulturförderprogramme. Von 1975 bis 1994 hat das Land für die Arbeit in den Bereichen Denkmalpflege, Museen, Musik, Theater und Bildende Kunst, Kultur- und Heimatpflege sowie Bibliothekswesen insgesamt 50 Mio. DM bereitgestellt und damit zugleich bewirkt, daß in einem erheblichen Umfang auch Komplimentärmittel der Kommunen und anderer Geldgeber in die Kulturförderprogramme geflossen sind.

Von Anbeginn an ist die mit Hilfe der Programme verbesserte Kulturpflege in strukturschwachen Gebieten als eine zeitlich begrenzte staatliche Anlaufförderung eingestuft worden. Nun entzieht sich das Land im Zuge drastischer Sparmaßnahmen schlagartig seiner Verantwortung. Die Fördermittel sind 1995 von bisher 2,4 Mio. DM auf 1,4 Mio. DM reduziert worden, und der Haushaltsplan 1996 sieht nur noch 400 000 DM vor. Alle Träger der Regionalprogramme sind gefordert, ihre Vorhaben mit neuen Ideen zu gestalten, insbesondere neue Finanzquellen zu erschließen. Doch im ländlichen Raum gibt es nachweislich kaum Sponsoren bzw. Mäzene, so daß dies nur in einigen wenigen Fällen gelingen wird.

Da das Land für Projekte nach wie vor Mittel zur Verfügung stellt, ist es notwendig, kontinuierlich - über Haushaltsjahre hinweg - planen zu können. Die Mittelbewilligungen sollten über die bisherigen Träger der Regionalprogramme abgewickelt werden, damit dezentral und projektnah entschieden bzw. eine Vorauswahl getroffen werden kann und bei einem festzusetzenden Verwaltungskostenanteil (10 %) die aufgebauten Strukturen mit ihrer Sach- und Fachkompetenz erhalten bleiben.

BODENSCHUTZ IN NIEDERSACHSEN

004/95

In Abhängigkeit der Ausgangsfaktoren - Gestein, Klima, Relief, Grundwasser, Vegetation und menschlicher Einfluß - entstehen Böden, deren Profilbau, Eigenschaften und Leistungsfähigkeit äußerst vielgestaltig sind.

Gemäß § 2 Grundsatz 4 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes ist Boden zu erhalten und ein Verlust oder eine Verminderung seiner natürlichen Fruchtbarkeit und Ertragsfähigkeit zu vermeiden. Dieser Schutzgedanke basiert auf der Einsicht, daß eine die Lebensgrundlagen bewahrende nachhaltige Wirtschaftsform es erfordert, die natürlichen Ressourcen sparsamer zu verwenden und die Umwelt möglichst wenig zu belasten. Ziel des Bodenschutzes ist es, die natürliche Bodenfunktion zu erhalten, zu schützen und bereits eingetretene Schäden zu sanieren. Darüber hinaus ist der Boden als Naturdokument und prägender Teil der natürlichen Landschaft zu bewahren.

Hinsichtlich dieser Zielsetzungen besteht bundesweit generelles Einvernehmen. Seinen Niederschlag hat dies in der Bodenschutzkonzeption der Bundesregierung (1985) und dem gemeinsamen Maßnahmenkatalog zum Bodenschutz des Bundes und der Länder (1987) gefunden. Das Land ist 1990 mit dem Bodenschutzkonzept Niedersachsen gefolgt. Ein eigenständiges Bodenschutzgesetz haben jedoch bisher nur die Bundesländer Baden-Württemberg und Sachsen erlassen.

Hauptschädigungen des Bodens verursachen die Inanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrswegebau, die Zerstörung der Boden

struktur infolge Erosion und Verdichtung sowie der Eintrag von Schadstoffen. Unter Beachtung der Belange des Bodenschutzes muß diesen Schädigungen wirkungsvoll begegnet werden

- auf allen Ebenen der Raumordnung und Landesplanung. Das Raumordnungsgesetz des Bundes (1991) und das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (1994) erfüllen die erforderlichen Voraussetzungen.
- im Rahmen des Naturschutzes und der Landschaftsplanung. Neben den aktuellen Bodenpotentialen ist vorrangig die Erhaltung bzw. Wiederherstellung von standortbedingten Landschaftzusammenhängen und Biotopverbundsystemen zu berücksichtigen.
- in der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere durch standortbezogene Einzelberatungen der Flächennutzer.
- mit einer landesweiten Erfassung der Altlasten. Die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen bedingt die Bereitstellung entsprechender Informationsgrundlagen, wie
 - Daten über Verbreitung, Eigenschaft und Veränderung der Böden. Sie müssen flächendeckend in den jeweiligen Planungsmaßstäben vorliegen, da sie landesweit auf allen Bedarfsebenen benötigt werden;
- 2. Methoden, die geeignet sind, die Datengrundlagen auszuwerten;
- digiatale Bodeninformationssysteme, denn nur sie gewährleisten den schnellen Zugriff auf die notwendigen Informationen und deren Auswertung sowie die Aktualisierung und spezifische Anwendung der Daten.

Die koordinierte landesweite Umsetzung des Bodenschutzes erfordert dringend eine Regelung. Mit dem Bodenschutz sind das Niedersächsisehe Innenministerium (Raumordnung, Landesplanung), das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Land- und Forstwirtschaft), das Niedersächsische Umweltministerium (Naturschutz, Wasserwirtschaft, Altlasten), das Niedersächsische Sozialministerium (Gesundheitsgefährdung) und das Niedersächsische Wirtschaftsministerium (bodenkundliche Informationsgrundlagen) befaßt.

Für die Erhebung und Pflege von Informationsgrundlagen sind folgende Institutionen zuständig: Die Datenbereitstellung obliegt der Finanzverwaltung, dem Forstplanungsamt, dem Niedersächsischen Landesamt für Bodenforschung (NLfB), der Forstlichen Versuchsanstalt und den Landwirtschaftlichen Untersuchungsanstalten. Die Entwicklung und Bereitstellung von Auswertungsmethoden erfolgt im wesentlichen durch das NLfB, die Forstliche Versuchsanstalt und einige Forschungseinrichtungen. Die Fachressorts nutzen diese Informationen in ihrem Geschäftsbereich für Einzelmäßnahmen zum Bodenschutz, im allgemeinen ohne weiteren Austausch bzw. Abstimmung.

Da Aufbau und laufende Fortführung der notwendigen Informationsgrundlagen ohne Koordination nicht möglich sind, hat die Landesregierung veranlaßt, alle Informationen in einem einheitlich aufzubauenden Bodeninformationssystem (NIBIS) zusammenzufügen. Mit der Konzeption, dem Aufbau und der Datenpflege wurde das NLfB betraut. Heute haben die Arbeiten den Stand erreicht, daß bei Planungen auf Landes- und Regionalebene sowie - für weite Landesteile - bei Einzelberatungen auf Informationen zu wesentlichen Fragen des Bodenschutzes zurückgegriffen werden kann. Ihre Bereitstellung in digitaler Form ermöglicht eine effektive Nutzung. Damit ist Niedersachsen das erste Bundesland, dem ein funktionsfähiges Bodeninformationssystem zur Verfügung steht.

Die Bereitstellung von Aus- bzw. Bewertungsmethoden befindet sich erst in den Anfängen. Aufgrund laufend wechselnder Fragestellungen besteht zudem ein ständiger Fortführungsbedarf. Die dazu notwendigen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sind sehr aufwendig und nur bei einer entsprechenden Koordination der Arbeiten der Forschungseinrichtungen möglich. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Defizite bestehen auch in den Bereichen

- Naturschutz und Landschaftsrahmenplanung:

Die Erhaltung oder Wiederherstellung von Landschaftszusammenhängen bzw. Biotopverbundsystemen setzt neben Kenntnissen der heutigen Potentiale auch solche des ursprünglichen Zustandes voraus. Das läßt sich aus dem aktuellen Stand oft nicht mehr ableiten. Ein Vergleich des Nutzungsartenwandels aus den mehr oder weniger flächendeckend vorliegenden topographischen Karten des 18., 19. und 20. Jahrhunderts läßt dazu weitreichende Rückschlüsse zu. Wir meinen, die Bereitstellung und Auswertung dieser Informationen ist zwischen den Fachdienststellen des Landes besser zu koordinieren.

- Agrarstrukturplanung, Flurbereinigung:

Wie in anderen Bereichen, so ist auch für die Landwirtschaft eine durchgängige und flächendeckende Fachplanung notwendig, die betriebswirtschaftliche und standortkundliche Belange berücksichtigt. Sie sind gleichzeitig ein Fachbeitrag für Raumordnung und Landesplanung wie auch der Rahmen für Einzelberatung. Die notwendigen Informationen für diese dringenden Planungen liegen vor. Die "Leitlinien für eine ordnungsgemäße Landwirtschaft" der Landwirtschaftskammern Hannover und Weser-Ems (1991) gehen auf den Standort ausführlich ein. Doch leider ist eine konkrete Umsetzung bislang nicht erfolgt.

- Grundwasserschutz, landwirtschaftliche Einzelberatung:

Die nutzungs- und standortbezogene Einzelberatung ist für einen wirksamen Grundwasserschutz unumgänglich. Wir halten es für erforderlich, die laufende exemplarische Erprobung auf alle wesentlichen Standorte des Landes auszudehnen und sodann die Umsetzung auf alle Trinkwasserschutzgebiete vorzunehmen. Die hierfür notwendigen Basisinformationen und das DV-technische Instrumentarium liegen vor.

- Altlasten, Gesundheitsvorsorge:

Die exemplarische Bearbeitung von Belastungsgebieten (Erkundung, Bewertung, Sanierung) ist unzureichend. Es ist dringend geboten, für die Sanierungsplanung und den vorbeugenden Gesundheitsschutz eine flächendeckende Dokumentation des Belastungszustandes zu erstellen. Bislang liegen hierzu verstreut umfangreiche Einzelinformationen vor. Die nach einer Zusammenfügung ersichtlichen Defizite lassen sich durch eine koordinierte Datenverdichtung kostengünstig beseitigen.

Die bisherigen Aktivitäten in Niedersachsen zeigen, daß ein flächendeckender Bodenschutz - und zwar sowohl vorbeugend als auch sanierend - mit den vorhandenen Potentialen durchaus möglich ist. Die großen Koordinationsdefizite lassen sich jedoch nur durch ein eigenständiges Bodenschutzgesetz lösen, das die Aktivitäten der Fachverwaltungen aufeinander abstimmt und die Zusammenarbeit in einer Bündelungsbehörde organisiert. Die Niedersächsische Bodenschutzkonzeption und die Bodenschutzgesetze anderer Bundesländer bieten dazu hinreichend Ansätze.

NEUORDNUNG DER STAATLICHEN WASSER- UND ABFALLVERWALTUNG

005/95

Im Zuge umfassender Planungen zu einer Neuordnung der staatlichen Verwaltung und der damit einhergehenden Überprüfung ihrer Aufgaben auf Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit wird auch die Organisation und der Aufgabenzuschnitt der Staatlichen Ämter für Wasser und Abfall (STÄWA) überprüft.

Eines der Denkmodelle ist die Zusammenlegung der bisher selbständigen STÄWA mit den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern zu sogenannten Umweltämtern, wie dies in Nordrhein-Westfalen geschehen ist. Wir halten es angesichts der überwiegend ganz andersartigen Aufgaben der Gewerbeaufsicht für zweifelhaft, daß dies eine größere Effizienz bei der Aufgabenerledigung zur Folge haben wird.

Andere Überlegungen gehen bis zu einer Auflösung der STÄWA und des Staatlichen Amtes für Insel- und Küstenschutz. Die von diesen bisher wahrgenommenen Aufgaben sollen auf die Landkreise und kreisfreien Städte, also auf 47 untere Verwaltungsbehörden, zum Teil auch auf die Unterhaltungsverbände oder auf neu zu schaffende sogenannte Eigenbetriebe aufgeteilt werden. Eine ähnliche Lösung hat das Land Baden-Württemberg gewählt. Die dortigen Verhältnisse sind allerdings nur bedingt auf Niedersachsen übertragbar, da in den badenwürttembergischen Kreisverwaltungen auch staatliche Beamte tätig sind. Nicht nur aus Sicht der Orts- und Bürgernähe, sondern insbesondere auch in Anbetracht der auf Kreisebene bestehenden engen Verbindung mit Naturschutzaufgaben, mit der Regionalplanung und der Abfallwirtschaft wird die Übertragung auf die Landkreise eine effizientere Aufgabenerledigung gewährleisten.

Wir halten es für geboten, an dem organisatorischen Grundsatz festzuhalten, daß alle dafür geeigneten Aufgaben in den Behörden der allgemeinen Verwaltung zusammenzuführen sind.

WASSER- UND BODENVERBÄNDE

006/93

Das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 12. Februar 1991 verzeichnet gegenüber früheren Regelungen erhebliche Fortschritte. Doch weiterhin stellt es die sogenannte dingliche Mitgliedschaft der jeweiligen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen im Verbandsgebiet an die erste Stelle. Daß die Satzungen der Wasser- und Bodenverbände zum Teil noch auf der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 beruhen, kommt in den Bestimmungen über die Zusammensetzung der Vorstände und Ausschüsse zum Ausdruck: Die Vertreter der Landwirtschaft sind stets in der Überzahl - mit bis zu einer Zweidrittel-Mehrheit. Damit bleibt das Übergewicht der landwirtschaftlich orientierten Interessenvertreter in den Organen der Verbände weiter erhalten.

Ökologische Belange werden bei der Unterhaltung und Bewirtschaftung der Fließgewässer mitunter nicht ausreichend berücksichtigt. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß diese und die Anliegen bei der Gewässerbewirtschaftung und -pflege, insbesondere auch bei der Erstellung von Unterhaltungsplänen, möglichst gleichgewichtig zur Geltung gebracht werden. Eine Regelung zugunsten ökologischer Gesichtspunkte ist bereits mit § 2 Absatz 1, § 2 Absatz 2 Nr. 5 und 6 und § 98 Absatz 1 Satz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) gegeben. Soweit das Maß der laufenden Gewässerunterhaltung - für die insbesondere § 98 Absatz 1 Satz 2 NWG gilt - überschritten wird, handelt es sich um Eingriffe im Sinne des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, die automatisch die untere Naturschutzbehörde auf den Plan rufen. Auch unterhalb dieser Schwelle ist im Rahmen der Rechtsaufsicht der Landkreise über die Wasser- und Bodenverbände die Möglichkeit gegeben, sie auf ihre naturschutzrechtlichen Pflichten hinzuweisen. Die wünschenswerte Verstärkung der Kontakte und der Beratung könnten daher den zur Verwirklichung des Naturschutzes berufenen Behörden übertragen werden. Ob und inwieweit dies praktisch von der unteren Naturschutzbehörde oder von der unteren Wasserbehörde wahrgenommen wird, wäre im Einzelfall der Zweckmäßigkeit zu überlassen.

Darüber hinaus bietet sich die Mitwirkung von Vertretern der Umweltschutzorganisationen an - vorausgesetzt, sie sind mit den ökologischen Verhältnissen im jeweiligen Verbandsgebiet vertraut. Sie könnte in einem gesonderten Gremium verwirklicht werden, das vor Beschlußfassung in den Verbandsorganen angehört werden muß.

Wir bitten die Landesregierung, uns ihre Vorstellungen darzulegen, wie dem bestehenden Ungleichgewicht abgeholfen werden sollte.

UMWELTSCHUTZ

Energie

101/95

In der Diskussion um die Energieversorgung stehen Forderungen nach einer möglichst umweltschonenden, ressourcensparenden und sicheren Energieerzeugung im Vordergrund. Alle Anforderungen werden sich in den nächsten Jahren nicht verwirklichen lassen, so daß bundesweit versucht wird, einen energiepolitischen Konsens zu finden. Unabhängig von den zu erwartenden Ergebnissen muß es oberstes Ziel sein, den Energieverbrauch zu senken. Hierzu bedarf es der Entwicklung von und der Bewußtseinsbildung für Energieeinspartechniken. Deren verstärkte Anwendung ist nur dann zu erreichen, wenn z. B. für Bauherren eine Zwangsberatung eingeführt und von den Baubehörden die Beachtung des neuesten Standes der Technik zur Auflage gemacht wird.

Klimaänderungen durch den Einsatz fossiler Energieträger und die Risiken der Kernenergie sind hinlänglich bekannt. Daher richtet sich das Interesse verstärkt auf die Nutzung regenerativer Energien. Die Landesregierung hat seit 1990 eine derart stattliche Zahl an thermischen und elektrischen Solaranlagen sowie Windkraftanlagen gefördert, daß Niedersachsen bisher an der Spitze aller Bundesländer lag. Die Nachfrage ist weiterhin erfreulich lebhaft. Doch aufgrund knapper Finanzen mußten schon im April 1995 alle Fördermittel gesperrt werden.

Da Klimaschutz kein national zu lösendes Problem ist und um Doppelarbeit zu vermeiden, halten wir es für dringend geboten, die europäischen Forschungsprogramme voranzutreiben, die sich auf die Entwicklung neuer Technologien, insbesondere auf den Einsatz erneuerbarer Energien konzentrieren. Nur so wird es gelingen, ihren bisher sehr bescheidenen Anteil an der Energieversorgung zu erhöhen und effizient einzusetzen.

Windenergie

102/95

Ziel des von der Landesregierung aufgelegten Windenergieprogramms ist es, installierte Leistung in Höhe von 1000 MW bis zum Jahre 2000 bzw. 1300 MW bis 2005 aus Windkraft bereitzustellen. Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) 1994 verweist auf die Studie "Feststellung geeigneter Flächen als Grundlage für die Standortsicherung von Windparks", die das Deutsche Windenergie-Institut (DEWI) 1992 erstellt hat. Danach gibt es in den zehn untersuchten küstennahen Landkreisen ein Windenergiepotential von fast 15 000 MW bei einem Einsatz von 1-MW-Windanlagen. Zusammen mit dem nunmehr vorgelegten zweiten Teil der Studie, die elf weitere Landkreise im nördlichen Niedersachsen und im Harz in der sogenannten "zweiten Reihe" untersucht, beläuft sich das Gesamtpotential auf 26000 MW.

Die "Leitlinie zur Anwendung der Eingriffsregelung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bei der Errichtung von Windenergieanlagen" ist keine ausreichende Grundlage für weitere Planungen auf Kreis- und Gemeindeebene. Nun stehen den Kommunen die Potentialstudien für die Regionale Raumordnung und Bauleitplanung zur Verfügung, so daß Beeinträchtigungen der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihrer Aufgabe als Erholungsraum sowie Einschränkungen der Siedlungsentwicklung in Grenzen gehalten werden können. Die im LROP gemachte Vorgabe, im Regionalen Raumordnungsprogramm Vorrangstandorte für Windenergienutzung mit einem Mindestumfang und einer bestimmten Leistung festzulegen, wird nur zögerlich umgesetzt. Auch liegen Landschaftsrahmenpläne zur angemessenen Berücksichtigung von Naturschutzbelangen gerade für den Küstenbereich großenteils nicht vor. Erfreulicherweise verfügt im Harz der Landkreis Goslar über dieses Planungsinstrument. Der Landkreis Osterode am Harz hat 1993 einen Vorentwurf vorgelegt.

Die vom Umweltministerium herausgegebene Karte "Avifaunistisch wertvolle Bereiche von lokaler und höherer Bedeutung" definiert Ausschlußgebiete. Auf ihrer Grundlage sind Konflikte mit dem Naturschutz bei der Ausweisung von Flächen für Windparks nicht zu vermeiden. Unseres Erachtens ist es erforderlich, "Positiv"-Karten zu erstellen und verbindlich festzuschreiben, die geeignete Standorte für die Windenergienutzung ausweisen. Dabei sind denkmal- und naturschützerische Belange ebenso zu berücksichtigen wie die (kultur-) landschaftlichen Eigenarten.

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

GRUNDSÄTZLICHES

NATURA 2000 und die FFH-Richtlinie

201/95

Unsere schon vor 15 Jahren in der ROTEN MAPPE - 1980, Seite 5 - vorgetragene Forderung, acht bis zehn Prozent der Fläche Niedersachsens unter Naturschutz zu stellen, halten wir aufrecht. Auf der Grundlage einer landesweit durchgeführten Biotopkartierung, wonach fünf Prozent der Landesfläche für den Naturschutz wertvoll sind, hat die Landesregierung die naturschutzfachliche Sicherung von schutzwürdigen Flächen weitergeführt: Bislang sind etwa 2,8 Prozent zu Naturschutzgebieten ausgewiesen. Wie die von Fachleuten für Artenund Ökosystemschutz für erforderlich erachtete Bereitstellung von rund zehn Prozent der Landesfläche - in welchen rechtlichen Schutzkategorien auch immer - verwirklicht werden kann, zeichnet sich noch nicht ab.

Eine Chance bietet u. E. die am 6. Juni 1992 in Kraft getretene Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) der EU. Ihr Hauptziel ist die Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume sowie der wildwachsenden Pflanzenund wildlebenden Tierarten. Dazu soll europaweit ein kohärentes ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung "NATURA 2000" errichtet werden, das alle bisher nach der EGVogelschutzrichtlinie ausgewiesenen und zukünftig nach der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-RL auszuweisenden Gebiete umfaßt.

Der Bund hat die in der Richtlinie gewährte Zweijahresfrist für die Anpassung seiner Gesetze, Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften an die in der FFH-RL vorgesehenen Verpflichtungen nicht eingehalten. Dies halten wir für bedauerlich, da die Eingriffsregelung gegenüber § 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erheblich erweitert worden ist. Da mit einer Novellierung des BNatSchG in naher Zukunft nicht zu rechnen ist, begrüßen wir das Vorgehen der länderübergreifenden Arbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA), über eine Bundesratsinitiative die erforderliche nationale Rechtssicherheit herzustellen. Der LANA-Gesetzentwurf regelt die Umsetzungsverpflichtungen der Länder, die sich aus der FFH-RL ergeben, und sieht vor, daß seine Bestimmungen von diesen bis zum 1. Januar 2000 in Landesrecht umgesetzt werden.

Die Landesregierung hat dem Bund in einem ersten Schritt die Nationalparke Niedersächsisches Wattenmeer und Harz sowie Naturschutzgebiete von über 75 ha Größe als niedersächsischen Beitrag zur "Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung" zur Weiterleitung an die Europäische Kommission eingereicht. 1997 sollen in einem zweiten Schritt noch zu schützende Gebiete - 3,7 Prozent der Landesfläche -, die die Kriterien der FFH-RL erfüllen, nachgemeldet werden. Wenn die EU im darauffolgenden Jahr über die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung endgültig entschieden hat, werden diese solange einer Sicherungspflicht, insbesondere einem Verschlechterungsverbot unterliegen, bis sie als europäisches Schutzgebiet ausgewiesen sind. Diese Anforderung muß das Land durch die Ausweisung als Nationalpark, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet bis zum Jahre 2004 erfüllen.

Angesichts zu erwartender Abstimmungsprobleme bei noch nicht geschützten Gebieten und der bisher sehr zeitaufwendigen Unterschutzstellungsverfahren wird sich die Einhaltung dieses Termins als äußerst schwierig erweisen. Daher sollte das Land in der zweiten Meldung die acht Prozent der Landesfläche berücksichtigen, die nach den Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind und keiner Abstimmung mehr bedürfen. Darüber hinaus halten wir beim Aufbau des europäischen Schutzgebietssystems "NATURA 2000" die Einbeziehung der aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Domänenflächen und Staatsforsten in ein zusammenhängendes ökologisches Netz für unumgänglich.

Europäisches Naturschutzjahr 202/05

Der Europarat hat das Jahr 1995 zum Europäischen Naturschutzjahr erklärt. Es steht unter dem Motto "Zukunft gestalten-Natur erhalten" und ist dem Naturschutz außerhalb von Schutzgebieten gewidmet. In Deutschland werden Aktionen von einem eigens dafür gegründeten "Deutschen Nationalkomitee für das Europäische Naturschutzjahr 1995" begleitet und koordiniert. Es hat zwei sogenannte Projekte des Monats ausgewählt, mit denen sich Niedersachsen 1995 vorstellt:

Die Sorge um die letzten noch vorhandenen, aber zunehmend beeinträchtigten Auenwälder hat die "Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V." bewogen, im Rahmen des Europäischen Naturschutzjahres den Besenhausener Auenwald in Niedergandern, Gemeinde Friedland, zu erhalten. Über fast ein halbes Jahrhundert hinweg konnte sich hier die Natur ungestört entwickeln. Zugleich hat sich die Schutzgemeinschaft vorgenommen, auch die angrenzenden, durch intensive Landnutzung gefährdeten Flächen zu renaturieren und durch diese Maßnahme den bestehenden Auenwaldrest zu erweitern. Das im Monat März 1995 vorgestellte Projekt "Auenwald im Herzen Deutschlands - neues Leben am ehemaligen Todesstreifen" halten wir für eine nachahmenswerte Aktion.

Das Ziel, die Leistungsfähigkeit dieses Naturraumes zu fördern, ist jedoch durch den Bau der A 38 erheblich gefährdet. Die geplante Trasse durchschneidet das Leinetal in einem sehr empfindlichen Bereich und in unmittelbarer Nähe zu den Auenwaldflächen. Die Landesregierung hat mit dem Argument, daß sich nur ein kleines Teilstück im Bereich des Landes Niedersachsen befindet, auf ein förmliches Raumordnungsverfahren verzichtet. Wir hoffen sehr, sie schöpft alle Möglichkeiten der Einflußnahme auf die Entscheidung zum Bau der A 38 aus, und erwarten, daß dabei die Belange des Natur- und Umweltschutzes ausreichend berücksichtigt werden.

Als Projekt des Monats Mai 1995 wurde der "Naturraum Diepholzer Moorniederung" ausgewählt. Sicherlich ist dieses Gebiet besonders geeignet, europaweit auf die hier vorhandene einzigartige Naturausstattung hinzuweisen. Doch in dem über 100 Hektar großen Bereich besteht eine Konfliktsituation: Im Landes-Raumordnungsprogramm 1994 überschneiden sich Vorranggebiete für Natur und Landschaft mit solchen für die Rohstoffgewinnung. Naturschutz muß auf der gesamten Fläche stattfinden, wenn Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft bewahrt werden sollen.

Unter den bundesweiten Projekten zum Themenbereich "Naturschutz in der Flurbereinigung" wird im November 1995 die Renaturierung des Hasselbaches, Landkreis Rotenburg (Wümme), als dezentrale Veranstaltung in Wiesbaden vorgestellt. An dieser Maßnahme haben die zuständigen staatlichen Ämter und Gemeinden, die Stiftung Naturschutz des Landkreises Rotenburg (Wümme), der Unterhaltungsverband Mittlere Wümme und der "Arbeitskreis Hasselbach" beispielhaft zusammengearbeitet. Dank der Mitwirkungsbereitschaft der Grundeigentümer ist es gelungen, das Gewässer an verschiedenen Abschnitten naturnah zu gestalten bzw. einer gewissen Eigendynamik zu überlassen.

Wir haben Zweifel, daß sich das Europäische Naturschutzjahr - seinem Leitthema entsprechend - entscheidend auf eine zukunftsorientierte nachhaltige Sicherung unserer natürlichen Umwelt auswirken wird. Daß der Naturschutz heute eine vorrangige Stellung einnimmt, ist nicht etwa der gleichen vor 25 Jahren organisierten Kampagne, sondern der vorbildlichen Initiative einzelner Länder zu verdanken

Naturschutzabteilung im Umweltministerium 203/95

Bei der vor fünf Jahren vollzogenen Einbindung des Naturschutzes in das Umweltministerium ist das Modell der internen "Koordinierung" gewählt worden. Dies war aufgrund der personellen Ausstattung für die Anfangsphase sicherlich die richtige Entscheidung. Doch angesichts der Fülle der zu erledigenden Aufgaben konnte dies nur eine Übergangsregelung sein. Leider ist es bis heute dabei geblieben, obwohl die Stellenausstattung längst die Bildung einer eigenen Abteilung rechtfertigt. Wir meinen, der Naturschutz muß seinem Stellenwert entsprechend mit Weisungsbefugnis ausgestattet sein, damit er ihm zuwiderlaufenden Begehrlichkeiten wirkungsvoll entgegentreten kann. Daher wiederholen wir unsere in der ROTEN MAPPE 1991 (005/91) geäußerte Forderung, im Umweltministerium eine Abteilung Naturschutz zu schaffen.

Niedersächsisches Landesamt für Ökologie 204/95

Drei Jahre nach der Gründung des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie (NLÖ) müssen wir leider feststellen, daß diese Fachbehörde des Landes der Aufgabenstellung einer zukunftsorientierten Umweltpolitik nicht gerecht wird. Wir wiederholen unsere Forderung, die wir in der ROTEN MAPPE 1993 (002/93) vorgetragen haben: Es reicht nicht aus, die bislang schon getätigten Aufgaben in einem Landesamt zusammenzufassen

Der ursprünglichen Zielsetzung entsprechend muß das NLÖ stärker auf umweltpolitische Innovation ausgerichtet sein. Dies kann nur durch eine mit dem Instrumentarium eines modernen Umwelt- und Ressourcenmanagements arbeitende Abteilung 1 "Ökologische Gesamtplanung/Grundsatzangelegenheiten" erreicht werden. Während die Abteilung 8 "Verwaltung" mit mehr Personal ausgestattet wurde, verfügt Abteilung 1 noch immer nicht über die personellen Kapazitäten, um die Koordinierungsaufgaben den Erfordernissen entsprechend wahrnehmen zu können und sich zu einer Innovationsabteilung zu entwickeln. Daher schlagen wir vor, das im Rahmen von Rationalisierungsmaßnahmen freiwerdende Personal nicht einzusparen, sondern für die ökologische Gesamtplanung einzusetzen.

Den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbänden war zugesagt worden, in der Aufbauphase des NLÖ gehört zu werden. Sie waren gern bereit, ihre Vorstellungen zur Koordination und Vernetzung einzubringen und beim Aufbau behilflich zu sein. Das Niedersächsische Umweltministerium hat diese Zusage jedoch nicht eingehalten. Das bedauern wir sehr, denn es sind weder die von uns für erforderlich erachteten Inhalte verwirklicht noch eine engere Zusammenarbeit der Abteilungen erreicht worden.

Die Landesregierung sollte nicht weiter auf die gutachterliche Begleitung durch die § 29-Verbände verzichten.

Landschaftsplanung in Niedersachsen

205/95

Durch die gesetzliche Verankerung der Landschaftsplanung im Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatG) verfügt Niedersachsen seit 1981 über ein wesentliches Instrument zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen. Dabei nimmt das 1989 veröffentlichte Niedersächsische Landschaftsprogramm die oberste Stufe ein. In der ROTEN MAPPE 1990 (002/90) haben wir im Hinblick auf die Fortschreibung des Programms gemäß § 4 NNatG und seine Umsetzung unsere Maßnahmenvorschläge vorgestellt. Die Landesregierung setzte uns mit ihrer Antwort in der WEISSEN MAPPE 1990 (002/90) davon in Kenntnis, das Landschaftsprogramm werde im Rahmen der Fortschreibung um einen Umsetzungsteil ergänzt. Dieser liegt seit über einem Jahr als "Aktionsprogramm Naturschutz Niedersachsen" im Entwurf vor. Es benennt die nach den Darstellungen des Landschafts

programms erforderlichen und vordringlichen Maßnahmen des Naturschutzes und macht zugleich deutlich, wo in den kommenden Jahren die Schwerpunkte des Naturschutzes zu setzen sind. Da es sich bei dem Aktionsprogramm um eine nach außen wirkende Richtlinie für den niedersächsischen Naturschutz handelt, sollte es nun auch bald veröffentlicht werden.

Dem Landschaftsprogramm nachgeordnet sind die Landschaftsrahmenpläne, die die Landkreise und kreisfreien Städte gemäß § 5 NNatG für ihr Gebiet auszuarbeiten und fortzuschreiben haben. Bis heute liegen 19 Landschaftsrahmenpläne in der Endfassung und neun im Vorentwurf vor. 14 befinden sich in der Phase der Planung und sieben in der der Bestandsaufnahme. In einem Landkreis ist mit der Erarbeitung des Landschaftsrahmenplanes noch nicht begonnen worden. Es ist also noch nicht abzusehen, wann flächendeckend für alle Schutzgüter ausreichende Informationen und damit die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen zur Vorbereitung von Beschlüssen vorliegen werden. Wir hoffen sehr, die noch ausstehenden *Landschaftsrah*menpläne werden zügig erstellt.

Die unterste Stufe bilden der Landschaftsplan, der dem Flächennutzungsplan zugeordnet ist, und der Grünordnungsplan, der u. a. der Vorbereitung und Ergänzung des Bebauungsplanes dient. Sie werden auf kommunaler Ebene im eigenen Wirkungskreis erarbeitet und geben den Gemeinden das erforderliche Instrument, die notwendigen Planungsunterlagen bereitzustellen sowie Rechts- und Planungssicherheit für die Bauleitplanung zu schaffen. Während die Fachbehörde für Naturschutz 1989 Hinweise zum Erstellen von Landschaftsplänen gegeben hat, mangelt es bisher an solchen für Grünordnungspläne. Dies ist bedauerlich, da die vorgeschriebene planerische Bewältigung der Eingriffsregelung weitgehend mit dem Instrument des Grünordnungsplanes verwirklicht werden kann. Erfreulicherweise hat der Landkreis Osterode am Harz die Initiative ergriffen und eine grünordnungsplan-spezifische Planungshilfe erarbeitet. Anhand des von ihm herausgegebenen Merkblattes "Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - der Grünordnungsplan" können sich Gemeinden und Planungsbüros über Methodik und Inhalte des Grünordnungsplanes informieren.

Wir halten es für erforderlich, eine für Niedersachsen einheitliche, universell einsetzbare Verfahrensregelung zum Grünordnungsplan zu schaffen. Entsprechend der für den Landschaftsrahmenplan erstellten Richtlinie sollte das Niedersächsische Landesamt für Ökologie nunmehr fachliche Anforderungen und inhaltliche Vorgaben für dieses weitgehend unerprobte Planungsinstrument auf Landesebene definieren

Paragraph 60a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes 206/95

Die Mitwirkung der in Niedersachsen nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anerkannten Verbände an Verwaltungsmaßnahmen, die Natur und Landschaft betreffen, ist mit der Novellierung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) erheblich ausgeweitet worden. Sie geht weit über die Mindestvorgabe des § 29 BNatSchG hinaus. Mit den in § 60a Ziffer 1 bis 3 NNatG aufgeführten Bestimmungen sind die von uns schon in der ROTEN MAPPE 1988 (002/88) geforderten Erweiterungen der Beteiligungen erfüllt. Das ist erfreulich. Dagegen sind die Mitwirkungsrechte vor der Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen gemäß § 60a Ziffer 4 NNatG derart ausgeweitet worden, daß unseres Erachtens eine im Interesse der Sache fachlich fundierte Stellungnahme nicht in allen Fällen möglich ist. Wir meinen, der Gesetzgeber hätte sich auf Grundsätzliches beschränken sollen.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich 1994 die Zahl der Verfahren, an denen wir beteiligt wurden, fast verdreifacht. Auch in Anbetracht des von den zuständigen Behörden zu leistenden hohen Verwaltungsaufwandes sollte eine Analyse durchgeführt werden, die zeigt, in wieviel Fällen die Verbände von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben.

Naturschutzbeauftragte

207/95

Die Einbeziehung ehrenamtlicher Kräfte in die Naturschutzarbeit hat sich bewährt. Naturschutzbeauftragte beraten und unterstützen die unteren Naturschutzbehörden in allen Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Da sie nicht weisungsgebunden sind, kommt ihnen in dieser Arbeit eine wichtige Funktion zu.

Im Rahmen der Diskussion über den "Pakt der Vernunft" haben die kommunalen Spitzenverbände vorgeschlagen, die unteren Naturschutzbehörden zukünftig nicht mehr zu verpflichten, Naturschutzbeauftragte zu bestellen. Dem folgt der Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der kommunalen Handlungsfähigkeit. Es sieht in Artikel IV "Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes" vor, § 58 Absatz 1 in eine Kann-Bestimmung zu ändern. Ohne Zweifel ist in den letzten Jahren eine neue Entwicklung eingetreten: Die Behörden sind personell so gut ausgestattet, daß sie die Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können, und mit der Novellierung des Niedersächsisehen Naturschutzgesetzes haben sich seit 1993 zusätzliche Mitwirkungsrechte der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände ergeben.

Dennoch halten wir es für dringend geboten, daß an den bisherigen Bestellungsmodalitäten und dem Tätigkeitsfeld der Naturschutzbeauftragten festgehalten wird. Die unteren Naturschutzbehörden sollten auch weiterhin über jede Unterstützung durch sachkundige, mit den örtlichen Verhältnissen vertraute Bürgerinnen und Bürger froh sein, zumal sie die Kommunen haushaltsmäßig nicht belasten.

Naturschutz-Förderprogramme des Landes Niedersachsen 208/95

Die vom Land Niedersachsen aufgelegten Förderprogramme - das Ackerwildkrautprogramm, das Fischotterprogramm, das Weißstorchprogramm sowie das Feuchtgrünlandschutzprogramm - leisten einen wichtigen Beitrag für den Naturschutz. Bedauerlicherweise ist ihre Durchführung nach wie vor nicht zufriedenstellend. Landwirte, die ihre Flächen in die Programme einbringen wollen und bereit sind, Bewirtschaftungsverträge abzuschließen, gehen grundsätzlich davon aus, daß sie langfristig angelegt sind, wie dies ist auch aus Sicht des Naturschutzes erforderlich ist.

Im Landkreis Verden traten Probleme auf, als bei der Umsetzung des Weißstorchprogramms erst kurz vor Ablauf der ersten fünfjährigen Vertragszeit die Mitteilung erfolgte, es könnten keine Bewirtschaftungsvereinbarungen mehr abgeschlossen werden. Wenn dieses Programm hier keine Anwendung mehr finden soll, dann müssen mit den auf avifaunistisch bedeutsamen Gebieten wirtschaftenden Landwirten ohne zeitliche Verzögerung die erforderlichen Vereinbarungen unter Anwendung des Feuchtgrünlandschutzprogramms getroffen werden, damit sie ihre Bemühungen um den Artenschutz fortsetzen können.

Naturschutz-Förderungsrichtlinien, Landkreis Hameln-Pyrmont

209/95

Seit 1. 1. 1995 fördert der Landkreis Hameln-Pyrmont Naturschutzmaßnahmen der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände und - in Ausnahmefällen - auch solcher Vereine, die gemäß ihrer Satzung vorrangig die Belange des Natur- und Artenschutzes sowie der Landschaftspflege wahrnehmen. Nach Maßgabe der vom Kreis ausgegebenen Naturschutz-Förderungsrichtlinien wird die Anpachtung solcher Flächen mit bis zu 100 Prozent bezuschußt, die

- zur Vernetzung und Strukturanreicherung bisher ausgeräumter Landschaftsteile geeignet sind
- in Beziehung zu bereits geschützten oder schdtzwürdigen Teilen von Natur und Landschaft stehen
- aus Gründen der Entwicklung und des Schutzes von Biotopen gesichert werden sollen.

Darüber hinaus wird zu den im Rahmen objektbezogener Naturschutzmaßnahmen anfallenden Material-, Sach- und Pflanzgutkosten ein Zuschuß in einer Höhe von 70 Prozent gewährt.

Dieses vorbildliche Engagement des Landkreises sollte möglichst viele Nachahmer finden.

Kennzeichnung von Schutzgebieten

210/95

Es ist unbestritten, daß sich die Interessen des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege nur mit den Menschen verwirklichen lassen. Voraussetzung hierfür ist jedoch eine Informationspolitik, die die Kenntnis über die Vielzahl vorhandener Schutzgebiete, insbesondere über den Schutzzweck vermittelt.

Abgesehen von Wasserschutzgebieten und den gemäß Waldgesetz geschützten Reservaten etc. gibt es nach Naturschutzrecht

- Nationalparke
- Naturparke
- Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Naturdenkmale
- geschützte Landschaftsbestandteile besonders geschützte Biotope
- besonders geschütztes Feuchtgrünland
- Wallhecken;

dazu kommen

- Important Bird Areas (IBA) nach EG-Richtlinien
- Feuchtgebiete internationaler Bedeutung für Wat- und Wasservögel
- (RAMSAR-Gebiete)
- Europareservate der deutschen Sektion des internationalen Rates
- für Vogelschutz.

Die große Kennzeichnungsvielfalt ist kaum geeignet, die Bürgerinnen und Bürger auf die Schutzziele aufmerksam zu machen. Zur besseren Wissensvermittlung würde in einem ersten Schritt eine vereinfachte Beschilderung sicherlich dazu beitragen, daß sich die Menschen in den geschützten Gebieten den Erfordernissen entsprechend verhalten. Wir wissen, daß das Land hier nur über geringe Regelungsmöglichkeiten verfügt. Im Interesse des Naturschutzes halten wir es jedoch für sinnvoll, ordnend einzugreifen.

VERKEHR

Grundsätzliches

211/95

Die Herstellung der Deutschen Einheit und die politische wie wirtschaftliche Öffnung Osteuropas führen zu neuen Perspektiven des Verkehrswachstums. Der europäische Binnenmarkt hat eine weitere Steigerung des bereits heute schon schwer zu bewältigenden internationalen Verkehrsaufkommens zur Folge. Niedersachsen erhält dabei aufgrund seiner geographischen Lage nicht nur als Transitland, sondern auch als Verkehrsdrehschreibe eine besondere Rolle. Der Ausbau bestehender Verkehrsnetze, die Schaffung von Verbundsystemen und die Entwicklung neuer Verkehrstechnologien sind Aufgaben von hoher Priorität für die niedersächsische Raumordnungs-, Verkehrsund Umweltpolitik. Um den Anforderungen gerecht zu werden, ist eine auf Dauer tragbare - also umweltverträglichere - Verkehrsentwicklung vonnöten. Nur die umfassende Einbindung aller Verkehrsträger, insbesondere die Berücksichtigung umweltschonender Transportmittel und deren Vernetzung werden zu einer Entlastung der Verkehrssituation und somit der Umwelt beitragen.

Die raum- und umweltgerechte Gestaltung des Verkehrs erfordert zukunftsorientierte Strategien. Es gilt, durch den Ausbau korrespondierender europäischer Verkehrswege die Verknüpfung hochrangiger Zentren untereinander zu fördern und zugleich einen wichtigen Beitrag zur Verlagerung des straßengebundenen Verkehrs auf die Schiene zu leisten. Dabei muß auch die Vernetzung mit dem Regionalverkehr in den Verdichtungszentren und die Erschließung der strukturschwachen ländlichen Räume gewährleistet sein. Der Ausbau der verkehrlichen Anbindung wird zur attraktiveren Gestaltung regionaler Wirtschaftsstandorte und zu einem besseren Absatz der Güter auf den außerhalb der Region liegenden Märkten beitragen. So bietet sich die Chance, die Abwanderung der Menschen aus wirtschaftlich schwachen Gebieten in die Zentralregionen zu bremsen.

Das Land kann aber nur dann von den wirtschaftlichen Vorteilen des vergrößerten europäischen Binnenmarktes profitieren, wenn es gelingt, bestehende verkehrsinfrastrukturelle Hindernisse zu beseitigen, eine bessere und umfassendere Anbindung an die großen transeuropäischen Verkehrsachsen zu sichern und neue alternative Anbindungen zu erschließen. Daß dies noch nicht der Fall ist, wollen wir an einem Beispiel aufzeigen:

Der Hafen Cuxhaven ist im Rahmen der transeuropäischen Verkehrsnetze in die Projektliste des europäischen Hafennetzleitplans aufgenommen worden. Leider wurden die verschiedenen, für Cuxhaven bestehenden Hinterlandanbindungen im Kartenmaterial des entsprechenden Rechtstextes nicht berücksichtigt. Auch der Beschluß des Bundesrates zu den TEN-Leitlinien (Bundestagsdrucksache 571/94 vom 23. 9. 1994) zeigt deutlich, daß diese Interessen seitens der Landesregierung vor allem im Bereich des Straßennetzes und der konventionellen Bahnverbindungen nicht eingebracht wurden. Auch heute fehlen noch

- im Leitschema zum transeuropäischen Straßennetz in der Neuvorlage vom Februar 1995 die bestehende Autobahnverbindung Bremerhaven-Cuxhaven (A 27) und
- im Leitschema des europäischen Eisenbahnnetzes die Nord-Süd-Bahnverbindung Bremerhaven-Cuxhaven sowie
- im Kartenmaterial zum Leitschema des transeuropäischen Verkehrsnetzes im Abschnitt Seehäfen der Hafen Cuxhaven.

Das gleiche gilt auch für die Anbindung Cuxhavens an Hamburg.

Die Autobahnverbindung A 27 besteht seit über 10 Jahren und ist für die strukturschwache Region Nord-Ost-Niedersachsen - großenteils 5b-Fördergebiet im Sinne der EU-Strukturfondsförderung - eine wichtige Nord-Süd-Verbindung zum Ballungsgebiet und Oberzentrum Bremen/Bremerhaven. Auch dem Fehlen der Schienenverbindung Bremerhaven/Cuxhaven im Leitschema zum transeuropäischen Eisenbahnnetz kommt eine besondere Tragweite zu. Beide Strecken sind die einzigen bedeutenden Hinterlandanbindungen in Autobahn- und Schienenform und im Sinne des transeuropäischen Verkehrsnetzes für den Seehafen Cuxhaven wichtig. Nach Bremerhaven ist Cuxhaven auch heute noch der wichtigste Fischereihafen Deutschlands und bedarf aufgrund seiner günstigen Standortbedingungen an einer der meist befahrenen Schiffahrtswege der Welt einer Neuausrichtung seiner Aktivitäten. Die verkehrstechnisch unzureichende Anbindung Cuxhavens an die großen innereuropäischen Verkehrsachsen wird nicht nur eine Behinderung des Waren- und Güterverkehrs zur Folge haben, sondern zukünftige Infrastrukturvorhaben des Landes und des Bundes einschränken sowie potentielle private Investoren abschrecken.

Das Land sollte seinen geographischen Bezugsrahmen in die europäische Politik eitibringen.

ÖPNV-Pilotprojekt, Landkreise Emsland und Leer 212/95

Die Landkreise Emsland und Leer haben für ihren nördlichen bzw. südlichen Teil ein gemeinsames ÖPNV-Angebot für diese Region entwickelt. Zur besseren Erschließung der Fläche, Anbindung an das Zentrum und Verbindung zwischen den Gemeinden soll der Linienbusverkehr mit Elementen der sogenannten differenzierten Bedienung ergänzt bzw. verdichtet oder ersetzt werden. Die erforderlichen Daten werden zur Zeit erfaßt.

Ziel der Neuorganisation ist es, ein gemeinsames Grundliniennetz zu erarbeiten. Es bildet die Grundlage für die Einrichtung und Entwicklung von Verkehren differenzierter Bedienung. Zu seiner Ergänzung und Verbesserung sollen für den unwirtschaftlichen Einsatz eines Linienverkehrs alternative Bedienungsformen eingeführt und erprobt werden. Hierbei wird besonders die Verbesserung des Angebotes zu berücksichtigen sein

- für den Einkaufs- und Freizeitverkehr in Zusammenarbeit mit kooperationsbereiten Kommunen und örtlichen Gewerbetreibenden,
- für den Fremdenverkehr in Zusammenarbeit mit kooperationsbereiten Verkehrsträgern und Betrieben des Fremdenverkehrsgewerbes sowie
- in den Abend- und Nachtstunden in Zusammenarbeit mit kooperationsbereiten Verkehrsträgern.

Wir würden es begrüßen, wenn andere Landkreise diesem zukunftsweisenden Projekt folgen.

ÖPNV in den Landkreisen Rotenburg (Wümme) und Stade 213/95

Im Rahmen der Bemühungen um die Verbesserung des ÖPNV in der Fläche haben die Eisenbahn- und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser (EVB) - mit Sitz in Zeven - die bisher dem Güterverkehr vorbehaltene Strecke Bremervörde-Buxtehude für den schienengebundenen Personennahverkehr freigegeben. Gleichzeitig konnte erreicht werden, daß die Züge der EVB unter Benutzung der Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG über Buxtehude hinaus bis Hamburg-Neugraben fahren. Durch den Anschluß an den S-Bahn-Verkehr der Hansestadt ist diese Bahnlinie für Berufspendler, insbesondere in den und aus dem Großraum Hamburg interessant. Entsprechend wurden an den Bahnhöfen entlang der EVB-Strecke die erforderlichen infrastrukturellen Maßnahmen ergriffen. Die seit der Eröffnung der Bahnlinie um fast 40 Prozent gestiegenen Fahrgastzahlen belegen, es ist gelungen, den Individualverkehr auf die Schiene zu verlagern.

Wir halten diese Initiative für vorbildlich.

Schienentrasse Bremen/Hamburg-Hannover 214/95

Aufgrund der infrastrukturellen Engpässe im Schienenverkehr betreiben Bund, norddeutsche Bundesländer und Bahn AG die Planung der Y-Trasse, einer Neubauschienenstrecke, die die Oberzentren Hamburg, Bremen und Hannover miteinander verbinden soll.

Kein anderer Landkreis wäre unter dem Aspekt der Flächeninanspruchnahme, Umweltschädigung und Lärmimmission von der Y-Trasse so betroffen, wie der Landkreis Rotenburg (Wümme). Bedauerliche Tatsache ist, daß die technischen Vorgaben des Hochgeschwindigkeitsgleisbaus mit gestreckter Linienführung und großen Radien keine auf die schutzwürdige Landschaft Rücksicht nehmende Trassierung erlauben. So wird es bei der ins Auge gefaßten Trasse unumgänglich sein, daß das im südlichen Kreisteil größte zusammenhängende Waldgebiet Trochel und die Bruchwald- und Feuchtwiesenlandschaft Rosebruch durchquert sowie mehrere zum Teil unter Naturschutz stehende Moorgebiete bei Brockel und Scheeßel in Mitleidenschaft gezogen werden. Ein Äquivalent wird es nicht geben, da nach den bisher bekannt gewordenen Plänen auf dieser Strecke ausschließlich Hochgeschwindigkeitsverkehr zwischen den Hauptbahnhöfen laufen und regionaler Verkehr nicht stattfinden soll. Im Gegenteil, die angestrebte Verlagerung der Fernreise- und Güterzüge auf die YTrasse wird zu einer erheblichen Verschlechterung der Bedingungen für die Planung und Durchführung des Nahverkehrs auf der Strecke Hamburg -Bremen - als Teil der Y-Lösung - führen.

Da vergleichbare verkehrliche Großprojekte grundsätzlich primär nach deren Umweltauswirkungen beurteilt werden, interessiert uns sehr, welche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Bund und das Land bei diesem Projekt vorsehen.

FLIESSGEWÄSSER

Schutz der Schönebecker Aue, Landkreis Osterholz 215/95

Zusammen mit unserem Mitglied, der "Aktionsgemeinschaft Bremer Schweiz e. V.", setzen wir uns seit 1989 in der ROTEN MAPPE für einen wirksamen Schutz dieser Talaue ein. Die Landesregierung teile unsere Auffassung, so die WEISSE MAPPE 1993 (215/93), daß die Schönebecker Aue mit ihrer Talaue Naturschutzgebiet werden muß. Doch bedauerlicherweise hat die Einleitung des Unterschutzstellungsverfahrens für sie keine besondere Priorität. Dieser Einschätzung können wir uns nicht anschließen, denn der Schutz einiger Bereiche gemäß § 28 und § 28 a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes ist unzureichend. So wurden beispielsweise den Bachlauf begleitende Grünlandflächen umgebrochen und bei der Bewirtschaftung der Mindestabstand zur Gewässerkante unterschritten. Mittel, die der Landkreis Osterholz und das Staatliche Amt für Wasser und Abfall für eine zusammenfassende Planung und Bewertung aller Renaturierungsmaßnahmen an der Aue bereitgestellt hatten, konnten nicht eingesetzt werden, da die Vorschläge auf den Widerstand des Wasser- und Bodenverbandes stießen. Die bei einem gemeinsamen Termin mit der Bezirksregierung und dem Landkreis erzielten Ergebnisse lassen uns hoffen, daß die Aktionsgemeinschaft ihre Absicht, ein privat finanziertes Randstreifenprogramm aufzulegen, nun doch noch verwirklichen kann.

Im Zuge der im Mündungsbereich auf landesbremischen Flächen vorgesehenen Bebauung bietet sich die Möglichkeit, die Mündung zu öffnen und den ökologisch wertvollen Geestrandbach wieder an die Weser anzuschließen. Wir hoffen sehr, diese Chance wird genutzt. Um für diese Maßnahmen eine im Interesse des Fließgewässerschutzes angemessene Lösung zu finden, sind gemeinsame Planungen der Länder Bremen und Niedersachsen geboten.

Renaturierung des Hackenbaches, Landkreis Osterode am Harz

216/95

Der Hackenbach, das einzige große Vorlandgewässer der Oder, wird im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Schwiegershausen auf einer Strecke von etwa 1,4 km renaturiert. Wir begrüßen diese Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme sehr, zumal der Renaturierungsbereich in dem aus naturschutzfachlicher Sicht sensiblen Gebiet "Gipskarstlandschaft Hainholz" liegt, dessen Sicherung und Entwicklung als gesamtstaatlich repräsentatives Naturschutzgroßprojekt mit Bundesmitteln gefördert wird.

Die Gewässerrenaturierung kann und darf sich jedoch nicht nur auf diesen Teilbereich erstrecken. Daher hat der Landkreis Osterode am Harz umfangreiche Unterlagen erstellt und Planungsmittel für die vollständige Renaturierung von der Quelle bis zur Mündung beim Land beantragt.

Wir halten es für wünschenswert, noch in diesem Jahr mit der Renaturierungsplanung zu beginnen, damit die Maßnahme in diesem Jahrzehnt - zusammen mit der Schutzgebietsausweisung der Oder - verwirklicht werden kann.

WASSERBAU

Ausbau der Mittelelbe

217/95

Zukünftig soll der Wasserstraßenplanung im Rahmen eines integrierten Bundesverkehrswegeplans größeres Gewicht beigemessen werden. Das Bundesministerium für Verkehr hat im Dezember 1994 den Entwurf eines "Gesetzes über den Ausbau der Bundeswasserstraßen" zur interministeriellen Abstimmung vorgelegt, das sich inhaltlich an die bestehenden Ausbaugesetze zum Bundesschienenwege- und Bundesfernstraßenbau anlehnt. Ziel ist es, die Wasserstraße als Verkehrsträger qualitativ leistungsfähiger zu machen. Das Netz der Bundeswasserstraßen wird nach dem Bedarfsplan ausgebaut, der nach Ablauf von jeweils fünf Jahren an die zwischenzeitlich eingetretene Entwicklung angepaßt wird. Dieser Plan umfaßt 30 Ausbaumaßnahmen, einbezogen ist auch die Mittelelbe. Sie soll vertieft werden, damit sie einen höheren Anteil am Transportvolumen übernehmen kann. Da der Bedarf an Bundeswasserstraßen mit diesem Gesetz vom Gesetzgeber verbindlich festgelegt ist, wird in den Genehmigungsverfahren für die einzelnen Maßnahmen, insbesondere im Planfeststellungsverfahren, nur noch über die Art und Weise des Ausbaus entschieden.

Im Zuge der notwendig gewordenen Grundsanierung des Schiffshebewerks Scharnebeck ist geplant, daß es auch weiterhin nur für Europaschiffe nutzbar ist. Es muß u. E. mit Nachdruck dafür gesorgt werden, den Ausbau für Großmotorschiffe durchzuführen; denn nur eine uneingeschränkte Befahrbarkeit des Elbe-Seitenkanals kann verhindern, daß in naher Zukunft die Forderung erhoben wird, die Elbe zu vertiefen.

Wir bitten die Landesregierung, jede Möglichkeit der Einflußnahme zu nutzen, die Vertiefung der Mittelelbe entsprechend der Dömitzer Erklärung abzuwenden, und sich vorausschauend für einen bedarfsgerechten Umbau des Schiffshebewerks einzusetzen.

Überschwemmungsgebiete in Südniedersachsen 218/05

Zur Verhütung von Hochwassergefahren hat die Preußische Regierung 1905 Überschwemmungsgebiete festgesetzt. Abschriften des in großem Maßstab vorliegenden Kartenmaterials sind heute die einzig verbliebene "Rechtsquelle". Durch Flußverlegungen, Kiesabbau, natürliche Eintiefungen, Begradigungen, Talsperrenbau sowie widerrechtliche Bebauungen haben sich die Hochwasserverhältnisse inzwischen derart geändert, daß die Überschwemmungsgebiete gemäß § 92 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes neu festzustellen sind. Auch für die rechtssichere, eindeutige Beurteilung von Bauvorhaben unter Berücksichtigung des schadlosen Hochwasserabflusses sowie der Freihaltung von Retentionsräumen ist eine Überarbeitung der damaligen Überschwemmungsgebiete durch die obere Wasserbehörde dringend erforderlich.

Wir bitten die Landesregierung, Hochwasserschutz sowie Rechtssicherheit für Gemeinden, Bauherren und die Verwaltungsbehörden herbeizuführen.

Hochwasserregulierung im Bereich Bifurkation Gesmold/Melle, Landkreis Osnabrück

219/95

Unsere Mitglieder beklagen die im vergangenen Jahr in der Niederung bei Gesmold wiederholt aufgetretenen Überschwemmungen. Da durch das an der Bifurkation vorhandene Teilungsbauwerk das rechtlich festgeschriebene Teilungsverhältnis 2:1 der Einzugsgebiete von Hase und Else nicht eingehalten werden kann, ist aus Gründen des Hochwasserschutzes eine Neuregelung erforderlich. Zur Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen bedarf es vorab der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 119 des Niedersächsischen Wassergesetzes. Dies sollte zügig eingeleitet werden.

LANDWIRTSCHAFT - FLURBEREINIGUNG

Nachwachsende Rohstoffe in der Ziel-5b-Förderung 220/95

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist Bestandteil der niedersächsischen Gebietskulisse nach Ziel-5b der EU für die Förderperiode 1994-1999. Die im Februar 1994 erfolgte Aufforderung an die Landkreise, Maßnahmenvorschläge für das Ziel-5b-Programm einzureichen, weckte die Erwartung, daß auf Förderinhalte ein spürbarer Einfluß genommen werden könnte. Zusätzlich forderte das mit der Erstellung des Operationellen Programms beauftragte ConsultingBüro MCON die Ziel-5b-Landkreise auf, eine Prioritätenliste abzugeben. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) setzte das Thema "Diversifizierung landwirtschaftlicher Tätigkeiten" mit dem Teilbereich "Anbau, Verarbeitung und Vertrieb nachwachsender Rohstoffe" an die erste Stelle.

Durch mehrere Anmeldungen seitens der Landwirtschaft aus dem Kreisgebiet ist deutlich geworden, daß ein erhebliches Interesse an dieser alternativen Produktlinie besteht. Es handelt sich hierbei insbesondere um Maßnahmen im Zusammenhang mit der Herstellung von Biodiesel. Der gemeldete Bedarf umfaßt eine Raffinations- und Veresterungsanlage, Rapsölpressen und Rapsölmethylester-Zapfsäulen. Darüber hinaus wurden Vorschläge zum Bau von dezentralen Holzheizanlagen und zur Untersuchung der energetischen Nutzung von Schwachholz vorgelegt. Die Anmeldung solcher Maßnahmen ist auch im einheitlichen Programmplanungsdokument wiedergegeben. Hinweise auf die Förderung nachwachsender Rohstoffe sind jedoch weder der Tabelle über Förderachsen im EAGFL-Programm zu entnehmen, noch sind im Anlagenband zum einheitlichen Programmplanungsdokument entsprechende Richtlinien oder Richtlinienentwürfe aufgeführt.

Wir hoffen sehr, daß im Ziel-5b-Programm eine Förderung von Maßnahmen im Zusammenhang mit nachwachsenden Rohstoffen vorgesehen ist.

Trinkwasserschutz und Landwirtschaft, Landkreis Rotenburg (Wümme)

221/95

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) gehört zu den stark agrarisch geprägten Kreisen. Dies belegen die statistischen Erhebungen von über 4 200 Voll- und Nebenerwerbsbetrieben. Erhebliche Änderungen dieser Struktur sind in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Deshalb ist die landespolitische Aussage unstrittig, daß eine leistungsfähige, existenzsichernde und wettbewerbsfähige Landwirtschaft erhalten, gefördert und entwickelt werden soll. Dem stehen allerdings widersprüchliche Vorgaben im Niedersächsischen Landes-Raumordnungsprogramm 1994 (LROP), verschiedene Erlasse, eine Vielzahl von Verordnungen und konkurrierende Flächenansprüche entgegen.

108,1 qkm des Kreisgebietes sind als Wasserschutzgebiete ausgewiesen. Diese Schutzgebiete haben alle Bevölkerungsgruppen akzeptiert, da die Ausweisung schrittweise mit der Bevölkerungszunahme innerhalb der letzten drei Jahrzehnte erfolgte und landwirtschaftlich genutzte Flächen nur zur Hälfte (58,6 qkm) einbezogen wurden. Mit dem LROP hat diese Entwicklung allerdings eine wesentliche Steigerung erfahren: Es setzt 188,5 qkm (= 14,3 %) der Kreisgebietsfläche zusätzlich als Vorranggebiete für die Trinkwassergewinnung raumordnerisch fest. Dabei handelt es sich um die Wasservorkommen der sog. "Stader bzw. Rotenburger Rinne", die sich von Stade bis Zeven und von Rotenburg bis Verden erstrecken. Die Vorranggebiete überdekken Schwerpunkträume der hiesigen Landwirtschaft, in denen Betriebe eine auf Bodenbewirtschaftung orientierte lungsproduktion (Rinder- und Schweinehaltung) erfolgreich wirtschaften. Mit den auferlegten Beschränkungen des Trinkwasserschutzes - wie Änderungen der Fruchtfolge, Minderdüngung bis hin zum Gülleaufbringungsverbot, Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Verbot von Grünlandumbruch - auf 188,5 qkm relativ guten landwirtschaftlichen Nutzflächen ist eine Existenzsicherung und Wettbewerbsfähigkeit der hiesigen Landwirtschaft nicht in Einklang zu bringen.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hält die Ausweisung großräumiger Bereiche als "Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung" für verfehlt, solange die Voraussetzungen hierfür nicht durch Detailuntersuchungen belegt sind. Deshalb sollten nur untersuchte oder bereits festgesetzte Wasserschutzgebiete als Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung raumordnerisch gesichert werden.

Flurbereinigung Hemslingen, Landkreis Rotenburg (Wümme) 222/95

Zur Harmonisierung der Interessen von Landwirtschaft und Naturschutz hat sich das 1988 eingeleitete vereinfachte Flurneuordnungsverfahren Hemslingen als besonders hilfreich erwiesen. Durch freiwilligen Landtausch sind im Rahmen der Bodenordnung rund 99 ha bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen im Naturschutzgebiet "Hemslinger Moor" in das Eigentum des Landes überführt worden. Nun kann die Naturschutzverwaltung damit beginnen, die zugunsten einer landwirtschaftlichen Nutzung vorgenommenen Eingriffe zu beseitigen, die Wasserrückhaltung zu sichern und die Flächen unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Gesichtspunkte zu entwickeln. Den landwirtschaftlichen Betrieben eröffnet sich die Möglichkeit, jetzt solche Flächen zu bewirtschaften, auf denen die Nutzung nicht durch Naturschutzauflagen eingeschränkt ist.

FLÄCHENSCHUTZ

Langfristige und ökologische Waldentwicklung 223/95

Niedersachsen nimmt mit seinen Bemühungen, den ökologischen Waldbau voranzutreiben, eine Spitzenstellung ein. Mit dem Ziel, durch nachhaltige Bewirtschaftung standortgerechte, ökologisch intakte Waldbestände zu schaffen und zu erhalten, hat die Landesregierung 1991 das "Niedersächsische Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Landesforsten" (LÖWE-Programm) beschlossen. Es führt im 8. Grundsatz den "Aufbau eines Netzes von Waldschutzgebieten" auf. Vorgesehen ist, die Zahl der Naturwald-Naturschutzgebiete und der Naturwaldreservate zu erhöhen. In beiden soll die Holznutzung ruhen. Für die Umsetzung der Grundsätze des LÖWE-Programms gibt die "Langfristige, ökologische Waldbauplanung für die Niedersächsischen Landesforsten" (Runderlaß des ML vom 5. 5. 1994 - 403/406 F 64210-56.1) den Dienststellen der Landesforstverwaltung Richtlinien vor. Diesen Maßnahmenkatalog halten wir für vorbildlich. Unter Ziffer 2.8 findet sich die Richtlinie für ein Konzept von Waldschutzgebieten und Sonderbiotopen im Rahmen des LÖWE-Programms. Auf seiner Grundlage soll eine umfassende Bestandsaufnahme durchgeführt werden, um nähere Festlegungen für die Sicherung und Entwicklung der Schutzgebiete zu treffen.

Ein repräsentativer Schutz niedersächsischer Waldökosysteme setzt voraus, daß auch Körperschafts- und Privatwälder einbezogen werden. Dem wird das "Waldprogramm Niedersachen" gerecht, das das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Entwurf vorgelegt hat. Dieses landesweite und besitzübergreifende Fachgutachten zur Wald- und Forstwirtschaft setzt Ziele und beschreibt Maßnahmen für eine ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft in Niedersachsen. Es soll helfen, u. a. zur Verbesserung der forstwirtschaftlichen Rahmenbedingungen aktuelle Schwierigkeiten zu überwinden sowie naturnahe, struktur- und artenreiche Wälder aufzubauen.

Der Wald hat mit seiner komplexen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion als ökologischer Ausgleichsraum für die Agrar- und Siedlungslandschaft besondere Bedeutung. Für den Schutz des Waldes und die Sicherung seiner Funktionen schreibt das Waldprogramm vor, daß bis zum Jahre 2005 forstliche Rahmenpläne als besitzübergreifende Fachpläne ganzflächig aufgestellt werden. Die forstliche Standortkartierung soll spätestens bis zum Jahre 2010 abgeschlossen sein.

Von den bisher ausgewiesenen Naturschutzgebietsflächen sind 35 (rd. 43 000 ha) bewaldet. Eine Erweiterung durch Bildung von Waldreservaten ohne Holznutzung begrüßen wir sehr. Doch angesichts der knappen Finanzen haben wir große Zweifel an der wünschenswerten zügigen Umsetzung, da das Land auf die Erträge aus der Holzwirtschaft in naher Zukunft wohl kaum verzichten kann und will. In dieser Situation bietet es sich u. E. an, über die Senkung der Bewirtschaftungskosten des Staatswaldes nachzudenken. Es ist seit langem bekannt, daß die Privatforstbetriebe wirtschaftlicher arbeiten, obwohl die Kleinparzellierung ihrer Flächen die Betreuung zusätzlich erschwert. Sie muß im Privatwald bei gleichzeitiger Entmonopolisierung der Landesforstverwaltung intensiviert werden. Letztendlich ist anzustreben, Staats- und Privatwald finanziell gleichzustellen. Darüber hinaus sind zur Förderung überbetrieblicher Zusammenarbeit die bestehenden Hemmnisse abzubauen, die einer Auslastung des vorhandenen Personals entgegenstehen. Das Waldprogramm sieht für die Umsetzung der erforderlichen forstlichen Maßnahmen im Privatwald vor, den Einsatz von Fachpersonal zur Sicherung der Beratung und Betreuung bei gleichzeitiger Entlastung der Eigentümer von den Personalkosten zu erhöhen. Das System der Spezialberater ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Wir hoffen sehr, daß das System über das Jahr 1996 hinaus aufrechterhalten wird.

Schutz der Elbtalauen

224/95

Die am 1. März 1993 von der Umweltministerkonferenz der fünf Elbe-Anliegerländer gefaßten Beschlüsse für die Einrichtung eines umfassenden Großschutzgebietes an der Mittelelbe haben wir in der ROTEN MAPPE 1993 (253/93) begrüßt. Um den an ein Großschutzgebietssystem - mit Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten sowie einem Nationalpark als Kern - gestellten Anforderungen gerecht zu werden, haben wir in der ROTEN MAPPE 1994 (243/94) angeregt, das zu entwickelnde Schutzkonzept in die fachpolitische Gesamtstruktur und den räumlich-regionalen Bezugsrahmen einzubinden und seine Ziele als fachübergreifende Aufgabe von Raum- und Landschaftsmanagement umzusetzen.

Erfreulicherweise ist der integrative Planungsansatz das gemeinsame Anliegen der am Elbtalschutzprojekt beteiligten Bundesländer. Dabei geht es diesen insbesondere um die Sicherung und Fortentwicklung der landschaftlich-naturräumlichen Gegebenheiten. Inwieweit das geplante Großschutzgebiet als Konzeption und Instrument der grenzüberschreitenden Raumordnung genutzt werden kann und soll, läßt sich noch nicht erkennen. Um die Elbtalauen rechtzeitig und wirksam vor Beeinträchtigungen zu schützen, halten wir es weiterhin - wie schon in der ROTEN MAPPE 1992 (229/92) vorgetragen - für dringend geboten, für dieses Gebiet ein länderübergreifendes Raumordnungskonzept zu erarbeiten, das die Nutzungsansprüche sowie die erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen darstellt. Die Landesregierung hat unseren Vorschlag in der WEISSEN MAPPE 1992 (229/92) begrüßt, uns jedoch mit ihrer Antwort in der WEISSEN MAPPE 1993 (253/93) davon in Kenntnis gesetzt, daß ein derartiges Raumordnungskonzept bei den Beratungen mit den anderen Ländern noch keine Priorität hätte. Das sollte sich ändern. Wie groß der hier bestehende Handlungsbedarf ist, davon zeugen die dem ehrgeizigen ökologischen Projekt zuwiderlaufenden Investitionen zur Verbesserung der Infrastruktur. Wir meinen, zukünftig sind alle wirtschaftlichen und verkehrlichen Nutzungen in den Elbtalauen am Grundsatz der ökologischen Nachhaltigkeit auszurichten. Es wäre sehr bedauerlich, wenn Einzelplanungen die Möglichkeit einer Gesamtplanung unter naturschutzfachlichem Aspekt einschränken.

Wesentliche Auswirkungen auf die Ausweisung des Großschutzgebietes werden die vom Niedersächsischen Umweltministerium angeforderten Gutachten haben. Das im Entwurf für die Landwirtschaft vorliegende Gutachten enthält Bestands-, Betroffenheits- und Konfliktanalysen. Es stellt leider vornehmlich die Belastungen zusammen, die der Naturschutz für die Landwirtschaft bringen wird. Um die Elbtalauen als Kulturlandschaft und zugleich die Funktion als Brutund Rastgebiet für Wat- und Wasservögel zu erhalten, wäre es u. E. richtiger gewesen, ein mit dem Naturschutz und den Betroffenen abgesprochenes Entwicklungskonzept zu erarbeiten. Damit den Nutzern eindeutige Vorgaben gemacht werden können, ist es auch erforderlich, endlich Rechtssicherheit für die vom Land Mecklenburg Vorpommern übernommenen Naturschutzgebiete zu schaffen.

Wir begrüßen das im Januar 1993 gebildete "Forum Elbtalaue". Aufgabe dieses Gremiums ist es, das Projekt "Elbtalaue" innovativ zu unterstützen, dessen Umsetzung und die Planungsarbeiten zu begleiten, den Informationsfluß zu verbessern und die Akzeptanz für das geplante Großschutzgebiet zu fördern. Im März 1996 soll es erste Empfehlungen zur Konfliktbewältigung aussprechen. Für die Arbeit des Forums ist es von Nachteil, daß es bisher kein geschlossenes Leitbild gibt. Dies ist jedoch die Voraussetzung für jegliches Handeln des Naturschutzes auf der Fläche.

Die Projektgruppe Elbe-Ökologie bei der Forschungsanstalt für Gewässerkunde soll ein Forschungskonzept für das gesamte Elbegebiet erarbeiten. Sie hat sich erfreulicherweise vorgenommen, zusammen mit den Beteiligten Leitbilder und Entwicklungsziele zu definieren. Das Leitbild ist als ein potentielles ökologisches Ziel anzusehen. Unter Entwicklungsziel wird ein gesellschaftspolitisch erwünschtes bzw. machbares Ziel als Ergebnis eines Abstimmungsprozesses (mit den Beteiligten) verstanden. In seiner Gesamtheit ist dies kein festgeschriebener Zustand, sondern ein Bündel von fortschreibungsfähigen Qualitätsanforderungen. Diese Vorgehensweise halten wir für vorbildlich.

Es besteht Einigkeit, so die "Dömitzer Erklärung" vom 27. 6. 1994, daß der Fortbestand bestandsbedrohter Pflanzen- und Tierarten durch Biotop- und Artenschutzmaßnahmen gesichert werden muß, wobei u. a. auch das Augenmerk auf Maßnahmen zur Wiederherstellung von Überschwemmungsflächen und Auenwäldern sowie zur Erhaltung und Förderung des Weißstorches, des Kranichs, des Seeadlers und des Elbe-Bibers zu legen ist. Nur aus einem Vergleich der realen Verhältnisse in den betrachteten Ausschnitten der Natur mit derartigen Sollzuständen lassen sich objektivierbare und reproduzierbare Einzelfallentscheidungen herleiten. Doch das dafür erforderliche Leitbild gibt es für die Elbregion bisher nur in Ansätzen. Dabei sollte es die Landesregierung nicht belassen.

Naturschutzgebiet "Ahlhorner Fischteiche", Landkreise Cloppenburg und Oldenburg

223/9.

Seit vielen Jahren bemühen sich verschiedene Naturschutzorganisationen, Interessenverbände und Einzelpersonen um die Unterschutzstellung der Ahlhorner Fischteiche. Auch wir haben uns dafür schon in der ROTEN MAPPE 1990 (248/90) eingesetzt. Am 3. 12. 1993 ist dies endlich erfolgt. Eine Umsetzung der Naturschutzverordnung in konkrete Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen ist jedoch seither nicht festzustellen. Darüber hinaus ist der jetzige Zustand aus vielen Gründen unbefriedigend:

Die Naturschutzverordnung sieht u. a. vor, Verkehrswege für den öffentlichen Verkehr zu sperren. Daher halten wir es für erforderlich, den nördlich des sogenannten Helenenteiches gelegenen Parkplatz aus dem Schutzgebiet herauszulegen. Da Drachenflieger, Sportflugzeuge, Hubschrauber etc. weiterhin das Gebiet überfliegen, ohne die vorgeschriebene Mindestflughöhe einzuhalten, wird die Vogelwelt empfindlich gestört. Offenbar haben die Landkreise bisher noch keinen Vorstoß bei den regionalen Luftsportvereinen zur Abstellung dieses Mißstandes unternommen. Wir bitten die Landesregierung dringend, sich über den Bund-Länder-Fachausschuß Luftfahrt zu bemühen, daß die Bundesluftwaffe in Ahlhorn das Überfliegen dieses Schutzgebietes einstellt.

Die Fischteiche werden von der Lethe, einem Nebenfluß der Hunte, gespeist. Die quantitative, insbesondere qualitative Versorgung bedarf dringend einer Verbesserung. Seit Jahrzehnten werden im Einzugsgebiet der oberen Lethe die angrenzenden Nutzflächen systematisch entwässert und das frühere Feuchtgrünland in Ackerland umgewandelt. Intensiv mit Gülle gedüngte Maisäcker grenzen strekkenweise unmittelbar an den Flußlauf an. Die Folge ist ein starker Nähr- und Schadstoffeintrag in das Gewässer. Die Aufforderung von Naturschutzverbänden an den Landkreis Cloppenburg, das Einzugsgebiet der oberen Lethe unter Landschaftsschutz zu stellen und damit weitere Beeinträchtigungen zunächst wenigstens zu mindern, hatte bisher leider keinen Erfolg.

Da fast die gesamte Fläche im Eigentum der staatlichen Forstverwaltung steht, erwarten wir, daß das Land vorbildlich handelt und die Schutzgebietsverordnung nun zügig umsetzt. Es ist schon schlimm genug, daß bei der Ausweisung des Naturschutzgebietes der weitere Betrieb der Teichwirtschaft freigestellt worden ist und die durch Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen auftretenden Störungen in Kauf genommen werden müssen.

Unterschutzstellung der "Ballertasche", Stadt Hann. Münden, Landkreis Göttingen 226/95

Seit Jahren sprechen wir uns in der ROTEN MAPPE-zuletzt 1994 (231/94)-für eine Unterschutzstellung der Ballertasche und gegen die im Auskiesungsbereich vorgenommene und den Schutzzielen entgegenstehende Grundwasserabsenkung aus. Die Landesregierung hat uns mit ihrer Antwort in der WEISSEN MAPPE 1994 (231/94) davon in Kenntnis gesetzt, die Bezirksregierung Braunschweig habe die Frage, ob im Kiesabbaubereich der Ballertasche das Grundwasser abgesenkt wird, gutachterlich prüfen lassen. Da unsere Recherchen ergeben haben, daß die obere Behörde ein derartiges Gutachten nicht eingeholt hat, bitten wir um Klärung des Sachverhaltes.

Naturwiesenfonds der Stadt Osterholz-Scharmbeck, Landkreis Osterholz

227/95

Für besonders lobenswert halten wir die Extensivierungsbemühungen der Stadt Osterholz-Scharmbeck in der Hammeniederung. Seit zehn Jahren stellt sie nach Maßgabe eines Naturwiesenfonds erhebliche Mittel für den Schutz bedrohter Tier- und Pflanzenarten bereit, indem sie extensiv wirtschaftenden Landwirten einen Erschwernisausgleich zahlt

Die Hoffnung, daß ein Teil des Naturwiesenfonds durch das Grünlandschutzkonzept des Landes unterstützt wird, hat sich leider zerschlagen. Erfreulicherweise zeichnet sich nun doch eine finanzielle Entlastung der Stadt ab. Die Hammeniederung soll noch in diesem Jahr als ein Naturschutzgroßprojekt des Bundes in das Förderprogramm zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung aufgenommen werden.

MOORE

Moorschutz in Niedersachsen

228/95

In der ROTEN MAPPE 1993 (001/93) haben wir zum Niedersächsischen Moorschutzprogramm ausführlich Stellung genommen und Vorschläge zur Umsetzung der Programmziele unterbreitet. Dabei mußten wir leider auch Defizite aufzeigen, wie das Fehlen von Herrichtungsund Pflegeplänen für Moornaturschutzgebiete und die dem Moorschutz entgegenstehenden Nutzungen. Die Landesregierung hat im Landes-Raumordnungsprogramm umfangreiche Flächen als Vorranggebiete für Natur und Landschaft dargestellt, die der Revitalisierung der Hochmoorlebensräume dienen. Nicht selten überschneiden sie sich mit solchen für die Rohstoffgewinnung, die höhere Priorität als der Naturschutz genießt.

Seit Anfang der achtziger Jahre ist der Umfang der Torfabbauflächen konstant. Auf zahlreichen Flächen ist die Torfgewinnung zwar eingestellt, aber in gleicher Größe, insbesondere auf landwirtschaftlich genutzten, neu genehmigt worden. So wird weiterhin über den Bedarf hinaus Torf abgebaut, und der Grundsatz, sparsam und schonend mit den Ressourcen umzugehen, findet leider noch immer keine Beachtung. Ziel muß es sein, den Primärstoff Torf anteilig durch Kompost oder andere geeignete Zuschlagstoffe zu ersetzen. Daher müssen zukünftig die in den Abbaugenehmigungen festgelegten Fristen und Mengen die Voraussetzungen dafür schaffen, daß Torf bedarfsorientiert abgebaut und substituiert wird.

Es sind vor allem die landeseigenen Moorflächen, die in der Abtorfung stehen. Das haben wir schon in der ROTEN MAPPE 1978, Seite 14, beklagt und neben anderen das Stapeler Moor, Landkreis Leer, und das Dalum-Wietmarscher Moor im Emsland genannt. Die Landesregierung hatte uns in der WEISSEN MAPPE 1978, Seite 8, mitgeteilt, das Land werde sich bemühen, die Verträge im Sinne des Naturschutzes zu ändern und jedenfalls keine entsprechenden neuen Verpflichtungen einzugehen. Daher haben wir kein Verständnis für die nunmehr erfolgte Verlängerung dieser Abbaugenehmigungen.

Ein wirkungsvoller Moorschutz läßt sich nur verwirklichen, wenn die Landwirtschaft und der Torfabbau in zukünftige Schutzkonzeptionen einbezogen werden. Daher begrüßen wir es sehr, daß es das Ziel des aktualisierten Moorschutzprogramms ist, Schutzgebietssysteme für Moorflächen zu entwickeln. Ein erstes Moorschutzgebietssystem zwischen Oldenburg und Papenburg wird z. Z. erarbeitet. Die für den Landschaftsraum der Hunte-Leda-Moorniederung aufgestellte Konzeption zeigt den aktuellen Zustand der Moorniederung und Perspektiven für den Naturschutz auf. Wir hoffen sehr, daß sich mit der Vergrößerung des Anteils an Naturschutzgebietsflächen auch die Flora und Fauna der Hochmoore verbessern wird.

Torfabbau im Huvenhoopsmoor, Landkreis Rotenburg (Wümme)

229/9:

Die Firma Humuswerke Gnarrenburg erhielt 1989 die Genehmigung, im Huvenhoopsmoor eine Fläche von ca. 570 ha abzutorfen. Etwa die Hälfte des Abbaugebietes ist Eigentum des Landes. Hierzu gehört auch der ca. 50 ha große Abschnitt G im Zentrum des Moores. Die Genehmigung für diesen Bereich ist unter Berücksichtigung der zum Abbau freigegebenen Torfmenge bis zum Jahre 2020 befristet. Der mit der Firma geschlossene privatrechtliche Pachtvertrag ist Ende 1994 abgelaufen. Das Land weigert sich, diesen zu verlängern, obwohl es der alte Vertrag für den Fall in Aussicht stellt, daß das Vorkommen bis zum Ende der Vertragszeit nicht abgebaut werden kann. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine solche Einstellung des Landes nicht nachvollziehbar. Wenn hier nicht weiter Torf abgebaut wird, verbleibt zu dem bis auf eine Resttorfauflage von 50 cm abgetorften bzw. noch

abzutorfenden Abschnitt H ein ca. 2 m hoher trockener Sockel. Dies kann nicht im Interesse des Niedersächsischen Moorschutzprogramms sein. Für die Wiedervernässung und Renaturierung wäre es am günstigsten, wenn die mittleren Bereiche gegenüber den sie umgebenden Flächen geringfügig abgestuft werden. Dabei würde unter der Fläche G ein für die Hochmoorregenerierung ausreichend dicker Moorkörper stehenbleiben.

Die Landesregierung sollte in diesem Einzelfall einer Verlängerung der Abtorfung zustimmen und den Pachtvertrag der Abbaugenehmigung des Landkreises anpassen.

Sicherung des Kienmoores, Landkreis Rotenburg (Wümme) 230/95

Am Rande der Wümmeniederung liegt in der Gemarkung Waffensen der rund 30,2 ha große ökologisch besonders wertvolle Bereich "Im Kienmoor". Die hier vorkommende Biotopvielfalt und kleinflächige Durchdringung von Erlen- und Birkenbruchwald sowie landwirtschaftlich genutztem Feuchtgrünland ist im gesamten Bereich der Wümmeniederung und in den angrenzenden Geestgebieten nur noch selten anzutreffen.

1994 hat die Teilnehmergemeinschaft 10,4 ha erworben und auf die Jagdgenossenschaft Waffensen übertragen. Dieser positive Beginn gibt Hoffnung, daß unter Beachtung des vom Landkreis erstellten Pflege- und Entwicklungskonzeptes die Biotopschutzmaßnahmen im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens Waffensen zeitnah umgesetzt werden können.

Schutz des Toten Moores, Landkreis Hannover 231/95

In der ROTEN MAPPE 1994 (235/94) haben wir die im Toten Moor zwischen Rohstoffgewinnung und Naturschutz bestehende Konfliktsituation aufgezeigt und Mindestanforderungen an die wünschenswerte vollständige Erhaltung dieser wertvollen Bereiche gestellt. Die Bemühungen der Landesregierung, die vorhandenen Probleme zu lösen, finden unsere Anerkennung. Sie kündigte in der WEISSEN MAPPE 1994 (235/94) an, daß die Firma ASB den Abbau auf einer für den Reptilienschutz wichtigen Fläche von 30 ha um zehn Jahre verschiebe, damit eine Übersiedlung auf eine daran angrenzende, in Renaturierung befindliche Fläche ermöglicht werde. Ebenso erfreulich ist, daß im Naturschutzgebiet Wunstorfer Moor 45 ha zukünftig nicht mehr abgebaut werden sollen.

Der Landkreis Hannover hat uns aufgefordert, zu den Änderungsverfahren der einzelnen Bodenabbaugenehmigungen unsere Stellungnahme abzugeben. In den Unterlagen heißt es, die Firma habe sich "verpflichtet, auf einer rd. 30 ha großen Fläche nördlich der Moorstraße erst im Winterhalbjahr 1995/96 mit der Abtorfung zu beginnen". Diese zeitliche Vorgabe weicht entschieden von der ab, die uns die Landesregierung mitgeteilt hat. Das kann nicht im Interesse des Reptilienschutzes sein, zumal nach dieser Regelung der für das Absammeln der Tiere vorgesehene Zeitraum bereits verstrichen ist.

NATURPARKE

Grundsätzliches

232/95

In Niedersachsen gibt es 12 Naturparke. Seit ihrer Gründung haben sie sich, basierend auf der Grundidee eines Erholungs- und Naturschutzparkes, zu Landschaften mit besonderen Erholungseinrichtungen bzw. zu Schutz- und Erholungsgebieten entwickelt. Im Mittelpunkt der meisten Naturparkkonzepte stehen Zielvorstellungen zur Lösung des Grundkonfliktes zwischen Landschafts- und Naturschutz sowie landschaftsbezogener Erholung. In der praktischen Arbeit dominiert jedoch zumeist die Schaffung und Unterhaltung der Erholungsinfrastruktur. Bis heute ist es nicht gelungen - und das gilt für alle alten Bundesländer -, für die Naturparke eine klare Konzeption und ein einheitliches Leitbild zu definieren.

In der ROTEN MAPPE 1990 (001/90) haben wir uns grundsätzlich zu Naturparken in Niedersachsen geäußert, ihre Aufgaben und Ziele aufgezeigt sowie Vorschläge zu deren Umsetzung durch Aufbau einer leistungsfähigen Organisation unterbreitet. Zugleich haben wir die Einstellung des Landes zu seinen Naturparken bemängelt. Die Landesregierung hat in der WEISSEN MAPPE 1990 (001/90) geantwortet, unser Vorschlag, eine kritische Überprüfung der Strukturen und Abgrenzungen der niedersächsischen Naturparke, ggf. durch unabhängige Gutachter, vorzunehmen, werde aufgegriffen. Seit November 1993 liegt ein im Auftrage des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie - Abteilung Naturschutz - erstelltes und seitdem weiter aktualisiertes "Naturschutzfachliches Gutachten über die gegenwärtige Situation und weitere Entwicklung der Naturparke in Niedersachsen" vor. Es soll noch in diesem Jahr veröffentlicht werden. Die Ergebnisse bestätigen uns in unserer Annahme, daß die Naturparkarbeit noch weit von der Zielsetzung entfernt ist, Naturparkgebiete nicht nur für die Erholung zu erschließen, sondern vorrangig auch die Natur zu schützen und die Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu pflegen.

Anders als bei den sonstigen Großschutzgebietskategorien stehen die Naturparke zumeist nicht unter staatlicher Verwaltung, sondern die Trägerschaft liegt bei einem Zweckverband oder häufig bei einem eingetragenen Verein. Entscheidend für die Qualität der Naturparkarbeit ist die finanzielle und personelle Ausstattung sowie das Engagement und der Sachverstand einzelner Mitglieder und die Einbindung aller für diesen Bereich relevanten gesellschaftlichen Gruppen in die Naturparkorganisation. Hier bedarf es erheblicher Nachbesserungen.

Da die Naturparke in der überwiegenden Zahl in strukturschwachen ländlichen Räumen liegen, kommt ihnen neben der Schutz- und Erholungsfunktion auch eine wichtige Aufgabe bei der auf Naturraumpotentialen, kulturhistorischen und sozialen Gegebenheiten basierenden Inwertsetzung zu. Um diesen ganzheitlichen Ansatz verwirklichen zu können, bedarf es eines qualitätsorientierten Leitbildes und einer finanziell wie personell gut ausgestatteten Verwaltung.

Wir halten es für geboten, entgegen der bisher üblichen Praxis die Naturparke zu Instrumenten der Planung, Organisation und Finanzierung von praktischen Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes zu machen. Diese Aufgaben sollten zumindest den gleichen Rang erhalten wie die der Erholungslenkung und -planung. Ein weiterer Schwerpunkt muß zukünftig in der Umweltbildung und - erziehung liegen. Darüber hinaus ist es erforderlich, mit periodisch zu überarbeitenden Entwicklungsplänen die Grundlage für jährlich zu erstellende Maßnahmenpläne zu schaffen.

Wir bitten die Landesregierung, unsere Vorschläge aufzugreifen.

Grenzüberschreitender "Naturpark Harz"

233/95

Der Naturpark Harz ist 1992 - 32 Jahre nach seiner Gründung - um die in Sachsen-Anhalt und Thüringen gelegenen Gebiete erweitert worden. Diesen grenzüberschreitenden Zusammenschluß haben wir in der ROTEN MAPPE 1992 (228/92) begrüßt und zugleich unsere Hoffnung zum Ausdruck gebracht, daß sich das Nebeneinander zweier Großschutzgebiete in dieser naturräumlichen Region zu einem abgestimmten Miteinander beider Interessen verwirklichen läßt. Dies zeichnet sich bisher nicht ab. Die niedersächsische Naturschutzpolitik konzentriert sich auf den Nationalpark und vernachlässigt weiterhin den Naturpark, dessen Ausdehnung durch die Ausgrenzung der Nationalparkfläche erheblich verringert worden ist.

Der niedersächsische Anteil am Naturpark Harz steht wie in den neuen Bundesländern unter staatlicher Verwaltung. Die obere Naturschutzbehörde hat bisher keine großen Anstrengungen unternommen, die erforderlichen Aufgaben durch lenkende oder gestaltende Aktivitäten zu bewältigen. Aufgrund fehlenden Personals ist sie dazu auch nicht in der Lage. Das Land sollte auf die Trägerschaft verzichten und diese dem Regionalverband "Naturpark Harz e. V." übertragen. Sofern dies aus politischen Gründen nicht möglich ist, schlagen wir hierfür die Landesforstverwaltung vor.

In den Naturparken der neuen Bundesländer haben Naturschutz und Regionalentwicklungsaspekte einen höheren Stellenwert als in Niedersachsen. So schreibt das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in § 21 vor, "mit der Erklärung zum Naturpark ist die Aufstellung eines Pflege- und Entwicklungsplanes verbunden". Und es heißt in Absatz 2: "Naturparke sollen entsprechend ihrem Naturschutz- und Erholungszweck geplant, gegliedert (Festlegung von Schutzzonen) und erschlossen werden". Derartige Bestimmungen fehlen im Niedersächsischen Naturschutzgesetz.

Wir meinen, es ist dringend erforderlich, trotz der unterschiedlichen Ausgangsbedingungen ein länderübergreifend einheitliches Leitbild für den Naturpark Harz zu formulieren. Gemeinsam mit unseren Mitgliedern und unseren Freunden in Sachsen-Anhalt und Thüringen sind wir bereit, daran mitzuwirken.

Naturpark Elm-Lappwald

234/95

Im Vergleich zu anderen Naturparken ist dieser 1977 gegründete bisher recht stiefmütterlich behandelt worden. Es mangelt an allen Kriterien, die ein solches Schutzgebiet erfüllen sollte. Er umfaßt eine Fläche von 47 000 ha, wovon 47 % als Landschaftsschutzgebiete und nur 1 % als Naturschutzgebiete ausgewiesen sind. Mehr als die Hälfte wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Weite Teile des Naturparks sind als Vorranggebiet für die Erholung und den Fremdenverkehr nicht besonders geeignet. Die Bestandserfassung zur Landschaftsrahmenplanung ist in den Landkreisen Wolfenbüttel und Helmstedt nicht abgeschlossen, so daß für alle Schutzgüter noch keine ausreichenden Informationen vorliegen.

Die östliche Abgrenzung des Naturparks folgte nicht den geologischen Gegebenheiten, sondern geschah allein aus der damaligen Unüberwindbarkeit der ehemaligen innerdeutschen Grenze. Auch fünf Jahre nach Bildung der Deutschen Einheit ist es noch nicht gelungen, die beiden verschiedenartig genutzten Teile dieses Naturraums zusammenzufügen, insbesondere die östlichen Bereiche des Lappwaldes in den Naturpark einzubeziehen. Das sollte sich ändern. Daher bitten wir die Landesregierung, in Verhandlungen mit dem Land SachsenAnhalt einzutreten.

NATIONALPARK "HARZ"

Nationalparkverwaltung

235/95

Nach mehr als einjährigem Bestehen der Nationalparkverwaltung muß bezweifelt werden, daß diese Einrichtung den ihr gestellten Aufgaben gewachsen ist und sie diese zu erfüllen beginnt. Dies gilt insbesondere für solche, die sich aus § 3 Abs. 2 (Schutzzweck) und § 4 (Förderung der regionalen Entwicklung) der Verordnung über den Nationalpark "Harz" ergeben. Es läßt sich kaum erkennen, worin die Schwerpunkte der Arbeit liegen und in welchen Schritten der Ausbau des Nationalparks erfolgen soll. Die Pflege des äußeren Erscheinungsbildes durch Anfertigung und Aufstellung von Schildern und die Veröffentlichung von Planungen zur Waldbehandlung lassen eine systematische und am Verordnungsziel orientierte Steuerung der Entwicklungsarbeit vermissen. Grundsätzliche Vorgaben und fachliche Betreuung sind ebenso erforderlich wie eine professionell arbeitende Nationalparkverwaltung, um einen auch für die Bevölkerung attraktiven Nationalpark aufzubauen.

Nationalparkplan

236/94

Gemäß § 15 der Verordnung über den Nationalpark "Harz" stellt die Nationalparkverwaltung den Nationalparkplan auf. Diesen Auftrag hat sie bis zum 1. 7. 1996 zu erfüllen. Bis heute lassen sich keine nennenswerten Vorbereitungsarbeiten erkennen. Auf den Nationalparkplan abzustimmende Planungen und Maßnahmen des Naturparks Harz (§ 9 Absatz 6 der VO) können deshalb nicht einmal ansatzweise in Angriff genommen werden. Für unsere Arbeit ist es wichtig zu erfahren, in welcher Weise und in welchem Umfang sich die Nationalparkverwaltung mit dieser Aufgabe gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Verordnung bereits befaßt hat.

Nationalparkbeirat

237/95

Der Nationalparkbeirat hielt am 14. Dezember 1994 seine konstituierende Sitzung und zwei Monate später seine erste Arbeitssitzung ab. In letzterer machte der Beiratsvorsitzende deutlich, daß er die Funktion dieses Gremiums schwerpunktmäßig als Diskussionsrunde für Themen versteht, die die Mitglieder aus ihrem jeweiligen Aufgabenund Interessenbereich einbringen. Daraus ergibt sich die Gefahr einer Verzettelung der Arbeit und damit einer Verfehlung der in § 16 der Verordnung über den Nationalpark "Harz" übertragenen Aufgabe, die Nationalpark-Verwaltung zu beraten. Der Landkreis Osterode am Harz hat sich dankenswerterweise für eine Strukturierung der Beiratsarbeit und die Erstellung von Vorlagen mit Beschlußempfehlungen eingesetzt. Da sich das Gremium diesem Verlangen mehrheitlich angeschlossen hat, bleibt zu hoffen, daß der Beirat künftig effektiver arbeiten und sich nicht als Sprachrohr vielfach divergierender Einzelinteressen seiner Mitglieder verstehen wird. Was er aber nicht leisten kann und auch nicht soll, ist, die bisher fehlende Steuerungsfunktion gegenüber der Nationalpark-Verwaltung wahrzunehmen.

Wir meinen, es ist an der Zeit, daß sich der Beirat mit den Themen befaßt, die er gemäß Nationalpark-Verordnung zu erfüllen hat.

NATIONALPARK "NIEDERSÄCHSISCHES WATTENMEER"

Grundsätzliches

238/95

Den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" gibt es seit bald zehn Jahren. Doch die Nationalparkziele sind noch immer nicht erreicht, obwohl das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen und eine landesweit durchgeführte Biotopkartierung ausreichend Hinweise geben. Wir halten es für erforderlich, Untersuchungen aus der Sicht des Vogelschutzes durchzuführen. Darüber hinaus sollten die 1991 in der 6. Trilateralen Regierungskonferenz zum Schutz des Wattenmeeres erzielten Ergebnisse ausgewertet und umgesetzt werden. Sie bieten in vielen Bereichen neue Chancen nicht nur für die Weiterentwicklung des internationalen und nationalen, sondern auch des niedersächsischen Wattenmeerschutzes.

Die 1994 von der 7. Trilateralen Regierungskonferenz gefaßten Beschlüsse sind dagegen eher bescheiden, aber dennoch zukunftsweisend: Für das gesamte Wattenmeer ist ein gemeinsames und grenzüberschreitendes Kooperationsgebiet festgelegt worden, in dem die drei Wattenmeer-Anrainerstaaten zukünftig eng zusammenarbeiten wollen. Es umfaßt unter Einbeziehung der Flußmündungen sämtliche Inseln und (leider nur) eine seewärtige Pufferzone von drei Seemeilen. Teile des Kooperationsgebietes sind die Bereiche, in denen die Bewirtschaftung durch den Menschen besondere Priorität hat, und das "Schutzgebiet Wattenmeer". Dänemark nimmt dabei eine Vorbildfunktion ein: Das dänische Kooperationsgebiet deckt sich mit dem Schutzgebiet und bezieht sogar Bereiche auf dem Festland ein. In Deutschland zählen dazu (nur) die Nationalparke sowie die Naturschutzgebiete seewärts des Hauptdeiches und der Brackwasserzone. Die Flußmündungen sind jedoch ausgenommen.

Wir wissen um die Bemühungen der Landesregierung für einen wirkungsvollen einheitlichen und grenzüberschreitenden Naturschutz im Ems-Dollart-Ästuar. Daher begrüßen wir es sehr, daß das Trilaterale Schutzgebiet auch den Dollart einschließt. Dies läßt uns hoffen, daß nun bald die zur Einleitung naturschutzrechtlicher Schritte erforderlichen Verhandlungen zwischen Deutschland und dem Königreich der Niederlande aufgenommen werden. Da die Mündungen von Ems, Weser, Jade und Elbe nicht zum Schutzgebiet gehören, sollte - der Empfehlung des 14. Internationalen Küstentages vom September 1994 folgend - insbesondere für das Ems-Dollart-Ästuar möglichst bald mit der Erstellung eines naturschutzfachlichen Leitbildes begonnen werden.

Nationalparkverwaltung

239/95

Der Aufbau einer leistungsfähigen Nationalparkverwaltung ist eine Forderung, die wir seit fast zehn Jahren, seit der Errichtung des Nationalparks "Niedersächsisches Wattenmeer" in der ROTEN MAPPE erheben. Doch sie ist bis heute nicht erfüllt. Die Landesregierung hat uns in der WEISSEN MAPPE 1994 (238/94) mitgeteilt, die Bündelung der Kompetenzen staatlicher Stellen bei der Nationalparkverwaltung "Niedersächsisches Wattenmeer" sei weiter ihr Ziel. Im Zuge der Verwaltungsreform wird nun ein Weg für die Neuorganisation der Küstenbehörden gesucht. Um Doppelarbeiten und Reibungsverluste zu vermeiden, sollen die Aufgaben des Küstenschutzes, des Naturschutzes, der Flächenverwaltung und der Hafenverwaltung überprüft und neu geordnet werden. Im Interesse eines umfassenden Wattenmeerschutzes muß es nun aber auch gelingen, die Nationalparkverwaltung in die Lage zu versetzen, die Aufgaben den Erfordernissen entsprechend wirkungsvoll zu erledigen. Dazu ist es unseres Erachtens auch erforderlich, ihr die Kompetenzen der für die Verwaltung der landeseigenen Flächen zuständigen Behörden zu übertragen.

Die Zusammenlegung von Dezernaten zur Straffung und Verkürzung von Genehmigungsverfahren halten wir für sinnvoll. Es darf jedoch nicht dazu kommen, daß die Nationalparkverwaltung (Dezernat 04) in die sogenannte Umweltabteilung der Bezirksregierung integriert wird. In Anbetracht dessen, daß die jetzige Lösung aus unserer Sicht nur eine Minimallösung ist, muß zumindest an diesem Zustand festgehalten werden.

Integriertes Betreuungssystem

240/95

Seit Jahren setzen wir uns in der ROTEN MAPPE für eine Intensivierung der Betreuungsarbeit im Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" ein. Dabei sehen wir nicht nur die Interessen des Naturschutzes, sondern auch die einer freizeitorientierten Bevölkerung, die zunehmend in unversehrten Naturräumen Erholung sucht. Wir haben Verständnis dafür, daß angesichts der Finanzknappheit des Landes kein neues Personal eingestellt werden kann. Daher sehen wir gerade in der Verwaltungsreform und ihren Bestrebungen, durch bessere Koordination und Abstimmung zu einer Effizienzsteigerung bei der Aufgabenwahrnehmung zu kommen, die Chance, Stellen für die Besucherbetreuung umzuwidmen. Doch scheinen im Rahmen der Reformbemühungen alle Überlegungen, ein integriertes Betreuungssystem aufzubauen, in den Hintergrund gerückt zu sein. Die ehrenamtliche Mitarbeit ist für die Besucherlenkung und -betreuung ein wichtiges Element. Aber ohne hauptamtliche, mit Befugnissen ausgestattete Kräfte läßt sich ein Betreuungssystem nicht verwirklichen. Daher sollten alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, hierfür Personal innerhalb des Stellenhaushaltes des Landes umzuschichten.

BAU- UND BODENDENKMALPFLEGE

GRUNDSÄTZLICHES

Organisation der Denkmalpflege

301/95

Da der Kabinettsbeschluß vom 22. Februar 1994 zur Neuorganisation der Denkmalpflege ausgesetzt ist, sehen wir uns veranlaßt, abermals unsere Position hierzu darzulegen. Wir halten an unseren in der ROTEN MAPPE 1991 (001/91) ausführlich begründeten Verbesserungsvorschlägen fest. Zugleich verweisen wir auf die in der ROTEN MAPPE 1994 (302/94) aufgeführten Vorteile der Dezentralisierung durch Stärkung der Bezirksregierungen. Denkmalpflege muß effizient, verwaltungsökonomisch und bürgernah vermittelt werden. Insofern stimmen wir mit der Antwort überein, die uns die Landesregierung in der WEISSEN MAPPE 1994 (302/94) gegeben hat. Doch nach dem Grundsatz eines einheitlichen Verwaltungsvollzugs bietet sich nur eine Lösung an: Die Bezirksregierungen sind zukünftig die in Einzelfällen zu beteiligenden Behörden, und die Bezirkskonservatoren werden dort als Beamte tätig.

Industriedenkmalpflege in Niedersachen 307/05

Ausgelöst durch das Europäische Denkmalschutzjahr 1975, insbesondere aber im Laufe der 80er Jahre hat der Umgang mit historischen Industriebauten und -anlagen in der Denkmalpflege an Bedeutung gewonnen. Heute wird niemand mehr bestreiten, daß die aufgrund des technischen Fortschritts nicht mehr genutzten Fabrikgebäude, Verkehrsbauten etc. zum Teil herausragende Zeugnisse unserer Kulturgeschichte sind. Doch angesichts ihrer Bedeutsamkeit für die technische Entwicklung auf den Gebieten der Rohstoffgewinnung und verarbeitung, des Handels und Verkehrs sowie der Ver- und Entsorgungssysteme kommt der Industriedenkmalpflege noch nicht der Stellenwert zu, der ihr gebührt.

Die Denkmalpflege bemüht sich seit langem um die Instandhaltung vorindustrieller technischer Anlagen, wie Wind- und Wassermühlen, Dorfschmieden, Schleusen oder alte Brückenbauwerke, die längst in der Öffentlichkeit die Anerkennung als Kulturdenkmal genießen. Dagegen ist die Akzeptanz für die Erhaltung von Bauten und Anlagen des 19. und frühen 20. Jahrhunderts eher gering, sieht man einmal von repräsentativ gestalteten ab. Hier gilt es, aufklärend tätig zu werden und auf die Werte industrieller Sachzeugen und ihre Bedeutung für die Sozial-, Wirtschafts-, Technik- und Verkehrsgeschichte aufmerksam zu machen.

Eine wesentliche Voraussetzung für diese Aufgabe ist die Kenntnis über die Objekte, die denkmalpflegerisches Handeln erfordern. Erste Information über den Bestand an historischen Bauten der Industrie und Technik liefert die in Niedersachsen durchgeführte Inventarisation. Das Verzeichnis führt zwar einen erheblichen Teil, aber aufgrund der in einigen Regionen vorgenommenen Schnellerfassung keinesfalls alle technischen Kulturdenkmale auf. Auch fanden Teile und Zubehör von Denkmalwert in baulichen Anlagen, die selbst nicht Baudenkmal sind, in der Regel keine Berücksichtigung. Diese spezifische Denkmalgattung erfordert eine unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten durchgeführte und den Denkmaltyp respektierende Inventarisation durch Personal, das sich dieser vielgestaltigen Denkmallandschaft systematisch widmen kann.

Wir begrüßen es, daß 1994 im Institut für Denkmalpflege (IfD) eine Stelle für einen "Industriearchäologen" geschaffen wurde. Damit ist

dem Bedarf an einer speziellen Fachkraft für die Erforschung technischer Kulturdenkmale aus Mittelalter und Neuzeit Rechnung getragen. Indes befürchten wir, diese Fachkraft wird neben der notwendigen Beratung von Denkmaleigentümern die gattungsbezogene Inventarisation - speziell die Bearbeitung der Strecken- und Flächenanlagen (Bahnanlagen, Binnenschiffahrtswege u. a.) - in absehbarer Zeit allein nicht abschließen können. Es sollten daher Mittel verstärkt bereitgestellt und Teile dieser Aufgabe an außenstehende Personen oder Einrichtungen vergeben werden. Dieser vom IfD beschrittene Weg hat sich bewährt. Das belegen unter anderem die vorliegenden Arbeiten "Inventarisation alter Sielanlagen" und die "Erfassung der Brückenbauwerke von Landes- und Bundesstraßen". Aufbauend auf der leider nur in Teilbereichen durchgeführten Erfassung der "Bauwerke der Eisenbahn in Niedersachsen" könnte das Defizit an Wissen über Strecken- und Flächenanlagen auch auf diese Weise behoben werden. Dies erscheint angesichts der Umstrukturierung des Bahnwesens vordring-

Norddeutsches Institut für Denkmalerhaltung

Mit besonderer Hartnäckigkeit halten wir an unserer in den ROTEN MAPPEN 1993 (006/93) und 1994 (306/94) geäußerten Forderung fest, die bis 1995 vom Bundesminister für Bildung und Forschung geförderte "Leitstelle Küstenländer (West)" zur Diagnose und Therapie von Schäden an Baudenkmalen in eine ständige, der Denkmalforschung dienende Einrichtung zu überführen. Die Antwort der Landesregierung in der WEISSEN MAPPE 1994 (306/94), es gebe Überlegungen in den beteiligten Ländern zur Einrichtung eines "Norddeutschen Instituts für Denkmalerhaltung e.V.", ließ uns hoffen, daß das Leitstellenprojekt positiv bewertet wurde.

Die Denkmalfachbehörden der Bundesländer Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben in Abstimmung mit den zuständigen Ministerien bzw. Senatsstellen ein Konzept zur Einrichtung eines "Norddeutschen Instituts für Denkmalerhaltung e. V." mit Sitz am Institut für Denkmalpflege in Hannover entwickelt. Es soll in enger Kooperation mit einschlägigen Forschungsinstitutionen und in anteiliger Finanzierung durch die beteiligten Bundesländer die Leitstellenarbeit fortführen. Leider konnte bisher nur Hamburg eine sichere finanzielle Zusage machen. Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat seine Bereitschaft signalisiert, eine Umwidmung von vorhandenen Mitteln aus den Landeszuwendungen für denkmalpflegerischen Mehraufwand vorzunehmen. Dem ist der Niedersächsische Finanzminister nicht gefolgt. Er hat seine Zustimmung von einem gleichzeitigen Abbau anderer Rechtsverpflichtungen, beispielsweise durch Abbau von Personal im Institut für Denkmalpflege, abhängig gemacht.

Das Land sollte die von den anderen Nordverbundländern erwartete Vorreiterrolle bei der Erstellung eines gemeinsamen Finanzierungskonzeptes übernehmen und die Chancen nutzen, die ihm aus der Gründung dieses Vereins erwachsen. Wenn die Erfahrungen des für die Denkmalerhaltung qualifizierten Leitstellenpersonals verlorengehen, werden unsachgemäße Restaurierungsmethoden und -materialien zu Schäden führen, die nur unter Aufwendung erheblicher Finanzmittel wieder zu beheben sind. Das kann nicht im Interesse des Landes sein, zumal sich die Innovation denkmalpflegerischer Praktiken fördernd auf das damit befaßte Handwerk und die mittelständisehen Betriebe auswirkt.

Aus- und Fortbildung der Handwerker und Architekten in der Denkmalpflege

304/95

Seit über 15 Jahren setzen wir uns für eine verbesserte Aus- und Fortbildung der Handwerker und Architekten in der Denkmalpflege ein. In der ROTEN MAPPE 1993 (005/93) haben wir hierzu unsere Vorstellungen ausführlich dargestellt und begründet. Doch unsere Appelle sind bei den Handwerks- und Architektenkammern ebenso wie bei der Landesregierung stets auf taube Ohren gestoßen. Von den vorbildlichen Bildungsangeboten in den benachbarten Bundesländern können niedersächsische Handwerker und Akademiker kaum Gebrauch machen, zumal das Landesrecht dazu keine Anreize bietet und dort erworbene Prädikate hier nicht anerkannt werden.

Infolgedessen mangelt es weiterhin an Handwerkern aller Fachrichtungen mit einer verbrieften Qualifikation - wie "Restaurator im Handwerk" bzw. "Geselle im Restaurierungshandwerk" - für Reparatur- und Erhaltungsarbeiten an Baudenkmalen und vergleichbaren Altbauten. Nur wenig besser ist die Lage an den Universitäten und Fachhochschulen. Ihre einschlägigen Lehrangebote beschränken sich auf das Fach Hochbau, führen aber auch dort nicht zu einer durch Diplom ausgewiesenen Spezialqualifikation. Sie sind auch quantitativ unzureichend; Forschung und Lehre haben sich bisher nicht verstärkt dem Umfang der in den nächsten 30 Jahren zu erwartenden Bautätigkeit entsprechend dem Bauen im städtischen und ländlichen Baubestand sowie Umbauen zugewandt. Die Architektenkammer vergibt ebenfalls keine besondere Bezeichnung für nachweislich erworbene Spezialqualifikation. So bleibt es dem Zufall überlassen, ob private wie öffentliche Auftraggeber für ihre Altbauten aber auch für altbaubezogene Planungsaufgaben den geeigneten Auftragnehmer finden; Fehlinvestitionen sind die unausweichliche, nachweisbare Folge. Die Hochschulen und Berufsschulen sowie die Kammern der Handwerker, Architekten und Ingenieure müssen ihre Aus- und Fortbildungsmaßnahmen stärker auf den Wandel dörflicher Strukturen, insbesondere auch auf das Bauen im ländlichen Baubestand und den Umbau bzw. die Restaurierung alter Bausubstanz ausrichten, alte Techniken vermitteln und entsprechende Qualifikationen verleihen.

Wir bitten die Landesregierung dringend, in den Diplomprüfungen der Fachrichtungen Architektur, Tiefbau, Bauingenieurwesen, Landespflege, Gartenbau, Maschinenbau und Elektrotechnik entsprechende Spezialqualifikationen vorzusehen. Darüber hinaus halten wir es für erwägenswert, auf Studienschwerpunkte in Lokalgeschichte/Lokalsoziologie in Abschlußzeugnissen der Studiengänge Geschichte, Geographie und Soziologie besonders hinzuweisen.

Gulfhausforschung und -erhaltung in Ostfriesland 305/95

Gulfhöfe sind in Ostfriesland ein prägendes und landschaftstypisches Element. Angesichts ihrer immensen Größe ist ihre Sanierung derart kostenintensiv, daß sie zunehmend gefährdet sind. Daher begrüßen wir es sehr, daß sich die staatliche Denkmalpflege schwerpunktmäßig der Erforschung und Erhaltung von Gulfhäusern annimmt.

Im Rahmen des von der EU geförderten Programms TEMPUS hat die Fachhochschule Oldenburg 1992 bis 1994 an fünf Häusern moderne Methoden von Bauaufmaß und -dokumentation erprobt. Die in Zusammenarbeit mit den Denkmalbehörden erzielten Ergebnisse bieten die Grundlage für denkmalpflegerische Planungen im Gulfhausprogramm. Das Land hat das Förderprogramm 1993 zunächst für drei Jahre aufgelegt, um diese kulturgeschichtlich wertvollen Baudenkmale zu erhalten. Wir hoffen sehr, das Programm wird über das Jahr 1995 hinaus fortgesetzt.

Für vorbildlich halten wir, daß 1994 mit einem Forschungsprojekt zur "Geschichte von Haus, Hof und Siedlung in dqr Krummhörn" begonnen wurde, um die Entstehung und Geschichte der ländlichen Hausformen sowie die Entwicklung des sozial-, wirtschafts- und siedlungshistorischen Hintergrundes zu untersuchen. Mit diesem interdisziplinären Ansatz wird es gelingen, einen wesentlichen Bereich der Kulturgeschichte Ostfrieslands aufzubereiten und für die Nachwelt zu bewahren.

BAU- UND KUNSTDENKMALE

Goseriedebad in Hannover

306/95

Schon in der ROTEN MAPPE 1985, Seite 23, haben wir uns für die denkmalgerechte Wiederherstellung des Goseriedebades eingesetzt. Die historische Substanz dieses Jugendstilbaus einschließlich seines Appells an technologisches, ästhetisches und soziales Empfinden sprechen für eine sinnvolle Erhaltung. Auch wenn die Wiedereröffnung eines innerstädtischen Warmbades nicht verwirklicht werden soll, halten wir die Umnutzung zu einem neuen Domizil der Kestner-Gesellschaft für sehr begrüßenswert. Erfreulicherweise ist es ihr gelungen, Stiftungs- und Sponsorenmittel in beträchtlicher Höhe einzuwerben, so daß Hannover ein bedeutendes Kulturzentrum erhält, das mit seinem anspruchsvollen internationalen Ausstellungsprogramm einer Landeshauptstadt gerecht wird.

Wir würden uns freuen, wenn bis zur Weltausstellung EXPO 2000 mehrere derart vorbildliche Projekte verwirklicht werden.

"Kleiner Petersdom" in Equord, Landkreis Peine 307/95

Die ursprünglich als Gutskapelle und Mausoleum nach dem Vorbild des Petersdoms errichtete Kirche ist eine architektonische Besonderheit. Das Baudenkmal befindet sich in einem beklagenswerten Zustand. Da die Sanierung mit erheblichen, nicht allein von der Ev.luth. Landeskirche Hannovers zu leistenden Kosten verbunden sein wird, würden wir es sehr begrüßen, wenn sich Landesregierung, Landkreis und Stadt sowie denkmalpflegerische Maßnahmen unterstützende Organisationen daran finanziell beteiligen.

Der Oberstenhof in Bückeburg, Landkreis Schaumburg 308/95

Der Oberstenhof, eines der ältesten und geschichtsträchtigsten Gebäude Bückeburgs, befand sich aufgrund jahrzehntelanger Vernachlässigung in einem desolaten Zustand. Die lobenswerten Bemühungen der Stadt um eine Sanierung und Umnutzung sind letztendlich an den Denkmalschutzauflagen und den aufzuwendenden hohen Kosten gescheitert. Es ist daher sehr erfreulich, daß ein privater Investor gefunden werden konnte, der bereit war, beide Bürden auf sich zu nehmen. Die staatliche Denkmalpflege hätte unseres Erachtens der Sanierungsmaßnahme mehr Aufmerksamkeit schenken sollen.

Erhaltung von "Sollingdächern", Landkreis Holzminden 309/95

Mit großformatigen und schweren Sandsteinplatten eingedeckte Dächer prägten einst die Dachlandschaft im Bereich des Solling. Da ihre Erneuerung kostenintensiver als die herkömmliche Dacheindekkung ist und besondere handwerkliche Anforderungen voraussetzt, insbesondere aber die Materialbeschaffung immer problematischer wird, sind vielerorts Verluste zu beklagen. Zwei besonders gefährdete Objekte, die dringend einer Sanierung der Sollingplatteneindeckung bedürfen, sind das barocke Sekretärshaus auf dem Areal "Haus des Gastes" in Holzminden-Neuhaus und die ehemalige Gutskapelle in Deensen-Ahrholzen.

Wir bitten die Landesregierung, diese Maßnahmen fachlich zu begleiten und finanziell zu unterstützen, damit dieses landschaftstypische Element nicht vollends verlorengeht.

Burgruine Langeleben, Landkreis Helmstedt 310/95

Auf unsere in der ROTEN MAPPE 1988 (330/88) vorgetragene Klage über den schlechten Zustand der Burgruine hat uns die Landesregierung in der WEISSEN MAPPE 1988 (330/88) mitgeteilt, die Bezirksregierung Braunschweig werde die engagierten Bemühungen des Staatlichen Forstamtes um Verbesserung unterstützen. Leider ist es bei dieser Ankündigung geblieben. Bis heute ist es nicht gelungen, Beschädigungen am Mauerwerk zu beheben und weitere zu vermeiden. Dem fortschreitenden Verfall ist nun möglichst schnell Einhalt zu gebieten.

Mundloch des Tiefen Georg-Stollens in Bad Grund, Landkreis Osterode am Harz

311/95

Der Bau des Tiefen Georg-Stollens war einst von existentieller Bedeutung für die Wasserhebung und -abführung aus den Gruben. 1999 wird sich zum 200. Mal seine Inbetriebnahme jähren. Doch heute bieten Portal und Umfeld des Stollenmundlochs ein wenig erfreuliches Bild.

Das Land sollte nicht zulassen, daß dieses einzigartige Denkmal Oberharzer Montangeschichte dem weiteren Verfall preisgegeben ist.

Kirchliche Denkmalpflege

312/95

Die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers stellt in jedem Jahr beachtliche Mittel für Instandsetzungsarbeiten an unter ihrer Obhut stehenden Baudenkmalen bereit. 1995 konnte sie die Restaurierungsmaßnahmen an den Kirchen St. Nikolai in Lüneburg und St. Jakobi in Peine erfolgreich zum Abschluß bringen.

Äußerst schwierig gestaltet sich die Erhaltung von Pfarrhäusern. Weiteren vielerorts schon zu beklagenden Verlusten muß dringend Einhalt geboten werden. Vor zehn Jahren hatte die Kirchengemeinde Suderburg, Landkreis Uelzen, beantragt, das "Alte Pfarrhaus" abbrechen zu dürfen. Durch die Aufnahme des Landkreises in das Verzeichnis der nach Ziel-5b förderungsfähigen Gebiete ergibt sich die Chance, für die Sanierung dieses Gebäudes nunmehr auch EU-Mittel einzusetzen.

Im Regierungsbezirk Lüneburg treten bei der Sicherung unter kirchlicher Trägerschaft stehender, aus städtebaulicher und denkmalpflegerischer Sicht wertvoller Gebäude grundsätzliche Probleme auf, die es auszuräumen gilt. Bisher ist es der Landeskirche nicht gelungen, die beantragten Landesmittel für die Restaurierung des von der Straffälligenhilfe genutzten Hauses Schnurweg 1 in Stade und des Hauses Kirchplatz 8 in Walsrode, in dem die Lebensberatungsstelle eingerichtet ist, zu erhalten. Das gleiche gilt für das Pfarrhaus Wilhadikirchhof 10 in Stade, für das inzwischen aufgrund fehlender Finanzmittel ein Abbruchantrag gestellt ist. In allen Fällen hatte sich die jeweilige politische Gemeinde bereit erklärt, eine Sanierung dieser Gebäude mit Städtebauförderungsmitteln zu unterstützen. Die Bezirksregierung lehnte unter Verweis auf §§ 26 Absatz 2b und 175 BauGB eine solche Förderung ab. Wir meinen, diese Entscheidungen sind nicht zutreffend, da es sich um ein Wohnhaus bzw. um Gebäude handelt, in denen Sozialarbeit leistende Einrichtungen untergebracht sind.

Dom zu Bardowick, Landkreis Lüneburg

313/95

Rechtzeitig zum 1200jährigen Gründungsjubiläum des Domes zu Bardowick hat die Klosterkammer Hannover die Restaurierungs- und Renovierungsarbeiten an diesem geschichtsträchtigen Baudenkmal zum Abschluß gebracht und gemeinsam mit der Gemeinde Bardowick den Domvorplatz umgestaltet.

Kloster St. Marienberg in Helmstedt, Landkreis Helmstedt 314/95

Seit über einem Jahrzehnt begleiten wir in der ROTEN MAPPE die aufwendigen Sanierungsarbeiten am Kloster St. Marienberg. Wir freuen uns, daß der Braunschweigische Vereinigte Kloster- und Studienfonds nun die Grundinstandsetzung am stiftungseigenen Kloster unter Aufwendung von über 6 Mio. DM erfolgreich abschließen konnte und die Anlage in ihrer Geschichte und Tradition wieder der Öffentlichkeit zugänglich ist.

Glockenturm von St. Lamberti in Aurich

315/95

Aufgrund der von Anbeginn an fehlerhaften Holzkonstruktion, die zur Neigung des Turmhelmes geführt hat, mußten im Laufe der Jahrhunderte ständig Stabilisierungsmaßnahmen an dem 1682 errichteten Glockenturm vorgenommen werden. Weitere Reparaturarbeiten sind nun nicht mehr möglich, da das gesamte Holzgerüst abgängig ist und einer Erneuerung bedarf. Die Gesamtkosten für die Grundinstandsetzung belaufen sich auf 1,7 Mio. DM. An den für den 1. Bauabschnitt aufzubringenden Mitteln beteiligen sich erfreulicherweise das Land sowie der Landkreis und die Stadt Aurich. Wir hoffen, die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers erhält auch weiterhin finanzielle Hilfen, so daß sie dieses Bauvorhaben zu einem erfolgreichen Abschluß bringen kann.

Restaurierung historischer Wandmalereien

316/95

Die seit Mitte der 60er Jahre in Kirchen vorgenommenen - sicherlich gut gemeinten, aber leider nicht sachgerecht durchgeführten - Restaurierungsmaßnahmen haben vielerorts überlieferte Innenausmalungen eher zerstört als erhalten. Für eine nachhaltige Beseitigung aufgetretener Schäden ist die Erhebung gründlicher restauratorischer und naturwissenschaftlicher Befunde unerläßlich. Daher begrüßen wir es sehr, wenn vor Maßnahmebeginn die erforderlichen Schadensanalysen vorgenommen werden. Zwei Beispiele wollen wir in dieser ROTEN MAPPE vorstellen.

Kloster Wienhausen, Landkreis Celle

Auf der Grundlage langjähriger Voruntersuchungen hat die Klosterkammer Hannover 1990 mit der Restaurierung der geschlossenen Ausmalung des Nonnenchores begonnen. Sie konnte die Maßnahme in diesem Jahr unter Aufwendung von rund 1 Mio. DM zu einem erfolgreichen Abschluß bringen. Der weiträumige vierjochige Saal mit seinen in Norddeutschland einzigartigen Malereien erstrahlt in neuem Glanz.

Kloster Brunshausen, Landkreis Northeim

Nach Beendigung der sich über mehrere Jahre erstreckenden kostenintensiven Sanierung der Klosteranlage ist es gelungen, die Wandmalereien im "Fürstlichen Haus" zu restaurieren. Der Freilegung und Konservierung der historischen Ausmalung ging eine umfassende fotografische und schriftliche Dokumentation der Schadensphänomene voraus. An der Instandsetzungsmaßnahme haben sich der Bund, die Stadt Bad Gandersheim und der Braunschweigische Vereinigte Kloster- und Studienfonds finanziell beteiligt.

Restaurierung der Stuckdecke von St. Marien in Celle 317/95

Die durch Stukkaturen gegliederte Tonnendecke in der Stadtkirche bedarf dringend einer Sicherung und Restaurierung. Untersuchungen zu statischen Gegebenheiten, Schadensphänomenen, klimatischen Einflüssen und maltechnischen Befunden liegen vor. Die Ergebnisse wurden auf einem Symposium vorgestellt und diskutiert, zu dem die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers österreichische, bayerische und niedersächsische Denkmalpfleger, Restauratoren und Wissenschaftler eingeladen hatte.

Wir halten diesen interdisziplinären Forschungsansatz vor Beginn der Restaurierungsmaßnahme für vorbildlich und sind überzeugt, daß durch diese Vorgehensweise zukünftigen Verformungstendenzen der Deckentonne und dem Ablösen des Stucks wirksam begegnet werden kann.

GARTEN- UND PARKDENKMALE

Gärten im ländlichen Raum

318/95

Der ländliche Raum verfügt über einen wahren Schatz historischer Gärten und Parks. Die Gartenanlagen der Herrensitze und Güter zeugen von dem Repräsentationswillen, mit der Errichtung eines stattlichen Wohnhauses das Umfeld der eigenen Wertschätzung folgend zu gestalten. Darüber hinaus gibt es unzählige bescheidenere Gärten, die den Wunsch engagierter Gartenliebhaber nach einer zeittypischen Außenraumgestaltung erkennen lassen oder aus beruflichen, teils ökonomischen Gründen angelegt wurden. Die ländlichen Gärten fanden in der Vergangenheit nur wenig Beachtung, so daß gravierende Verluste, insbesondere durch Straßen- und Siedlungsbau, zu beklagen sind.

In Anbetracht ihrer personellen Ausstattung kann die niedersächsisehe Gartendenkmalpflege ihr Augenmerk nicht auf alle Anlagen richten. Sie muß sich auf die großen und gartenkünstlerisch besonders wertvollen Objekte beschränken. Notwendig ist jedoch eine ganzheitliche Bewahrung alter Dorfbilder, ländlicher Siedlungsstrukturen und Lebensräume. Um dies zu erreichen, müssen die Bemühungen um die Erhaltung dieser Gärten, auch wenn sie nur wenig repräsentativ gestaltet sind, beispielsweise im Rahmen der Dorferneuerungs- und Dorfentwicklungsplanungen verstärkt werden.

Wir bitten die Landesregierung, dafür Sorge zu tragen, daß die Garteneigentümer die erforderliche fachliche Beratung erhalten.

Schloß Wendhausen, Landkreis Helmstedt

319/95

Das Barockschloß Wendhausen bildet mit dem zugehörenden weitläufigen Wirtschaftshof ein Ensemble von hoher architektonischer und baugeschichtlicher Qualität. Leider befinden sich die Wirtschaftsgebäude in einem sehr schlechten Zustand. Der Versuch, wenigstens eine der Scheunen zu einem Wohngebäude umzubauen, ist gescheitert. Um möglichst den gesamten Wirtschaftshof vor dem weiteren Verfall zu bewahren, halten wir es für dringend geboten, ein sinnvolles Nutzungs- und Sanierungskonzept zu erarbeiten.

Dank der Initiative eines privaten Investors ist das Schloßgebäude restauriert und zu Büro-, Wohn- und Ausstellungszwecken umgenutzt worden. Weit weniger gut ist es um den Schloßpark bestellt. Die zu Beginn des 19. Jahrhunderts zu einem Landschaftsgarten umgestaltete barocke Anlage ist infolge jahrelanger Vernachlässigung derart verwildert, daß der Naturschutz mit Recht Ansprüche erhebt. Hier bietet sich u. E. die Chance, den jetzigen Bestand unter Berücksichtigung gartendenkmalpflegerischer und naturschützerischer Belange zu sichern. Ziel muß es sein, den Garten so herzurichten, daß er zukünftig gefahrlos betreten werden kann. Die Landesregierung sollte den Eigentümer dabei fachlich und finanziell unterstützen.

Klostergut Sorsum, Stadt Hildesheim

320/95

Der Verein "Klostergut Sorsum e. V." hat sich das ehrgeizige Ziel gesetzt, die barocke Gutsanlage zu einem Hotel umzunutzen. Dieses Vorhaben ist im Interesse der Erhaltung historischer Bausubstanz zu begrüßen. Es muß jedoch gewährleistet sein, daß bei den erforderlichen Umgestaltungsmaßnahmen die Belange der Denkmalpflege ausreichend berücksichtigt werden.

Der zum Klostergut gehörende landschaftlich gestaltete Park hat durch die in den 70er Jahren vorgenommene teilweise Bebauung an Substanz verloren. Aufgrund jahrelanger Vernachlässigung befindeter sich in einem aus gartendenkmalpflegerischer Sicht schlechten Zustand. Dagegen ist er mit seiner artenreichen Flora und dem guten Baumbestand aus Naturschutzsicht besonders wertvoll. Wenn der Erhalt des historischen Parks mit seiner Gestaltungsqualität nicht gewährleistet werden kann, so sollten auch Eingriffe in die schutzwürdige Vegetation unterbleiben. Keinesfalls darf er durch die Nutzungsänderung der Gutsanlage einer höheren Belastung ausgesetzt werden.

DORFERNEUERUNG

Grundsätzliches

321/95

Da die Entwicklungsmöglichkeiten der Dörfer ebenso wie die Innovationsbereitschaft ihrer Bewohner sehr unterschiedlich sind, müssen
Freiräume für wirksame dezentrale Verantwortung und ehrenamtliche
Selbstverwaltung der Betroffenen unterhalb der Ebene der Gemeinden
und Ortschaften geschaffen werden. Zentrale, nicht notwendigerweise
staatliche Aufgabe ist es vor allem, Bewußtsein zu schaffen, IFleen zu
wecken und Innovationsbereitschaft zu fördern. In Anbetracht der
gesamtwirtschaftlich gebotenen Einschränkung öffentlicher Auf- und
Ausgaben sollten vorhandene und mobilisierbare Mittel auf eine neue
und intelligente Weise koordiniert werden.

Bisher durchgeführte Projekte zur Dorferneuerung haben gezeigt, daß ihre Wirksamkeit im wesentlichen von der Einbindung der Dorfbewohner und vor allem der Grundstückseigentümer abhängt. Sie dürfen die zu treffenden Entscheidungen nicht nur als Betroffene erleiden, sondern müssen sie als Akteure wirkungsvoll beeinflussen und steuern können. Darüber hinaus kann die ehrenamtliche Mitwirkung im Prozeß strukturverändernder Maßnahmen auch zur Kostensenkung beitragen. Eine ausgewogene Koordination fachlicher Beratung und nebenberuflicher, ehrenamtlicher Selbstverwaltung und Selbstverantwortlichkeit ist durchaus möglich und daher anzustreben. Während die fachliche Beratung von entsprechend ausgebildeten, freiberuflich tätigen Fachleuten geleistet werden kann, bedarf die Entwicklung einer effektiven Selbstverwaltung unterhalb der Ortschaftsebene rechtlicher und administrativer Unterstützung. Wichtig ist dabei, daß diesen Kräften eine klar definierbare Beteiligung an den behördlichen Entscheidungsprozessen gesichert wird. Hierfür kommen grundsätzlich zwei verschiedene rechtliche Formen in Betracht:

- Eingetragene Vereine könnten als freiwillige Zusammenschlüsse interessierter Bürger
 - Vorschläge für den Dorferneuerungsplan ausarbeiten,
 - Grundstückseigentümer beraten,
 - umnutzbare Grundstücke vermarkten,
 - Kaufinteressenten beraten oder deren Beratung organisieren,
 - Dienstleistungen von Fachleuten einwerben und umsetzen sowie eigene Bauten errichten und unterhalten.

Sofern ein Verein aufgrund seiner Zusammensetzung als für die Gesamtheit der in einem bestimmten Dorferneuerungsgebiet Betroffenen repräsentativ angesehen ist, bietet es sich an, daß ihn die beteiligten Behörden als beliehenen Unternehmer mit der Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Anhörungsverfahren, von Er-

schließungsaufgaben und dergleichen betrauen. Um die Vereinsgründung zu erleichtern, ist es von großer Bedeutung, daß ihnen vom Land oder auch von den kommunalen Spitzenverbänden entwickelte Mustersatzungen zur Verfügung gestellt werden, die dann vor Ort von der Gemeinde mit den beteiligten Behörden und dem Verein abzustimmen sind.

- 2. Für die Dorferneuerung und zur Entlastung der öffentlichen Verwaltungen werden derartige Vereine oftmals nicht genügend wirksam sein können. Deshalb spricht vieles dafür, in Anlehnung an das Realverbandsgesetz und das Wassergesetz solche Körperschaften des öffentlichen Rechts zu bilden, in denen die Eigentümer aller bebauten Grundstücke innerhalb eines geeigneten Gemeindeteilgebietes zusammengeschlossen sind. Wir schlagen für derartige Vereinigungen die Bezeichnung "Dorfschaft" vor. Neben den unter Ziffer 1 genannten Aufgaben könnten ihnen folgende durch Gesetz übertragen werden:
 - Aufstellung und Durchführung des Dorferneuerungsplanes
 - Beschluß über und Durchführung von Erschließungsmaßnahmen - Übernahme von Lasten, die den Grundstückseigentümern
 - gegenüber der Gemeinde obliegen
 - Erhebung von Umlagen zur Deckung aller nicht durch Finanzzuweisungen gedeckten Ausgaben unter weitgehender Freiheit zur Festsetzung eines der Eigenart des Dorfentwicklungsgebietes angepaßten Umlageschlüssels.

Die Verwaltung der "Dorfschaften" müßte - wie bei den sonstigen, in den Dörfern geläufigen Real-, Unterhaltungs-, Wasser- und Bodenverbänden, Jagdgenossenschaften usw.-eine ausschließlich ehrenamtliche sein. Das Gesetz sollte vornehmlich auf solche Dörfer zugeschnitten werden, deren besonders wertvolle Struktur intensive Maßnahmen zur Steuerung des Strukturwandels erfordert und rechtfertigt.

Wir bitten die Landesregierung, unsere Vorschläge zu prüfen.

Dorferneuerung im Landkreis Rotenburg (Wümme) 322/95

Das Dorferneuerungsprogramm ist für den ländlichen Raum und damit auch für den Landkreis Rotenburg (Wümme) von herausragender wirtschaftlicher Bedeutung, zumal es kein anderes annähernd gleichwertiges Programm für den ländlichen Raum gibt. Förderquoten bis zu 40 % im öffentlichen und bis zu 30 % im privaten Bereich haben eine starke Investitionstätigkeit ausgelöst und die Beschäftigungssituation, insbesondere der heimischen Handwerksbetriebe, verbessert. Mit der Aufnahme des Landkreises in das Verzeichnis der nach Ziel-5b förderungsfähigen Gebiete ergibt sich die begründete Hoffnung, daß weitere Mittel für die Dorferneuerung zur Verfügung gestellt werden.

Beeinträchtigung der Dorfstruktur, Landkreis Schaumburg

Bisher war die Struktur des Dorfes Müsingen, Stadt Bückeburg, intakt. Doch nun ist - ungeachtet des schon seit Jahren vorliegenden Dorferneuerungsplanes - im Dorfkern eine Wohnanlage errichtet worden. Abgesehen davon, daß das bisher so harmonische Mit- und Nebeneinander von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden nun empfindlich gestört ist, werden die Neubürger das Dorf aus seinem sozio-ökonomischen und kulturellen Gleichgewicht bringen.

Wir hoffen sehr, diese Fehlentscheidung wirkt abschreckend, so daß sich derartige Baumaßnahmen nicht wiederholen.

UMNUTZUNG ALTER BAUSUBSTANZ

Grundsätzliches

324/95

Das Neben- und Miteinander von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden bestimmt das Bild unserer Dörfer. Teils haben die Bauten die Grenze ihrer physikalischen Lebensdauer erreicht, teils sind sie aufgrund heutiger Agrartechnik nicht mehr nutzbar. Wo keine Umnutzung möglich ist, wird der Abbruch unausweichlich. Aber was kann und soll mit den freiwerdenden Flächen geschehen? Die Ansiedlung neuer Wohnoder Gewerbegebäude verbessert zwar die Rentabilität der Erschließungsanlagen sowie unter Umständen die Verkehrs- und Sozialstruktur des Ortes, führt aber zu Gestaltverlust, wenn nicht zur Verschandelung der Dörfer.

Die Umnutzung ländlicher Gebäude für nichtlandwirtschaftliches Wohnen und Arbeiten ist unweigerlich mit Eingriffen in das äußere Erscheinungsbild verbunden. Doch sie bietet die einzige Chance, Dörfer zu erhalten und behutsam fortzuentwickeln. Die sie behindernden Faktoren - Verkehrsferne, psychologische Hemmnisse, Mangel an Markttransparenz und administrativer Unterstützung - führen, wenn ihnen nicht politisch entgegengewirkt wird, im Wettlauf mit der Zeit zu unaufholbaren wirtschafts- und sozialstrukturellen Verlusten. Gelingt es nicht, vor allem jungen Familien das Wohnen auf dem Lande zu ermöglichen, sind weitere Einbrüche und/oder Verteuerungen in der kulturellen, sozialen und verkehrlichen Infrastruktur unausweichlich.

Es bedarf noch erheblicher Anstrengungen, dem Strukturwandel in den Dörfern durch Umnutzung bisher landwirtschaftlich genutzter Gebäude wirkungsvoll entgegenzutreten. Wo sie erwünscht ist, kann sie durch ein Bündel von Maßnahmen gefördert werden, vor allem durch Beratung der

- Grundstückseigentümer zur Förderung der Abgabebereitschaft und zur Minimierung von Konflikten mit künftigen Nutzern
- Dorfgemeinschaft in Hinblick auf ihre Bereitschaft zur Integration neuer Nutzer
- neuen Nutzer mit dem Ziel, ihre Integrationsbereitschaft und fähigkeit zu fördern,

sowie durch individuelle Bau- und Finanzberatung, Vermittlung und Vermarktung.

Auch außerhalb unserer Dörfer kann historische Bausubstanz vor dem Verlust nur bewahrt werden, wenn sich für sie eine neue Nutzung findet. Zu begrüßen ist in diesem Jahr die erfreulich hohe Zahl an Gebäuden, für die nach erfolgreich abgeschlossener Sanierung, insbesondere dank des unermüdlichen Einsatzes engagierter Bürger, eine solche gefunden werden konnte. Einige Einzelobjekte führen wir in dieser ROTEN MAPPE auf:

"Alte Oberförsterei" in Neubruchhausen, Landkreis Diepholz 325/95

Im Rahmen der Dorferneuerung ist es der Stadt Bassum gelungen, die "Alte Oberförsterei" instand zu setzen. Der "Verein zur Erhaltung der Alten Oberförsterei Neubruchhausen e. V." geht davon aus, daß das Gebäude noch im Laufe dieses Jahres als Dorfgemeinschaftshaus genutzt werden kann.

Amtshof Lemförde, Landkreis Diepholz

326/95

Welche Schwierigkeiten zu überwinden sind, wenn es gilt, eine neue Nutzung zu finden, belegt die Sanierungsmaßnahme am Amtshof in Lemförde. Nach über 15 Jahren hat die Gemeinde "Flecken Lernförde" endlich ihr Ziel erreicht, das Gebäude zu restaurieren und zu kulturellen wie gastronomischen Zwecken umzunutzen.

Umnutzung von Speichern im Landkreis Diepholz 327/95

Im Rahmen der Dorferneuerung Martfeld ist unter Anwendung traditioneller Handwerkstechniken ein um 1610 errichteter Speicher originalgetreu restauriert und darin eine Druckerei errichtet worden. Der alte Spieker von 1660 auf dem Freisassenhof in Schmalförden wurde zu Wohnzwecken hergerichtet. Der 1765 erbaute Speicher der Hofanlage Melloh Nr. 3 in Sulingen wird heute als Büro genutzt.

Umnutzung von Gulfhäusern

328/95

In Anbetracht ihrer stattlichen Größe ist es sehr erfreulich, wenn über eine erfolgreich abgeschlossene Umnutzung von Gulfhäusern berichtet werden kann. So ist im Gulfhof "Rysumer Plaats" ein Restaurant und in der Gulfscheune an der Mühle in Pewsum ein Veranstaltungszentrum eingerichtet worden. Ein Gulfhof in Rhede (Ems) wird seit Mitte dieses Jahres als Landwirtschaftsmuseum genutzt.

Stift Obernkirchen, Landkreis Schaumburg

329/95

Der vor der Turmfassade der Stiftskirche hervortretende, im 16. Jahrhundert erbaute Westflügel stand über zwanzig Jahre leer. Nach zweijähriger Bauzeit ist es der Klosterkammer Hannover gelungen, das Giebelhaus instand zu setzen und umzubauen, um es der "Geistlichen Gemeindeerneuerung in der evangelischen Kirche" als Tagungszentrum zu übergeben. Neben Seminarräumen, Küche, Eßbereich und Kapelle stehen nun im 1. und 2. Obergeschoß Gästezimmer für dreißig Tagungsteilnehmer zur Verfügung.

Pfarrscheune in Uschlag, Gemeinde Staufenberg, Landkreis Göttingen

330/95

Die im Jahre 1696 erbaute Pfarrscheune zeichnet sich durch hervorragende handwerkliche wie gestalterische Qualitäten aus. Zwecks Sicherung der Bausubstanz ist vor vier Jahren das Dach neu eingedeckt worden. Für diese Maßnahme hat die staatliche Denkmalpflege dankenswerterweise erhebliche Mittel bereitgestellt. Ziel der Kirchengemeinde ist es, die Scheune umzubauen, um sie zukünftig als Gemeindehaus zu nutzen. Wir hoffen, es gelingt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, einen großen Teil der für den Innenausbau erforderlichen Gelder anzuwerben.

Umnutzung des "Bullenstalls" in Bodenburg, Landkreis Hildesheim

331/95

Der sogenannte Bullenstall ist Teil des Schloßgutes Bodenburg. Aufgrund seiner ungewöhnlichen Dachkonstruktion und von Bauteilen, die den Übergang von Wirtschaftsgebäuden aus barocker Zeit zu modernen Gebäudetypen des Industriezeitalters markieren, kommt ihm eine besondere kulturgeschichtliche Bedeutung zu. Der "Kunstverein Salzdetfurth e. V." hat es sich zur Aufgabe gemacht, in diesem historischen Gebäude ein Kunstzentrum einzurichten. In einem ersten Bauabschnitt ist es ihm gelungen, das schiefergedeckte Sattelschwingdach wiederherzustellen. Es bleibt zu hoffen daß er die noch erforderlichen kostenintensiven Sanierungsarbeiten verwirklichen kann.

"Altes Pastorenhaus" in Misselwarden, Landkreis Cuxhaven 332/95

Dank des großen ehrenamtlichen Engagements der Dorfbewohner und der wohlwollenden finanziellen Unterstützung seitens der öffentlichen Hand kann das "Alte Pastorenhaus", ein dreischiffiges niederdeutsches Hallenhaus, heute als Dorfgemeinschaftshaus genutzt werden. Die Pflege und Bewirtschaftung hat der im Zuge dieser Maßnahme gegründete Verein "Bürger für die Erhaltung des Alten Pastorenhauses in Misselwarden" übernommen.

MÜHLEN

Gräfliche Wasserschöpfmühle Dykhausen, Landkreis Friesland

333/95

Schon in der ROTEN MAPPE 1990 (333/90) haben wir auf den besorgniserregenden Zustand dieser Mühle hingewiesen. Daran hat sich bis heute nichts geändert. Die Landesregierung hat uns in der WEIS-SEN MAPPE 1990 (333/90) mitgeteilt, daß die wiederholt bereitgestellten Denkmalpflegemittel wegen ungelöster Überwegungsvereinbarungen zwischen dem Eigentümer und dem Nutzungsinteressenten bisher nicht in Anspruch genommen werden konnten und die Gespräche hierüber fortgesetzt werden. Wenn nicht bald eine Einigung erzielt wird, ist der endgültige Verlust der Mühle bereits vorprogrammiert.

Wir bitten die Landesregierung dringend, alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu nutzen, damit es nicht dazu kommt.

Rutteler Windmühle in Zetel, Landkreis Friesland 334/95

Diese Windmühle ist aufgrund ihrer mechanischen Ausstattung ein einzigartiges Denkmal der Wirtschafts- und Technikgeschichte: Mit einem Flügelkreuz wird sowohl ein Mahl- als auch ein Sägewerk angetrieben. Insbesondere am Betriebsteil Sägemühle sind dringend Restaurierungsarbeiten erforderlich. Diese kostenintensive Maßnahme übersteigt jedoch die finanziellen Möglichkeiten des Eigentümers. Das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften sollten ihn bei seinen Erhaltungsbemühungen unterstützen.

Bockwindmühle Abbenrode, Gemeinde Cremlingen, Landkreis Wolfenbüttel

335/95

Besonders lobenswert ist das denkmalpflegerische Engagement des "Vereins zur Erhaltung der Bockwindmühle Abbenrode e.V.". Seit seiner Gründung im Jahre 1981 setzt er sich mit großem Erfolg für die Wiederherstellung und Nutzung dieses landschaftsprägenden Kulturdenkmals ein. Mit der Herausgabe des Abbenroder Windmühlenbuches hatte er es schon 1984 verstanden, auf die 1944 unter Denkmalschutz gestellte Klappen-Bockwindmühle aufmerksam zu machen und eine breite Öffentlichkeit von seinem Vorhaben zu überzeugen. Er hat sein Ziel erreicht. Verein, Stiftungen, Gebietskörperschaften und das Land haben erhebliche finanzielle Leistungen zur Sanierung der Mühle erbracht. Daß sie gelungen ist, darüber konnte sich die Bevölkerung auf dem 2. Deutschen Mühlentag 1995 vergewissern.

ARCHÄOLOGIE

Stadt- und Kreisarchäologen in Niedersachsen 336/95

Gut ein Drittel aller Landkreise und mehrere Städte beschäftigen Facharchäologen. Sie entlasten die staatliche Denkmalpflege spürbar, machen sie aber keineswegs überflüssig. Schon in der ROTEN MAP-PE 1987 (357/87) haben wir gefordert, dies darf nicht dazu führen, daß sich die staatlichen Aktivitäten künftig nur noch auf Bereiche beschränken, in denen keine hauptamtlichen Kräfte auf der kommunalen Ebene tätig sind. Tatsache ist jedoch, daß sich die Arbeit, vor allem die Ausgrabungstätigkeit der Denkmalfachbehörde fast ganz auf die Gebiete verlagert hat, in denen keine kommunalen Archäologen tätig sind. Ziel der Kommunen, die ohne gesetzliche Verpflichtung Planstellen für Archäologen eingerichtet haben, ist es nicht etwa gewesen, die archäologische Denkmalpflege und Forschung allein zu übernehmen, sondern sie zu stärken.

Wir erwarten, daß die Denkmalfachbehörde in allen Kreisgebieten tätig ist. Sollte sie dies aufgrund der personellen Ausstattung nicht leisten können, so sind den betreffenden Landkreisen und Städten konsequenterweise Haushaltsmittel für archäologische Ausgrabungen zuzuweisen.

Archäologische Denkmalpflege in Ostfriesland 337/95

Das typische Bild Ostfrieslands, in dem die Landwirtschaft als Erwerbsgrundlage dominiert und die Landschaft prägt, geht mehr und mehr verloren. Verschiedenartige Umwälzungsprozesse wirken sich nicht nur auf die Umwelt schädigend aus, sondern zerstören auch die im Erdboden verborgenen Zeugnisse früherer Epochen.

Die archäologischen Denkmale sind durch wachsende Wohngebiete und Sandgruben, aber auch durch Kleiabbau, Tiefumbrüche, Moorkultivierungen sowie außendeichs durch Erosion im Wattenmeer großen Gefahren ausgesetzt. Bauvoruntersuchungen oder Rettungsgrabungen können nur einen geringen Teil der insgesamt zerstörten Denkmalsubstanz dokumentieren.

Die zunehmende Verkehrserschließung der Region, beispielsweise durch die Bundesautobahn A 28/A31 im Landkreis Leer, und die damit einhergehenden Baumaßnahmen schaffen ein zusätzliches Gefährdungspotential. Die sich anschließenden Flurneuordnungen verändern das historische Landschaftsbild. Infolge der verbesserten Verkehrsinfrastruktur entstehen große Flächen beanspruchende Gewerbegebiete. Betroffen sind vorrangig die höher gelegenen, sandigen Gebiete der Geest, die den kostengünstigsten Baugrund bieten. Da gerade hier Menschen seit der Jungsteinzeit gesiedelt und gewirtschaftet haben, sind u. a. Hausgrundrisse und Bestattungsplätze verschiedener Epochen in großer Zahl abgängig.

Ein weiteres Gefährdungspotential für archäologische Denkmale sind die der überregionalen Gasversorgung dienenden unterirdischen Leitungen. Der Zustand von Natur und Landschaft wird zwar nach Verlegung der Rohre wiederhergestellt, aber die bis zu 30 m breiten Trassen hinterlassen eine archäologische Wüste.

Im Zusammenschluß der Fundstellenkartierung durch die archäologische Landesaufnahme mit der jeweiligen topographischen Situation eines Baugebietes (Hanglage, Untergrund, Nähe zu einem Gewässer etc.) läßt sich in der Regel schon im Vorfeld der Planung abschätzen, ob im konkreten Fall Fundgebiete zu erwarten und gefährdet sind. Es ist vorauszusehen, daß bereits in wenigen Jahrzehnten der Verlust der ohnehin nur kleinen Geestfläche bis auf wenige Reste zu beklagen ist. Dies kommt einem Totalverlust der archäologischen Substanz gleich. Dem kann nur mit einer möglichst flächendeckenden fachlichen Begleitung der Planungen und Bauausführungen begegnet werden.

Gute Erfahrungen sind mit Bauvoruntersuchungen gemacht worden. Dank der Bereitschaft einzelner Bauherren, den Humus vor Beginn der Erschließungsarbeiten abzuschieben, stand den Archäologen ausreichend Zeit zur Verfügung, Flächengrabungen durchzuführen. Des weiteren hat sich gezeigt, daß die wenigen Fachkräfte in der Region die anfallende Arbeit nur dann bewältigen können, wenn die Bauherren finanzielle oder sachliche Hilfen gewähren. Dies ist schon bei mehreren Großbaustellen und Pipelinetrassen der Fall gewesen. Auf lange Sicht scheint es die einzige Möglichkeit zu sein, die öffentliche Hand in dieser Hinsicht finanziell zu entlasten. Wenn es nicht gelingt, in Bauvorhaben eine "archäologische Entsorgung" einzubinden, werden die archäologischen Quellen ohne Dokumentation zerstört und der weiteren Forschung für immer entzogen.

Um ein effektives Arbeiten zu ermöglichen, sollten Überlegungen angestellt werden, wie bereits im Vorfeld der Erdarbeiten - nicht erst nach Abschluß des Planfeststellungsverfahrens - denkmalpflegerisehe Prospektion und Notgrabungen realisiert werden können.

Archäologie im Landkreis Rotenburg (Wümme) 338/95

Der Landkreis beschäftigt seit 15 Jahren einen Kreisarchäologen. Wie erfolgreich die bisherige Arbeit ist, belegen zahlreiche denkmalpflegerische Maßnahmen, Ausgrabungen und Veröffentlichungen sowie die in der Bevölkerung gestiegene Akzeptanz der archäologischen Denkmalpflege.

Als umfangreichstes Projekt führte der Landkreis die Ausgrabung einer Dorfsiedlung aus der römischen Kaiserzeit bei Groß Meckelsen durch. Die Grabung war notwendig geworden, um die Spuren dieses im Kreisgebiet letzten, noch halbwegs erhaltenen Siedlungsplatzes zu dokumentieren, bevor sie restlos verpflügt sind. In acht Halbjahreskampagnen ist bisher fast die Hälfte des Platzes untersucht worden. Die nächsten Jahre sollen hauptsächlich der Auswertung vorbehalten sein. Doch schon jetzt ist die Kreisarchäologie an die Grenzen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten gestoßen.

Es wäre sinnvoll, diesen bedeutenden Fundplatz, der räumlich im Gebiet zwischen den beiden gleichartigen Plätzen in Flögeln, Landkreis Cuxhaven, und in Rullstorf, Landkreis Lüneburg, liegt, vollständig zu untersuchen und auszuwerten. Das kann jedoch nur durch ein größeres Fachinstitut geschehen.

Archäologie und Sandabbau, Landkreis Oldenburg 339/95

Mit großer Sorge verfolgen wir den Sandabbau Steenhafer Berg an der K 227. Die Grube liegt einerseits am Rande des staatlich anerkannten Erholungsortes Stenum und andererseits - und das ist für uns von besonderer Bedeutung - in unmittelbarer Nähe eines Gebietes, das sich durch zahlreiche vorgeschichtliche Funde auszeichnet. Der Landkreis hat uns 1994 an der Erweiterung der vorhandenen Bodenabbaustelle in Almsloh beteiligt, indes nicht, und das bedauern wir sehr, an dem Vorhaben, im Bereich des Steenhafer Berges Sand abzubauen. Die Mitwirkung der Träger öffentlicher Belange war bereits im September 1993 abgeschlossen.

Erfreulicherweise berücksichtigten die Stellungnahmen die Belange der archäologischen Denkmalpflege. Der Unternehmer hat die in der Abbaugenehmigung erteilte Auflage erfüllt und vor der eigentlichen Aussandung den Beginn der Erdarbeiten der Außenstelle Weser-Ems des Instituts für Denkmalpflege rechtzeitig angezeigt. Doch aufgrund personeller und zeitlicher Engpässe konnte die Fachbehörde die erforderliche Kontrolle nicht vornehmen.

Wir halten es für dringend geboten, die Aussandung im Interesse der Schadensminderung fachlich zu begleiten.

Münzfund in Höckelheim, Stadt Northeim

340/95

Am 3. Dezember 1991 ist im Ortsteil Höckelheim von zwei Arbeitern ein aus mehr als 15 000 Münzen bestehender Fund gemacht worden. Seine Bedeutung liegt sowohl in der Seltenheit als auch in der Qualität der Münzen. Nach Abschluß der Bergungsarbeiten übernahm das Institut für Denkmalpflege - Außenstelle Braunschweig - weitere Nachforschungen, ohne der unteren Denkmalschutzbehörde die Möglichkeit zu geben, den Fundkomplex näher zu sichern bzw. die genaue Zahl der Münzen festzustellen. Die sofort diskutierte Eigentumsfrage ist gesetzlich klar geregelt: Eine Hälfte des Wertes gehört dem Grundbesitzer, der Stadt Northeim, und die andere den Findern. Die Bezirksregierung Braunschweig hat den Schatz zur wissenschaftlichen Auswertung übernommen und ihn zur Verwahrung an das Landesmuseum in Wolfenbüttel übergeben. Die erforderlichen Restaurierungsarbeiten konnten jedoch in Anbetracht der knappen Landesfinanzen bisher nicht begonnen werden.

Wir meinen, vorbehaltlich späterer Korrekturen sind der Schätzwert der Münzen sowie die entstehenden Restaurierungskosten nun möglichst bald festzustellen. Erst wenn die Entschädigungsfrage geklärt ist, sollte über den Fundverbleib entschieden werden.

Archäologische Denkmalpflege im Landkreis Northeim 341/95

Der Landkreis Northeim zeichnet sich durch einen großen Reichtum an Bodendenkmalen aus. In Anbetracht seiner außerordentlich schwierigen Finanzlage beschäftigt der Kreis keinen Archäologen mehr. Daher ist zu befürchten, daß kaum noch ein Fundbereich für die Landesforschung nutzbar gemacht werden kann.

Zusätzliche Probleme treten auf, wenn Hinweise auf geplante Baumaßnahmen die zuständige Denkmalschutzbehörde nicht rechtzeitig erreichen. So ist aufgrund mangelnder Kommunikation 1994 bei Rotenkirchen ein Fundkomplex auf einer bedeutenden Siedlung aus der römischen Kaiserzeit beim Bau eines Klärteiches zerstört worden. Derartige Kommunikationsmängel sollten im Interesse der archäologischen Denkmalpflege abgestellt werden.

Archäologie in Stade

342/95

Erfreuliches gibt es weiterhin über archäologische Maßnahmen der Stadt Stade zu berichten. Bereits im letzten Jahr hatte sie begonnen, einen bisher unbekannten Urnenfriedhof aus der Zeit der Völkerwanderung in Wiepenkathen zu erforschen. Das Wissen um eine hier in der Gemarkung liegende Wüstung eines mittelalterlichen Dorfes machte in Anbetracht einer geplanten Neubebauung auf dem bisher landwirtschaftlich genutzten Gelände eine Rettungsgrabung erforderlich. Im Anschluß an zwei schon in den 30er Jahren erfaßte Hausreste konnten nun zahlreiche weitere Gruben- und ebenerdige Pfostenhäuser nachgewiesen werden. Die ältesten datieren in das 9. und 10. Jahrhundert. Die Untersuchung des bisher in einer Ausdehnung von etwa 150 x 40 m erfaßten Dorfes wird fortgesetzt.

Wir würden uns freuen, auch aus anderen Landesteilen derart Positives berichten zu können.

HISTORISCHE LANDESFORSCHUNG, LANDES- UND HEIMATKUNDE

Landesgeschichte an niedersächsischen Universitäten 401/95

Die Landesgeschichte gehört nicht zu den Stiefkindern der universitären Ausbildung in Niedersachsen. Sie zeichnet sich durch eine bemerkenswerte thematische und methodische Vielfalt aus. Großenteils werden auch an kleineren Universitäten weitgreifende landesgeschichtliche Lehrveranstaltungen angeboten. Auf diese Aussagen läßt sich eine von uns vorgenommene Auswertung der Vorlesungsverzeichnisse niedersächsischer Universitäten für die Jahre 1984 bis 1994 zusammenfassen. Wir sehen uns in der Annahme bestätigt, daß eine intensiv betriebene Landes- und Regionalgeschichte eine praxisnahe Ausbildung angehender Historiker ermöglicht. Zugleich ist sie für ein öffentliches Geschichtsbewußtsein unverzichtbar. Daher bewerten wir das erzielte Ergebnis positiv, obwohl es bei den Lehrangeboten teilweise erhebliche Unterschiede gibt.

Der augenblickliche Stand landesgeschichtlicher Lehre muß unbedingt gesichert werden.

Lehrstuhl für niedersächsische Kirchengeschichte 402/95

Seit 1993 ist der in Niedersachsen einzige Lehrstuhl für niedersächsisehe Kirchengeschichte an der Universität Göttingen verwaist. Die Bedeutung dieses Verlustes erhellt allein schon die Überlegung, in welchem Maße jede Gemeinde Kirchengemeinde ist und ihre Identität aus der Geschichte ihrer Kirche bezieht. Wenn zukünftig der kirchenhistorischen Arbeit ihr wissenschaftlich-institutioneller Überbau fehlt, werden die Pastorinnen und Pastoren ihre Ausbildung in regionaler Kirchengeschichte unter Ausschluß der akademischen Öffentlichkeit in den Predigerseminaren und von ehrenamtlichen Kräften erhalten. Die traditionsreiche "Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte" wird ihren Kristallisationspunkt verlieren; ihre umfangreiche Bibliothek wird kaum noch unmittelbaren Nutzen stiften.

Wir bitten die Landesregierung dringend, diese Entwicklung nicht zuzulassen und den Lehrstuhl für niedersächsische Kirchengeschichte wieder zu besetzen.

Kreisbeschreibungen

403/95

In der ROTEN MAPPE 1994 (404/94) haben wir uns für die Veröffentlichung von Kreisbeschreibungen ausgesprochen und die dabei zu berücksichtigenden Anforderungen aufgeführt. Die Landesregierung teilte uns in der WEISSEN MAPPE 1994 (404/94) mit, die Herausgabe werde als wichtig und wertvoll für die Landeskunde angesehen. Dies hat uns ermutigt, alle Landkreise um ihre Stellungnahme zu bitten. Für uns war es wichtig zu erfahren, ob sie eine derartige zusammenfassende Darstellung und Analyse auf der Grundlage wissenschaftlicher Erhebungen für notwendig erachten. Von den 29 Landkreisen, die auf unsere Anfrage geantwortet haben, halten fünf die Herausgabe für überflüssig und weitere fünf konnten sich zu einer Entscheidung nicht durchringen. Da bei der gegenwärtigen Haushaltslage kein Spielraum für freiwillige Leistungen bleibt, war vorauszusehen, daß die übrigen Landkreise, die unser Vorhaben für sinnvoll erachten, es wohl sachlich, aber bis auf eine Ausnahme weder personell noch finanziell unterstützen wollen. Während sich die eine Hälfte dafür ausgesprochen hat, die Kreisbeschreibung in Zusammenarbeit mit universitären Einrichtungen selbst zu erstellen, will dies die andere Hälfte dem Land überlassen.

Da das Interesse an landesweit einheitlichen und aktuellen Kreisbeschreibungen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erhebungen besteht, bitten wir die Landesregierung, für die Erstellung solcher Beschreibungen initiativ zu werden.

Restaurierung alter Buchbestände der ehemaligen Universitätsbibliothek Helmstedt

404/95

Die ehemalige Universitätsbibliothek Helmstedt birgt einen wahren Schatz an wertvollen Buchbeständen. Angesichts ihrer Besonderheit wollen wir in dieser ROTEN MAPPE einige der für die geschichtliche und kulturhistorische Forschung bedeutenden gedruckten und handschriftlichen Quellen vorstellen:

Das Wöltingeroder Breviarium Romanum, eine Handschrift auf Ziegenpergament aus dem frühen 13. Jahrhundert, ist mit seinen farbigen Bilddarstellungen und bunten Initialen ein Prachtstück der Bibliothek. Als eine philologische Kostbarkeit gilt das Deutsche Evangelienbuch aus dem frühen 15. Jahrhundert. Bemerkenswert ist auch eine Reihe mittelalterlicher Handschriftenfragmente, darunter Notenhandschriften der Notierungsweise Nota quadrata und Hufnagelnoten auf Schafsoder Ziegenpergament. Aus dem Bereich der Inkunabeln sind vor allem zwei lateinische 1491 bzw. 1495 gedruckte Bibeln sowie die Moralia Sancti Gregorii von 1496 zu nennen. Eine Laienbibel von 1542 verdient ihrer künstlerisch wertvollen Bilder wegen besondere Aufmerksamkeit. Daß die ehemalige Universitätsbibliothek auch wertvolle Drucke aus dem Zeitalter der Reformation besitzt, scheint angesichts der Helmstedter Universitätsgeschichte selbstverständlich zu sein. Ein ausgesprochenes Unikat, das man in Helmstedt wohl nicht vermutet, ist ein Buch über das Feldmessen und Mar(k)scheiden von Erasmus Reinhold aus dem Jahre 1574. Von den wenigen niederdeutschen Drucken soll hier als Unikat noch der Catechismus Johann Tettelbachs d. Ä. "Dat Gülden Klenod" von 1577 erwähnt werden.

Bis zum Jahre 1992 ist der Landkreis Helmstedt bei seinen Bestrebungen, die einmaligen Bestände restaurieren zu lassen und zu sichern, vom Land finanziell unterstützt worden. Seitdem gibt es bedauerlicherweise keine Zuschüsse mehr, so daß der Landkreis versucht, mit seinen geringen Eigenmitteln die notwendigen Arbeiten wenigstens teilweise fortzusetzen. Wir meinen, das Land sollte sich seiner Verantwortung nicht entziehen und trotz der schlechten Finanzlage wieder Mittel für erforderliche Restaurierungsarbeiten bereitstellen. Es muß gesichert sein, daß die Buchbestände auch weiterhin der wissenschaftlichen Forschung zugänglich sind.

Klosterarchive

405/95

Klöster und Stifte verfügen über Archive, die nicht nur für ihre eigene Geschichte, sondern auch für die regionale, lokale und kulturhistorisehe Forschung von herausragender Bedeutung sind. Das Wissen um den Wert der hier vorhandenen Quellen spiegelt sich in der seit den achtziger Jahren deutlich zunehmenden Benutzerzahl wider. Um den Anforderungen gerecht zu werden, hat die Klosterkammer Hannover neben der laufenden mittelfristigen Neuordnung und Auswertung der Bestände durch zwei Archivare mit der konservatorischen Betreuung der Archivalien begonnen. 1994 konnte diese Arbeit bereits in sieben der insgesamt 15 Archive zum Abschluß gebracht werden. Wir begrüßen diese Maßnahme, die das Ziel einer langfristigen Erhaltung und gefahrenarmen Benutzung der Bestände hat.

Sepulkralforschung im Kloster Barsinghausen, Landkreis Hannover

406/95

Seit Jahren wendet die Klosterkammer Hannover in ihrem Verwaltungsbereich erhebliche Mittel für die Restaurierung historischer Grabzeichen auf. So ist es ihr gelungen, eine Vielzahl dieser für die genealogische und geschichtliche Forschung wertvollen Zeugnisse zu sichern. Im Zusammenwirken mit unserem Mitglied, dem "Heimatbund Barsinghausen e.V.", hat sie nun den kunsthistorisch bemerkenswerten Grabmalbestand des Klosters Barsinghausen erfaßt und die Inschriften ausgewertet. Die Ergebnisse sind in dem Buch "Steinerne Zeugen der Vergangenheit" veröffentlicht. Angesichts zahlreicher Hinweise auf die dort bestatteten Personen und ihre Bedeutung für die Ortsgeschichte ist es eine wertvolle Quelle.

Wir begrüßen dieses Projekt sehr und hoffen, daß es möglichst viele Nachahmer findet.

Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung

Mit großem Interesse verfolgen wir die Arbeit der Niedersächsischen Landeszentrale für politische Bildung, die seit nunmehr 40 Jahren politische Bildung im staatlichen Auftrage betreibt. Zu ihren Aktivitäten zählen

- Seminare, Foren, Kongresse, Studienfahrten, Service- und Beratungsangebote
- Publikationen, Lehr- und Lernmittel zur politischen Bildung, der Wettbewerb des Niedersächsischen Landtages für Schülerinnen und Schüler sowie Ausstellungen
- Gedenkstättenarbeit.

Dabei richtet sich das erfreulicherweise starke Resonanz findende Angebot insbesondere an Personen, die aufgrund ihres Berufes oder ihres allgemeinen gesellschaftlichen, sozialen und politischen Engagements in der Lage sind, ihre Erkenntnisse an ein größeres Publikum weiterzugeben.

Wir begrüßen das breitgefächerte Bildungsangebot, das in vielerlei Hinsicht auch in solche Bereiche hineinwirkt, denen auch unser besonderes Augenmerk gilt. Es fördert in angemessener Weise die Interessen unseres Landes, befaßt sich mit den landesbezogenen Aspekten politischer, wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Probleme und unterstützt im Hinblick auf die föderale Struktur der Bundesrepublik Deutschland die Landesidentität und das Verantwortungsbewußtsein gegenüber dem Land Niedersachsen. Einsparungen im Landeshaushalt haben dazu geführt, daß die Anzahl der Veranstaltungen ebenso wie die Abgabe von Literatur und der Kreis ihrer Bezieher eingeschränkt werden mußten. Das ist sehr bedauerlich. Wir meinen, eine derart vorbildliche Bildungseinrichtung muß den Erfordernissen entsprechend finanziell ausgestattet sein.

MUSEEN

Museen im ländlichen Raum

501/95

Die rund 500 Museen in Niedersachsen sind in unserem Land ein wichtiger Bestandteil der kulturellen Infrastruktur der Städte und Gemeinden. In Umfang und Ausstattung weisen sie erhebliche Unterschiede auf. Während sich in den großen Städten die vom Land, von Kommunen oder Stiftungen getragenen Museen konzentrieren, ist der ländliche Raum von einer Vielzahl - häufig von Vereinen getragener und ehrenamtlich betreuter - kleinerer Museen geprägt. Diese Ortsund Heimatmuseen erfüllen vielfältige Aufgaben. Sie sammeln und bewahren kulturgeschichtliches Erbe, sorgen für identitätsstiftende Präsentation und Aktivitäten und schaffen Raum für ein breites kulturelles Angebot. Durch den unmittelbaren Kontakt mit der Bevölkerung, die zum Teil in die museale Arbeit eingebunden ist, wächst die Bereitschaft, den Museen Sachzeugnisse zu überlassen, damit sie der Nachwelt erhalten bleiben.

Die personelle und finanzielle Ausstattung ist häufig unzureichend. Eine fachgerechte Dokumentation, Präsentation und Vermittlung ist oft nicht gewährleistet. In vielen Fällen ist die Aufbewahrung und Ausstellung der gesammelten Objekte so mangelhaft, daß mit nicht reversiblen Schäden gerechnet werden muß. Es ist daher erforderlich, daß sich die Gemeinden nicht nur ideell, sondern auch bei der Einwerbung von Finanzmitteln und der Unterstützung einer breiten Öffentlichkeitsarbeit stärker engagieren.

Um effektiver wirken zu können, sind Zusammenschlüsse der Museen vorteilhaft. Neben der landesweiten Beratung durch den "Museumsverband für Niedersachsen und Bremen e. V." ist eine stärkere regionale Betreuung notwendig. Der Museumsverband unterstützt daher die Zusammenarbeit der Museen in regionalen Arbeitsgemeinschaften. Eine Kooperation kann auch auf der Ebene der Landschaften und Landschaftsverbände bzw. der Landkreise erfolgen. Beispiele geben die Modellversuche in Südniedersachsen und Ostfriesland oder der Landschaftsverband Stade. Die Angebote müssen allerdings auch angenommen werden, hier sind beide Seiten gefordert. In anderen Fällen hat sich die Einrichtung entsprechender Stellen für Museumskoordinatoren in den Landkreisen bewährt. Leider sind auch solche Stellen, wie z. B. im Landkreis Wesermarsch, schon wieder Sparmaßnahmen zum Opfer gefallen.

Gezielte Förderprogramme für den ländlichen Raum sollten vor allem konservatorische Maßnahmen an Museumsobjekten und -gebäuden sowie die Schulung von Museumspersonal stärker unterstützen. Mit gutem Beispiel hierzu ging in den vergangenen Jahren der Landschaftsverband Stade mit seinem Programm zur "Musealen Bestandsbewahrung" voran. Die Pflege und der Ausbau bestehender Museen muß dabei Vorrang vor der Förderung neuer Projekte haben. Diese Förderung kann jedoch nur dann effektiv eingesetzt werden, wenn in den Regionen der erforderliche Fachverstand in Form von entsprechenden Museumsfachstellen vorhanden ist.

Teemuseum in Norden, Landkreis Aurich 502/95

In Norden ist es dem "Heimatverein Norderland e.V." gelungen, ein neben dem von ihm getragenen Heimatmuseum "Altes Rathaus" liegendes Bürgerhaus zu sanieren, um darin ein "Ostfriesisches Teemuseum" einzurichten. Es versteht sich als Spezialmuseum zuständig für die Darstellung der Teekultur der gesamten ostfriesischen Region.

Museum "Altes Land" in Jork, Landkreis Stade 503/95

In Jork ist ein über viele Jahre nicht mehr bewohntes Altländer Hallenhaus vor dem weiteren Verfall gerettet worden. Seit der erfolgreich abgeschlossenen Sanierungsmaßnahme beherbergt das Gebäude Westerjork 49 das unter der Trägerschaft der Gemeinde stehende kulturhistorische Museum "Altes Land".

NIEDERDEUTSCHE SPRACHE

Grundsätzliches

601/95

Im ländlichen Raum ist die Förderung der niederdeutschen Sprache ein wesentliches Element zur Wahrung regionaler Identität. Dabei nehmen die Landschaften und Landschaftsverbände eine herausragende Stellung ein. Sie mobilisieren und koordinieren vorhandene Einzelaktivitäten, motivieren zur Mitarbeit und geben wertvolle Hilfen. Wie erfolgreich ihre Arbeit ist, davon zeugen u. a. zahlreiche gut angenommene Veranstaltungen. Doch leider ist dieser Bereich ländlicher Kulturarbeit noch nicht in allen Teilen Niedersachsens den Erfordernissen entsprechend vorhanden. Hier sind die Vereine, die sich der Sprachpflege verschrieben haben, und die vielen engagierten Einzelpersonen, die vereinsungebunden plattdeutsche Sprachkreise gebildet haben, auf sich selbst gestellt. Beide können bei ihren Bemühungen um die Erhaltung der Regionalsprachen und Mundarten gute Ergebnisse vorweisen. Für die Koordinierung bisheriger Aktivitäten versprechen wir uns viel von den Ergebnissen der Bestandsaufnahme, die die Ostfriesische Landschaft durchgeführt hat.

Die von uns in dieser ROTEN MAPPE aufgeführten Einzelbeiträge sollten alle Interessierten anspornen, sich der Erhaltung und Pflege der plattdeutschen Sprache anzunehmen.

Der "Niederdeutsche Bühnenbund"

602/95

Seit Jahren begleiten wir in der ROTEN MAPPE die vorbildlichen und von uns hoch geschätzten Aktivitäten des "Niederdeutschen Bühnenbundes", dessen Mitglieder sich in besonderem Maße um anspruchsvolles Theater in niederdeutscher Sprache bemühen. Gerade die Amateur- und Laientheater haben ihre identitätsstiftende Wirkung längst bewiesen.

Die Landesregierung sollte nicht nachlassen, die für die Kultur in der Region und für die niederdeutsche Sprache bedeutende Theaterarbeit des Bühnenbundes ausreichend zu fördern.

Regionalsprachliche Fachstelle der Ostfriesischen Landschaft

603/95

Seit 1988 leistet die Ostfriesische Landschaft einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung und Förderung der niederdeutschen Sprache. Aufbauend auf dem Projekt "Regionalsprachliche Kultur und Literatur" - seit 1990 "Plattdütsk" - hat sie im Januar 1992 die "Fachstelle für die ostfriesische Regionalsprache" (FOS) eingerichtet. Besonderer Dank gebührt dem Verein "Oostfreeske Taal i. V.", der diese Aktivitäten seit Anbeginn großzügig finanziell unterstützt und fachlich begleitet. Das Land fördert die FOS dankenswerterweise institutionell.

Die in erster Linie auf Beratung und Vernetzung der zahlreichen Aktivitäten im niederdeutschen Kulturbereich Ostfrieslands ausgerichtete FOS

- erteilt Auskünfte zu Fragen der Sprachwissenschaft, Sprachbildung und Regionalkultur
- unterstützt u. a. Arbeitskreise der Ostfriesischen Landschaft, zahlreiche Vereine sowie Arbeitsgemeinschaften und vernetzt deren Aktivitäten,
- pflegt und erweitert überregionale bzw. internationale Kontakte im gesamten niederdeutsch-nedersaksischen Sprachgebiet,
- führt Bildungsveranstaltungen durch und betreut Publikationen.

Wir hoffen sehr, daß das Land trotz der angespannten Haushaltslage weiterhin ausreichend Haushaltsmittel bereitstellt, damit die FOS ihre bisher so erfolgreiche Arbeit, die bei der Bevölkerung auf ein erfreulich großes Interesse stößt, weiterführen kann.

Kulturarbeit im ländlichen Raum

604/95

Im ländlichen Raum hat die Kulturarbeit einen großen Aufschwung erlebt. Beispielhaft seien hier die Aktionen des Landschaftsverbandes Stade genannt, der sich seit seiner Gründung (1963) der Förderung und Pflege des Niederdeutschen im Land zwischen Elbe und Weser mit großem Erfolg annimmt.

Seit 1977 führt er in zweijährigem Wechsel mit mehr als 5 000 Teilnehmern plattdeutsche Schülerlesewettbewerbe durch. Eine gern angenommene Lehrerfortbildungsmaßnahme ist der seit 1983 alljährlich stattfindende "Plattdüütsche Schoolmesterdag". Dazu zählen auch die seit 1991 unter dem Motto "Theater auf dem Flett" in verschiedenen Heimathäusern des Altbezirks Stade dargebotenen Theaterstücke. Über diese geleiteten Gemeinschaftsinszenierungen kleiner niederdeutscher Laienbühnen haben wir in der ROTEN MAPPE 1992 (507/ 92) berichtet. Hinzugekommen ist nun der Wettbewerb "Wi speelt Platt um de Wett", an dem nur Laienspielgruppen aus dem Altkreis Bremervörde teilnahmeberechtigt waren. Der von der Stiftung der Kreissparkasse Bremervörde mit fachlicher Unterstützung des Landschaftsverbandes in der Theatersaison 1994/95 ausgerichtete Wettbewerb fand ein unerwartet großes Echo. 26 Bühnen zeigten ihr Können. Eine sachkundig zusammengestellte Jury bewertete nach den Kriterien: Auswahl und Bearbeitung des Theaterstücks, Regie, schauspielerische Ensembleleistung und Bühnenbild. Die "Bremervörder Foto-Freunde e. V." begleiteten den Wettbewerb und stellten ihre Aufnahmen für eine Ausstellung zur Verfügung. Mit ihren Theateraufführungen in plattdeutscher Sprache haben die Laienspielgruppen und Heimatbühnen dazu beigetragen, ein Stück kultureller Identität zu

Wir halten diese Maßnahme für vorbildlich und hoffen, daß sich auch in anderen Regionen Niedersachsens derartige Aktivitäten entfalten.

Ostfälisches Institut

605/95

Ein äußerst positives Beispiel für einen nach der Bildung der deutschen Einheit zusammengeführten Kulturraum ist im südöstlichen Niedersachsen und den angrenzenden sachsen-anhaltinischen Gebieten der vereinte ostfälische Dialektverband. Geleitet von dem Ziel, das Zusammengehörigkeitsgefühl durch geeignete Maßnahmen zu stärken und die kommunalen Lebensbedingungen zu verbessern, haben die Kreise Haldensleben, Wolmirstedt und Oschersleben sowie der Bördekreis Wanzleben und der Landkreis Helmstedt 1990 die länderübergreifende Arbeitsgemeinschaft DEUREGIO Ostfalen gebildet. In den ersten drei Jahren stand die Hilfe zur Selbsthilfe beim Aufbau der Kreisverwaltungen im Vordergrund. Nicht so selbstverständlich und daher besonders begrüßenswert ist, daß von Anbeginn an die Kulturund Sprachförderung als identitätsstiftendes und das Selbstbewußtsein stärkendes Element ihren festen Platz erhielt. Im März 1993 ist es gelungen, ohne Staatsvertrag eine ländergrenzenüberschreitende gute Lösung zu finden. Die lose Arbeitsgemeinschaft schloß sich zu dem Verein "DEUREGIO Ostfalen e. V." zusammen. Ihm gehören nunmehr der Ohrekreis, der Bördekreis und der Landkreis Helmstedt an.

Zur Umsetzung der Satzungsaufgaben wurde am 1. Oktober 1994 ein Ostfälisches Institut im Börde-Museum Burg Ummendorf gegründet. Seine vordringlichen Aufgaben sind, feste Kolumnen in Funk und Presse einzurichten sowie Lesewettbewerbe für Schüler, Lernangebote für Erwachsene und eine ostfälische Sprachauskunftei einzurichten. Da eine den Erfordernissen entsprechende personelle Ausstattung des Kulturinstituts derzeit nicht zu verwirklichen ist, wird die Bildung aufgabenorientierter Arbeitsgruppen angestrebt.

Wir begrüßen die Einrichtung des Ostfälischen Instituts und hoffen sehr, daß es ihm gelingt, seine Vorhaben umzusetzen. Alle im ostfälisehen Sprachraum liegenden Landkreise sollten diese vorbildliche Initiative unterstützen.

Ostfälisches Platt

606/95

Vorbildlich unterstützt der Landkreis Osterode am Harz die Erhaltung des Ostfälischen Platts. Er veranstaltet in jedem Jahr einen Plattdeutschen Heimattag, eine Plattdeutsche Frühjahrstagung und den Lesewettbewerb "Schüler lesen Platt". Um die von den Vereinen, Sprachkreisen, Gruppen und Stammtischen entwickelten Aktivitäten zu koordinieren und die Veranstaltungen zu organisieren, hat der Landkreis einen Beauftragten für die plattdeutsche Sprachpflege bestellt.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn sich der Landkreis entschließen könnte, dem Verein "DEUREGIO Ostfalen e. V." beizutreten. Sein Erfahrungsschatz wäre sicherlich eine Bereicherung für diesen, das ostfälische Platt fördernden Verein

Plattduitsche Runne

607/95

Seit über zehn Jahren setzt sich die Plattduitsche Runne mit großem Erfolg für das Ostfalen-Platt ein. Die Mitglieder dieser Runde tagen regelmäßig im Kaminzimmer des Gronauer Museums, das ihnen die Stadt zur Erleichterung ihrer Arbeit zur Verfügung gestellt hat. Sie organisieren Plattdeutsche Abende und sind als Autoren hervorgetreten und anerkannt. Ihrem Engagement ist es zu verdanken, daß Plattdeutsch in der Schule gelehrt wird und sich immer mehr Kinder für diese Sprache interessieren. Mit ihrer Vorstellung im Rundfunk ist es der Plattduitschen Runne gelungen, überregional auf ihre Arbeit aufmerksam zu machen.

Wir unterstützen ihre Forderung, das Ostfalen-Platt mehr im Radio zu berücksichtigen.

Annerschbarsche Mundart

608/95

In St. Andreasberg bemüht sich eine Privatinitiative um den Erhalt der im Oberharz gesprochenen und dem "Erzgebirgischen" sehr nahestehenden "Annerschbarschn Mundart". Seit drei Jahren werden in einer Mundartschule regelmäßig Sprach-, Lese-, Schreib- und Liedgutübungen für Erwachsene angeboten. Um auch Schülerinnen und Schülern diese nahezubringen, läuft in der 4. Klasse der Glückaufschule ein Modellversuch. Verbunden mit Inhalten aus der Heimatkunde und Geschichte erhalten sie einmal wöchentlich Unterricht in der "Annerschbarschn Mundart".

Wir halten diese Aktivitäten für vorbildlich. Wenn es gelingt, sie aufrechtzuerhalten und das schon 1986 begonnene Mundartwörterbuch fertigzustellen, wird diese Mundart - allen Prognosen zum Trotz - in der nächsten Generation nicht unwiederbringlich verschwunden sein.

Duinger Platt

609/95

Der "Duinger Heimat-, Kultur- und Verkehrsverein" hat sich der Erhaltung und Pflege des Duinger Platts verschrieben. Freunde dieser plattdeutschen Mundart treffen sich einmal monatlich und bieten Plattdeutsch als Arbeitsgemeinschaft in der Schule an. Der Verein sollte in seinen Bemühungen, diese ortstypische Sprache zu erhalten und ihren Gebrauch zu fördern, nicht nachlassen. Wir begrüßen auch, daß die Abteilung für Niederdeutsche Sprache und Literatur des Seminars für deutsche Philologie der Universität Göttingen die sich durch besondere Eigenart auszeichnende Duinger Mundart aufgenommen und für das Niedersächsische Dialektarchiv bereitgestellt hat.

Niederdeutsch als anerkannte Regionalsprache

Seit 1992 setzen wir uns in der ROTEN MAPPE dafür ein, daß Niederdeutsch unter den umfassenden Schutz der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen gestellt wird. Nach langem Hin und Her haben sich die in der Konferenz Norddeutschland zusammenarbeitenden Bundesländer Ende 1994 endlich dazu durchgerungen, Niederdeutsch (neben Friesisch und Sorbisch) für Teil III der Charta anzumelden. Wir hoffen sehr, es ist ihnen gelungen, die Länder Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt, in denen ebenfalls in Teilen Niederdeutsch gesprochen wird, davon zu überzeugen, daß sie sich der Position der norddeutschen Länder anschließen. Denn nun sind alle Bundesländer aufgefordert, einen gemeinsamen Beschluß für die Anmeldung der deutschen Regionalund Minderheitensprachen in Straßburg zu fassen. Bisher zeichnet sich jedoch noch nicht ab, wann das europäische Vertragswerk zustande kommt.

Daher ist es für uns von großem Interesse zu erfahren, ob die Landesregierung schon vor der Ratifizierung durch die Bundesrepublik bereit ist, mit der Förderung des Niederdeutschen gemäß der Charta zu beginnen und - wenn ja - ab wann und mit welchen Maßnahmen.

Regionaltreffen der Arbeitsstelle "Niedersächsisches Wörterbuch" 611/95

Seit 1988 veranstaltet die Arbeitsstelle "Niedersächsisches Wörterbuch" im Institut für Historische Landesforschung der Universität Göttingen alle zwei Jahre einen "Wörterbuchtag". Ihr Ziel ist es, sich in verschiedenen Regionen Niedersachsens vorzustellen und über Erfolge und Probleme bei der Erarbeitung des niedersächsischen Großlandschaftswörterbuchs zu berichten, um einen engen Kontakt zwischen Wissenschaft und Öffentlichkeit zu knüpfen.

Wir hoffen, daß diese bisher so erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit auch in Zukunft geleistet werden kann und nicht finanzieller Engpässe wegen eingestellt werden muß.

"Erstes Plattdeutsches Wochenende" in Nordhorn 612/95

Zwanzig Laienspielgruppen aus dem Arbeitsgebiet der Emsländischen Landschaft haben sich 1993 zu der "Arbeitsgemeinschaft Plattdeutsches Theater Emsland/Grafschaft Bentheim" zusammengeschlossen. Sie wollen enger zusammenarbeiten und - unterstützt durch das Theaterpädagogische Zentrum in Lingen - das Plattdeutsche in einer noch größeren Breite anbieten. Im April 1995 hat die Arbeitsgemeinschaft zu einem "Ersten Plattdeutschen Wochenende" eingeladen. In dem vielseitigen Veranstaltungsangebot fanden Lyrik und Musik ebenso Berücksichtigung wie Arbeitsangebote zur Inszenierung von Theaterstücken und zum Kulissen- und Bühnenbau sowie Theaterführungen der Mitgliedsbühnen.

Wir begrüßen diesen Weg, regionale Kulturarbeit durch Vernetzung zu fördern.

MUSIK

Landesmusikakademie

701/95

Für den Umbau der Wirtschaftsgebäude des Schlosses Wrisbergholzen, die als Landesmusikakademie genutzt werden sollen, hat die Niedersächsische Gesellschaft für Landesentwicklung und Wohnungsbau mbH (NILEG) im Auftrage des Landes ein Planungsgutachten vorgelegt. Der bisherige Detailplanungsverlauf läßt auf eine Bestätigung der vorläufigen Kostenschätzung der baulichen Maßnahmen aus dem Jahr 1993 in Höhe von etwa 21 Mio. DM schließen. Aufgrund der langfristigen Finanzierungsverpflichtungen für das Land bedarf die Errichtung der Akademie jedoch noch der Zustimmung durch das Kabinett und den Landtag.

Da aus Kreisen der Wirtschaft bereits Interesse an einer Baufinanzierungsbeteiligung im Rahmen einer Projektgesellschaft signalisiert wurde, bleibt zu hoffen, daß das Land möglichst bald eine positive Entscheidung trifft, um nicht durch eine weitere Verzögerung in den Sog einer möglichen Explosion der Baupreise durch die EXPO 2000 und der damit verbundenen eingeschränkten Verfügbarkeit von Baufachkräften zu geraten.

Die geplante Umnutzung für die außerschulische Jugend- und Erwachsenenbildung wird sich als ein gelungenes Beispiel für die Erhaltung historischer Bausubstanz erweisen und die vorgesehene denkmalpflegerische Instandsetzung des Parkes zu einer bedeutenden Erhöhung auch des Erholungs- und Freizeitwertes einer zukünftigen Landesmusikakademie beitragen.

Musikschulen

702/95

Dem "Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V." gehören 80 Musikschulen an. Ihre Arbeit wird überwiegend von kommunalen Gebietskörperschaften finanziert. Doch hat die angespannte Haushaltslage die Kommunen zu derartigen Sparmaßnahmen veranlaßt, daß einige Einrichtungen in Not geraten sind. Die Musikschulen erfüllen einen unverzichtbaren bildungspolitischen Auftrag. Der besondere pädagogische Stellenwert ihrer Arbeit liegt in der langfristigen musikalischen Ausbildung von Kindern und Jugendlichen. Die kontinuierlich durchgeführten Bildungsmaßnahmen, wie Unterricht und Ensemblearbeit, erfuhren bisher eine institutionelle Förderung durch das Land, die nun in Frage gestellt worden ist.

Das Land Niedersachsen steht in der Pflicht, einen Weg zu finden, daß die Musikschulen ihren Strukturen gemäß verläßlich einplanbare Landeszuschüsse erhalten, wie dies der Ergänzungsplan "Musisch-kulturelle Bildung" zum Bildungsgesamtplan der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung vorsieht.

Musikunterricht an allgemeinbildenden Schulen 703/05

Eine Herauslösung des Faches Musik aus der Fächergruppe Kunst/ Werken/Textiles Gestalten in den Stundentafeln für Grund- und Hauptschulen ist noch immer nicht gelungen. Daher bleibt die Forderung nach einem durchgehenden zweistündigen Klassenunterricht für alle Schüler bis zum Abschluß des Sekundarbereiches 1 weiterhin bestehen. Das Fehlen eines kontinuierlichen Musikunterrichts an der Grundschule führt zu einer Gefährdung der Gesangkultur: Den Chorensembles mangelt es an der Heranbildung von Männerstimmennachwuchs, und an Musiktheatern schlagen immer weniger Männer den Weg des Berufssängers ein. Die zunehmende Verlagerung des Musikunterrichts in den Wahlbereich der Sekundarstufe II überläßt Jugendliche in einem Lebensalter offener Musikgeschmacksbildung den prägenden Einflüssen der Massenmedien. So sind sie heute besser informiert über die Musik der Slums amerikanischer Großstädte als über die Musikkultur ihrer Heimat.

Förderung der Laienmusik

704/9

Seit 1988 stellt das Land "Zuschüsse zur Förderung der musikalischen Übungsleitung in Ensembles der instrumentalen Laienmusik" (Spielmanns- und Fanfarenzüge, Akkordeon-, Blas- und Zupforchester etc.) zur Verfügung. 1990 dehnte es diese auch auf Ensembles der vokalen Laienmusik (Chöre und Chorgemeinschaften) aus. Es flossen Zuschüsse zu den Honoraren qualifizierter Übungsleiter/innen, vorausgesetzt, das jeweilige Ensemble wendete hierfür auch Eigenmittel auf. So konnte durch die Vergabe von Projektmitteln die musikalische Qualität in der Laienmusik gesteigert werden. Dies haben wir schon in der ROTEN MAPPE 1991 (805/91) gewürdigt. Die in der WEISSEN MAPPE 1991 (805/91) gegebene Zusage, diese erfolgreiche Förderungsmaßnahme solle auch zukünftig fortgesetzt werden, kann die Landesregierung nicht einhalten. Aufgrund knapper Finanzen sind 1994 die im Rahmen der Kulturförderung gewährten Landeszuschüsse um ca. 25 % gekürzt worden. Darüber hinaus wurde der Beginn der Projekte auf Mitte November festgesetzt, wodurch sich ihre Durchführung erheblich erschwerte.

In Anbetracht der kulturellen Vielfalt und des großen ehrenamtlichen Engagements im Bereich der Laienmusik einerseits und des vergleichsweise geringen Anteils des Landes am Gesamtvolumen andererseits ist es für den Landesmusikrat Niedersachsen e. V. von großem Interesse, wie eine abgesicherte Perspektive für die Übungsleiterförderung aussehen kann. Er erwartet, daß seine Eingabe vom 25. Januar 1995 beantwortet wird.